

274 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP**Regierungsvorlage****Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX
1984 über das Dienstrecht der Landeslehrer
(Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz — LDG
1984)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

1. Abschnitt**ANWENDUNGSBEREICH UND DIENSTBE-
HÖRDEN**

§ 1. Dieses Bundesgesetz ist auf die im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu den Ländern stehenden Lehrer (Landeslehrer) für Volks-, Haupt- und Sonderschulen, für Polytechnische Lehrgänge und für Berufsschulen (einschließlich der hauswirtschaftlichen Berufsschulen) sowie auf die Personen, die einen Anspruch auf Ruhe-(Versorgungs-)Bezug aus einem solchen Dienstverhältnis haben (Art. 14 Abs. 2 B-VG), anzuwenden.

§ 2. Dienstbehörden (einschließlich der Leistungsfeststellungs- und Disziplinarbehörden) im Sinne dieses Bundesgesetzes sind jene Behörden, die zur Ausübung der Diensthoheit über die im § 1 genannten Personen hinsichtlich der einzelnen dienstbehördlichen Aufgaben durch die gemäß Art. 14 Abs. 4 lit. a B-VG erlassenen Landesgesetze berufen sind.

2. Abschnitt**DIENSTVERHÄLTNIS****Ernennung****Begriff**

§ 3. Ernennung ist die bescheidmäßige Verleihung einer Planstelle.

Ernennungserfordernisse

§ 4. (1) Allgemeine Ernennungserfordernisse sind

1. die österreichische Staatsbürgerschaft,
2. die volle Handlungsfähigkeit, ausgenommen ihre Beschränkung wegen Minderjährigkeit,

3. die persönliche und fachliche Eignung für die Erfüllung der Aufgaben, die mit der vorgesehenen Verwendung verbunden sind, und
4. ein Lebensalter von mindestens 18 Jahren und von höchstens 40 Jahren beim Eintritt in den Landesdienst.

(2) Das Überschreiten der oberen Altersgrenze des Abs. 1 Z 4 kann ausnahmsweise aus dienstlichen Gründen nachgesehen werden, wenn ein gleichgeeigneter Bewerber, der allen Erfordernissen entspricht, nicht vorhanden und die Ernennung im Interesse des Schulwesens gelegen ist.

(3) Die obere Altersgrenze des Abs. 1 Z 4 gilt nicht für Personen, deren Dienstverhältnis unmittelbar nach dem Ausscheiden aus einem anderen öffentlich-rechtlichen Lehrer-Dienstverhältnis begründet werden soll.

(4) Die besonderen Ernennungserfordernisse werden durch die Anlage zu diesem Bundesgesetz geregelt.

(5) Voraussetzung für die Ernennung zum Landeslehrer ist eine Bewerbung.

(6) Bei der Auswahl der Bewerber ist zunächst auf die persönliche und fachliche Eignung, ferner auf die Zeit, die seit Erfüllung der besonderen Ernennungserfordernisse vergangen ist, und auf die Rücksichtswürdigkeit der Bewerber im Hinblick auf ihre sozialen Verhältnisse Bedacht zu nehmen.

Ernennungsbescheid

§ 5. (1) Im Ernennungsbescheid sind die Planstelle, der Amtstitel des Landeslehrers und der Tag der Wirksamkeit der Ernennung anzuführen. Ferner ist dem Ernennungsbescheid anlässlich der Begründung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses ein Hinweis über die Mitwirkung bei der Ermittlung des Vorrückungstichtages und der Ruhegeußvordienstzeiten beizugeben.

(2) Der Ernennungsbescheid ist dem Landeslehrer spätestens an dem im Bescheid angeführten Tag der Wirksamkeit der Ernennung zuzustellen. Ist

dies aus Gründen, die nicht vom Landeslehrer zu vertreten sind, nicht möglich, so gilt die Zustellung als rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses nachgeholt wird. Erfolgt die Zustellung nicht rechtzeitig, wird die Ernennung abweichend vom Abs. 1 mit dem Tag der Zustellung wirksam.

Beginn des Dienstverhältnisses

§ 6. (1) Das Dienstverhältnis beginnt mit dem Tag der Zustellung des Ernennungsbescheides, sofern darin nicht ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist, frühestens jedoch — soweit nicht Abs. 3 anzuwenden ist — mit dem Tag des Dienstantrittes.

(2) Wird der Dienst nicht am Tag des Wirksamkeitsbeginnes der Ernennung angetreten, tritt der Ernennungsbescheid und damit die Ernennung rückwirkend außer Kraft. Diese Rechtsfolge tritt nicht ein, wenn die Säumnis innerhalb einer Woche gerechtfertigt und der Dienst am Tag nach dem Wegfall des Hinderungsgrundes, spätestens aber einen Monat nach dem Tag des Wirksamkeitsbeginnes angetreten wird.

(3) Im Falle der Ernennung durch Übernahme aus dem vertraglichen Landeslehrerdienstverhältnis zum gleichen Land oder unmittelbar nach dem Ausscheiden aus dem öffentlich-rechtlichen Landeslehrerdienstverhältnis zu einem anderen Land beginnt das Dienstverhältnis mit dem Tag der Zustellung des Ernennungsbescheides, sofern darin nicht ausdrücklich ein späterer Tag bestimmt ist.

(4) Der Dienst gilt auch dann an einem Monatsersten als angetreten, wenn der Dienst zwar nicht an diesem, wohl aber am ersten Schultag des Monats angetreten wird.

Angelobung

§ 7. Der Landeslehrer hat binnen vier Wochen nach Beginn des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses folgende Angelobung zu leisten: „Ich gelobe, daß ich die Gesetze der Republik Österreich befolgen und alle mit meinem Amte verbundenen Pflichten treu und gewissenhaft erfüllen werde.“

Ernennung im Dienstverhältnis

§ 8. (1) Die Ernennung auf eine andere Planstelle erfolgt auf Ansuchen; sie ist nur zulässig, wenn der Landeslehrer die besonderen Ernennungserfordernisse hierfür erfüllt.

(2) Soweit die Ernennung auf eine andere Planstelle mit der Verleihung einer schulfesten Stelle (§ 24) verbunden wird, ist auf § 26 Bedacht zu nehmen.

(3) Die Ernennung des Landeslehrers, der vom Dienst suspendiert oder gegen den ein Disziplinar-

verfahren eingeleitet ist, kann unter Offenhaltung der Planstelle durch Bescheid vorbehalten werden. Wird die Suspendierung ohne Einleitung eines Disziplinarverfahrens aufgehoben oder endet das Verfahren durch Einstellung, Freispruch, Schuldspruch ohne Strafe oder durch Verhängung der Strafe eines Verweises oder einer Geldbuße, so kann innerhalb dreier Monate ab rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens die vorbehaltene Ernennung mit Rückwirkung bis zum Tage des Vorbehaltes vollzogen werden.

Provisorisches Dienstverhältnis

§ 9. (1) Das Dienstverhältnis ist zunächst provisorisch.

(2) Das provisorische Dienstverhältnis kann mit Bescheid gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt

während der ersten sechs Monate des Dienstverhältnisses (Probezeit)	einen Kalendermonat,
nach Ablauf der Probezeit	zwei Kalendermonate
und nach Vollendung des zweiten Dienstjahres	drei Kalendermonate.

Die Kündigungsfrist hat mit Ablauf eines Kalendermonates zu enden.

(3) Während der Probezeit ist die Kündigung ohne Angabe von Gründen, später nur mit Angabe des Grundes möglich. Auf den Landeslehrer, der unmittelbar vor Beginn des Dienstverhältnisses mindestens ein Jahr in einem vertraglichen Dienstverhältnis zum Land im Lehrer- beziehungsweise Erzieherdienst zugebracht hat, sind die Bestimmungen über die Probezeit nicht anzuwenden.

(4) Kündigungsgründe sind insbesondere:

1. Mangel der körperlichen oder der geistigen Eignung,
2. unbefriedigender Arbeitserfolg,
3. pflichtwidriges Verhalten,
4. Bedarfsmangel.

(5) Der Leiter hat über den provisorischen Landeslehrer vor der Definitivstellung zu berichten, ob der Landeslehrer den Arbeitserfolg aufweist, der im Hinblick auf seine dienstliche Stellung zu erwarten ist. Dieser Bericht ist dem provisorischen Landeslehrer nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Definitives Dienstverhältnis

§ 10. (1) Das Dienstverhältnis wird auf Antrag des Landeslehrers definitiv, wenn er die Ernennungserfordernisse erfüllt und eine Dienstzeit von vier Jahren im provisorischen Dienstverhältnis vollendet hat. Der Eintritt der Definitivstellung ist mit Bescheid festzustellen.

(2) In die Zeit des provisorischen Dienstverhältnisses können Zeiten ganz oder zum Teil eingerechnet werden, soweit sie für die Festsetzung des Vorrückungstichtages berücksichtigt wurden.

(3) Bei der Einrechnung gemäß Abs. 2 ist auf die bisherige Berufslaufbahn und die vorgesehene Verwendung des Landeslehrers Bedacht zu nehmen.

(4) Die Wirkung des Abs. 1 tritt während eines Disziplinarverfahrens und bis zu drei Monaten nach dessen rechtskräftigem Abschluß nicht ein. Die landesgesetzlich hiezu berufene Behörde kann jedoch aus berücksichtigungswürdigen Gründen, wenn außerdem die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt sind, schon während dieses dreimonatigen Zeitraums eine Definitivstellung vornehmen.

(5) Im Falle der Ernennung unmittelbar nach dem Ausscheiden aus dem öffentlich-rechtlichen Landeslehrerdienstverhältnis zu einem anderen Land bleibt eine bereits erlangte Definitivstellung gemäß Abs. 1 gewahrt; ebenso ist die im provisorischen Dienstverhältnis beim abgehenden Land zurückgelegte Dienstzeit in die provisorische Dienstzeit beim übernehmenden Land im Sinne des Abs. 2 einzurechnen.

Übertritt und Versetzung in den Ruhestand

Übertritt in den Ruhestand

§ 11. (1) Der Landeslehrer tritt mit Ablauf des 65. Jahres nach dem Jahr seiner Geburt in den Ruhestand.

(2) Die landesgesetzlich hiezu berufene Behörde kann den Übertritt des Landeslehrers in den Ruhestand aufschieben, falls am Verbleiben des Landeslehrers im Dienststand ein wichtiges dienstliches Interesse besteht. Der Aufschub darf jeweils höchstens für ein Schuljahr ausgesprochen werden. Ein Aufschub über den Ablauf des 70. Jahres nach dem Jahr der Geburt des Landeslehrers ist nicht zulässig.

Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit und bei Außerdienststellung

§ 12. (1) Der Landeslehrer ist von Amts wegen oder auf seinen Antrag in den Ruhestand zu versetzen, wenn er

1. dauernd dienstunfähig oder
2. infolge Krankheit, Unfalls oder Gebrechens ein Jahr vom Dienst abwesend gewesen und dienstunfähig ist oder
3. aus gesundheitlichen Gründen eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung auf die Hälfte ihres Ausmaßes durch mindestens zwei Jahre erhalten hat.

(2) Der Landeslehrer, auf den § 15 Abs. 1 bis 5 oder Abs. 7 anzuwenden ist, ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er dies beantragt hat.

(3) Der Landeslehrer ist dienstunfähig, wenn er infolge seiner körperlichen oder geistigen Verfassung seine dienstlichen Aufgaben nicht erfüllen und ihm kein mindestens gleichwertiger Arbeitsplatz zugewiesen werden kann, dessen Aufgaben er nach seiner körperlichen und geistigen Verfassung zu erfüllen imstande ist und der ihm mit Rücksicht auf seine persönlichen, familiären und sozialen Verhältnisse billigerweise zugemutet werden kann.

(4) Die einjährige Dauer der Abwesenheit vom Dienst im Sinne des Abs. 1 Z 2 wird durch Ferien, Urlaub sowie ungerechtfertigte Abwesenheit vom Dienst nicht unterbrochen. Eine dazwischenliegende Dienstleistung ist nur dann als Unterbrechung anzusehen, wenn sie mindestens die halbe Dauer der unmittelbar vorhergegangenen Zeit der Abwesenheit vom Dienst erreicht. In diesem Fall ist das Jahr erst vom Ende dieser Dienstleistung an zu rechnen. Bei einer dazwischenliegenden Dienstleistung von kürzerer Dauer sind bei Berechnung der einjährigen Dauer der Abwesenheit vom Dienst die einzelnen Zeiten der Abwesenheit zusammenzurechnen.

(5) Bei der Berechnung der zweijährigen Dauer im Sinne des Abs. 1 Z 3 ist eine dazwischenliegende Verwendung des Lehrers mit voller Lehrverpflichtung nur dann als Unterbrechung anzusehen, wenn sie mindestens die Hälfte der mit der Ermäßigung der Lehrverpflichtung zurückgelegten Zeit erreicht.

(6) Die Versetzung in den Ruhestand wird mit Rechtskraft des Bescheides oder dem darin festgesetzten späteren Tag wirksam.

(7) Solange über eine zulässige und rechtzeitige Berufung gegen eine Versetzung in den Ruhestand nicht entschieden ist, gilt der Landeslehrer als beurlaubt.

Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung

§ 13. (1) Der Landeslehrer kann durch schriftliche Erklärung, aus dem Dienststand ausscheiden zu wollen, seine Versetzung in den Ruhestand frühestens mit Ablauf des Monats bewirken, in dem er das 60. Lebensjahr vollendet. Diese Erklärung kann schon ein Jahr vor Vollendung des 60. Lebensjahres abgegeben werden.

(2) Die Versetzung in den Ruhestand wird mit Ablauf des Monats wirksam, den der Landeslehrer bestimmt, frühestens jedoch mit Ablauf des Monats, der der Abgabe der Erklärung folgt. Hat der Landeslehrer keinen oder einen früheren Zeitpunkt bestimmt, so wird die Versetzung in den Ruhestand ebenfalls mit Ablauf des Monats wirksam, der der Abgabe der Erklärung folgt.

Wiederaufnahme in den Dienststand

§ 14. (1) Der Landeslehrer des Ruhestandes kann aus dienstlichen Gründen durch Ernennung wieder in den Dienststand aufgenommen werden, wenn er

1. in den Fällen des § 12 Abs. 1 seine Dienstfähigkeit wieder erlangt hat oder
2. im Falle des § 12 Abs. 2 die den Anlaß der Ruhestandversetzung bildende Funktion nicht mehr ausübt und die Wiederaufnahme in den Dienststand beantragt.

In den Fällen der Z 1 ist ein Ansuchen des Landeslehrers nicht erforderlich.

(2) Die Wiederaufnahme ist nur zulässig, wenn der Landeslehrer das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und es wahrscheinlich ist, daß er noch durch mindestens fünf Jahre seine dienstlichen Aufgaben versehen kann.

(3) Der Landeslehrer hat den Dienst spätestens zwei Wochen nach Rechtskraft des Bescheides, mit dem die Wiederaufnahme in den Dienststand verfügt wird, anzutreten.

Außerdienststellung

§ 15. (1) Dem Landeslehrer, der Mitglied des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages ist, ist die zur Ausübung des Mandates erforderliche freie Zeit zu gewähren.

(2) Ist eine Weiterbeschäftigung des Landeslehrers, der Mitglied des Nationalrates oder des Bundesrates ist, auf seinem bisherigen Arbeitsplatz nicht möglich, weil

1. auf Grund der besonderen Gegebenheiten die Tätigkeit auf dem bisherigen Arbeitsplatz neben der Ausübung des Mandates nur unter erheblicher Beeinträchtigung des Dienstbetriebes möglich wäre;
2. ein weiterer Verbleib auf dem Arbeitsplatz wiederholte und schwerwiegende Interessenskonflikte zwischen den Dienstpflichten des Landeslehrers und der freien Ausübung eines Mandates erwarten läßt oder
3. seine Tätigkeit als Mitglied eines Organs der Gesetzgebung und der Umfang seiner politischen Funktionen mit der Tätigkeit auf seinem Arbeitsplatz unvereinbar ist,

so ist ihm ein seiner bisherigen Verwendung mindestens gleichwertiger, zumutbarer Arbeitsplatz zuzuweisen, auf den keiner der in den Z 1 bis 3 angeführten Umstände zutrifft. § 19 Abs. 2 bis 9, § 21 und § 25 sind in diesem Fall nicht anzuwenden.

(3) Ist eine Weiterbeschäftigung des Landeslehrers auf seinem bisherigen Arbeitsplatz aus den im Abs. 2 angeführten Gründen nicht möglich und kann dem Landeslehrer ein den Erfordernissen des Abs. 2 entsprechender Arbeitsplatz nicht zugewiesen werden, so ist er für die Dauer der Mandatsausübung außer Dienst zu stellen.

(4) Wird hinsichtlich der Zuweisung eines anderen Arbeitsplatzes (Abs. 2) oder der Außerdienststellung (Abs. 3) ein Einvernehmen mit dem Landeslehrer nicht erzielt, so hat hierüber die landesge-

setzlich hiezu berufene Behörde mit Bescheid zu entscheiden. Zuvor ist, wenn es sich

1. um einen Abgeordneten zum Nationalrat handelt, der Präsident des Nationalrates,
2. um ein Mitglied des Bundesrates handelt, der Vorsitzende des Bundesrates

zu hören.

(5) Wurde gemäß Art. 95 Abs. 4 B-VG durch Landesverfassungsgesetz eine dem Art. 59a B-VG entsprechende Regelung getroffen, so sind die Abs. 2 bis 4 auf den Landeslehrer, der Abgeordneter des Landtages des betreffenden Bundeslandes ist, sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß bei Anwendung des Abs. 4 der Präsident des jeweiligen Landtages zu hören ist.

(6) Dem Landeslehrer, der sich um das Amt des Bundespräsidenten oder um ein Mandat im Nationalrat oder in einem Landtag bewirbt, ist ab der Einbringung des Wahlvorschlages bei der zuständigen Wahlbehörde bis zur Bekanntgabe des amtlichen Wahlergebnisses die erforderliche freie Zeit zu gewähren.

(7) Der Landeslehrer, der Bundespräsident, Mitglied der Bundesregierung, Staatssekretär, Präsident oder Vizepräsident des Rechnungshofes, Mitglied der Volksanwaltschaft oder Mitglied einer Landesregierung ist, ist für die Dauer dieser Funktion außer Dienst zu stellen.

(8) Auf einen gemäß Abs. 7 außer Dienst gestellten Landeslehrer ist § 10 Abs. 1 des Bezügegesetzes, BGBl. Nr. 273/1972, auch dann sinngemäß anzuwenden, wenn er ein vom Landeshauptmann verschiedenes Mitglied einer Landesregierung ist.

(9) Sind die Voraussetzungen der Außerdienststellung entfallen, so hat sich der Landeslehrer unverzüglich zum Dienstantritt zu melden.

Auflösung des Dienstverhältnisses

§ 16. (1) Das Dienstverhältnis wird aufgelöst durch

1. Austritt,
2. Kündigung des provisorischen Dienstverhältnisses,
3. Entlassung,
4. Amtsverlust gemäß § 27 Abs. 1 des Strafbuches, BGBl. Nr. 60/1974,
5. Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft,
6. Begründung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zu einer anderen Gebietskörperschaft,
7. Tod.

(2) Beim Landeslehrer des Ruhestandes wird das Dienstverhältnis außerdem aufgelöst durch die:

1. Verhängung der Disziplinarstrafe des Verlustes aller aus dem Dienstverhältnis fließenden Rechte und Ansprüche,

2. Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe. Das Dienstverhältnis wird jedoch nicht aufgelöst, wenn diese Rechtsfolge der Verurteilung bedingt nachgesehen wird, es sei denn, daß die Nachsicht widerrufen wird.

(3) Durch die Auflösung des Dienstverhältnisses erlöschen, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, alle aus dem Dienstverhältnis sich ergebenden Anwartschaften, Rechte und Befugnisse des Landeslehrers und seiner Angehörigen. Ansprüche des Landeslehrers, die sich auf die Zeit vor der Auflösung des Dienstverhältnisses beziehen, bleiben unberührt.

Austritt

§ 17. (1) Der Landeslehrer kann schriftlich seinen Austritt aus dem Dienstverhältnis erklären.

(2) Die Austrittserklärung wird mit Ablauf des Monats wirksam, den der Landeslehrer bestimmt, frühestens jedoch mit Ablauf des Monats, in dem sie abgegeben wurde. Hat der Landeslehrer keinen oder einen früheren Zeitpunkt der Wirksamkeit bestimmt, so wird die Austrittserklärung ebenfalls mit Ablauf des Monats wirksam, in dem sie abgegeben wurde.

Entlassung wegen mangelnden Arbeitserfolges

§ 18. Der Landeslehrer, über den für drei aufeinanderfolgende Schuljahre die Feststellung getroffen worden ist, daß er den von ihm zu erwartenden Arbeitserfolg trotz Ermahnung nicht aufweist, ist mit Rechtskraft der Feststellung für das dritte Schuljahr entlassen.

3. Abschnitt

VERWENDUNG DES LANDESLEHRERS

Zuweisung und Versetzung

§ 19. (1) Der Landeslehrer ist entweder unmittelbar einer Schule zur Dienstleistung oder der Lehrerreserve zuzuweisen.

(2) Unter Aufhebung der jeweiligen Zuweisung kann der Landeslehrer von Amts wegen oder auf Ansuchen jederzeit durch eine anderweitige Zuweisung an eine andere Schule oder zur Lehrerreserve versetzt werden (Versetzung), sofern er jedoch eine schulfeste Stelle innehat, nur in den Fällen des § 25.

(3) Landeslehrer — mit Ausnahme der Klassenlehrer an Volks- oder Sonderschulen —, die an einer Schule (Stammschule) nicht die volle Lehrverpflichtung (§ 43 Abs. 1 und 2) erfüllen, können ohne ihre Zustimmung erforderlichenfalls gleichzeitig mehreren benachbarten Schulen zugewiesen werden; dies gilt auch für Klassenlehrer an Vor-

schulgruppen, sofern sie an ihrer Schule nicht mindestens in jenem Ausmaß unterrichten, wie Klassenlehrer an Vorschulklassen. Mit seiner Zustimmung kann ein Landeslehrer auch nach Erfüllung der vollen Lehrverpflichtung an einer Schule (§ 43 Abs. 1 und 2) erforderlichenfalls gleichzeitig mehreren Schulen zugewiesen werden.

(4) Bei der Versetzung von Amts wegen ist auf die sozialen Verhältnisse und auf das Dienstalter des Landeslehrers soweit Rücksicht zu nehmen, als dienstliche Interessen nicht gefährdet werden. Die Versetzung ist unzulässig, wenn sie für den Landeslehrer einen wesentlichen wirtschaftlichen Nachteil bedeuten würde und ein anderer geeigneter Landeslehrer, bei dem dies nicht der Fall ist und der keine schulfeste Stelle innehat, zur Verfügung steht.

(5) Ist die Versetzung eines Landeslehrers von Amts wegen in Aussicht genommen, so ist der Landeslehrer hievon schriftlich unter Bekanntgabe seiner neuen Verwendung mit dem Beifügen zu verständigen, daß es ihm freisteht, gegen die beabsichtigte Maßnahme binnen zwei Wochen nach Zustellung Einwendungen vorzubringen. Werden innerhalb der angegebenen Frist solche Einwendungen nicht vorgebracht, so gilt dies als Zustimmung zur Versetzung.

(6) Die Versetzung ist mit Bescheid zu verfügen. Eine Berufung gegen diesen Bescheid hat aufschiebende Wirkung; ist die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Unterrichtes ohne die sofortige Zuweisung des Landeslehrers nicht möglich und würde den Schülern hiedurch ein erheblicher Nachteil erwachsen, so ist die aufschiebende Wirkung der Berufung im Bescheid auszuschließen. Bei Ausschluß der aufschiebenden Wirkung der Berufung ist über die Berufung binnen vier Wochen nach Einbringung zu entscheiden.

(7) Im Falle der Versetzung an einen anderen Dienstort ist dem Landeslehrer eine angemessene Übersiedlungsfrist zu gewähren.

(8) Landeslehrer für Volksschulen, Hauptschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Lehrgänge können bei Bedarf ohne ihre Zustimmung einer anderen Art der allgemeinbildenden Pflichtschulen, als ihrer Ernennung entspricht, zugewiesen werden, sofern entsprechend lehrbefähigte Bewerber nicht zur Verfügung stehen.

(9) Die Verwendung in der Lehrerreserve sowie die Verwendung eines Landeslehrers gemäß Abs. 8 darf ohne Zustimmung des Landeslehrers zwei Jahre nicht überschreiten.

Diensttausch

§ 20. Landeslehrern kann auf Ansuchen von ihrer Dienstbehörde ein Diensttausch bewilligt werden. Bei Landeslehrern verschiedener Bundesländer kommt die Bewilligung des Diensttausches einer

Ernennung (§ 3) im übernehmenden Bundesland und einer Auflösung des Dienstverhältnisses zum abgebenden Bundesland gleich (§ 16 Abs. 1 Z 6).

Vorübergehende Zuweisung

§ 21. (1) Ein der Lehrerreserve zugewiesener Landeslehrer ist einer Stammschule und von dieser nach Bedarf anderen Schulen vorübergehend zur Dienstleistung zuzuweisen.

(2) Darüber hinaus, insbesondere wenn die Lehrerreserve erschöpft ist, kann aus dienstlichen Gründen, vor allem zur Vertretung abwesender Lehrer, ein Landeslehrer innerhalb oder außerhalb seines Dienstortes einer anderen Schule derselben oder einer anderen Schulart vorübergehend zugewiesen werden.

(3) § 19 Abs. 3, 4, 8 und 9 gilt für die vorübergehende Zuweisung sinngemäß.

(4) Der Inhaber einer schulfesten Stelle kann nur mit seiner Zustimmung länger als drei Monate innerhalb eines Schuljahres vorübergehend einer anderen Schule zugewiesen werden.

Vorübergehende Verwendung bei einer Dienststelle der Verwaltung oder einer in der Verwaltung des Bundes stehenden Schule

§ 22. (1) Der Landeslehrer kann bei Bedarf mit seiner Zustimmung unter Freistellung von der bisherigen Unterrichtserteilung vorübergehend einer Dienststelle des Bundes oder der Landesverwaltung oder einer in der Verwaltung des Bundes stehenden Schule zugewiesen werden.

(2) Der Zustimmung des Landeslehrers bedarf es nicht, wenn die vorübergehende Verwendung bei einer Dienststelle der Schulverwaltung und für einen Zeitraum erfolgt, in dem der Landeslehrer auf Grund eines amtsärztlichen Zeugnisses wegen seines gesundheitlichen oder die Gesundheit der Schüler gefährdenden Zustandes zwar für den Schuldienst, nicht aber für den Verwaltungsdienst ungeeignet ist.

(3) Der Landeslehrer unterliegt für die Dauer einer solchen Verwendung,

1. soweit sie nicht in der Ausübung des Lehramtes besteht, den für die Beamten dieser Dienststelle geltenden Bestimmungen über die dienstliche Tätigkeit, die Pflichten, die Feiertagsruhe und den Urlaub,
2. soweit sie in der Ausübung des Lehramtes an einer in der Verwaltung des Bundes stehenden Schule besteht, hinsichtlich der Lehrverpflichtung den Bestimmungen des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes, BGBl. Nr. 244/1965.

(4) Ein Landeslehrer kann bei Bedarf mit seiner Zustimmung unter Freistellung von der bisherigen

Unterrichtserteilung für die Dauer der Verwendung als Leiter einer dienstrechtlichen Krankenfürsorge- und Unfallfürsorgeeinrichtung zugewiesen werden. Ein Beitrag des Bundes zu den Kosten des Aktivitätsaufwandes dieses Landeslehrers (Art. IV des Bundes-Verfassungsgesetzes BGBl. Nr. 215/1962) entfällt.

Verwendung an nicht öffentlichen Schulen

§ 23. Für die Anwendung der §§ 19 bis 22 kommen als Dienststelle auch nicht öffentliche Schulen in Betracht, sofern der Landeslehrer der Verwendung an der nicht öffentlichen Schule zustimmt.

Schulfeste Stellen

§ 24. (1) Schulfeste Stellen sind die Leiterstellen der Volksschulen, der Hauptschulen und der als selbständige Schulen geführten Sonderschulen und Polytechnischen Lehrgänge sowie der Berufsschulen.

(2) Von den sonstigen Lehrerstellen an Volks-, Haupt- und Sonderschulen, an Polytechnischen Lehrgängen und Berufsschulen sind jene zu ermitteln, deren dauernder Bestand bei Berücksichtigung der voraussichtlichen Schülerzahlen gesichert ist.

(3) Von den gemäß Abs. 2 ermittelten Lehrerstellen an Volks-, Haupt- und Sonderschulen und an Polytechnischen Lehrgängen ist mindestens die Hälfte der Stellen jeder einzelnen Schule — ohne Zuzählung der Leiterstellen und der Stellen der Lehrerreserve — als schulfest zu erklären. Desgleichen sind von den gemäß Abs. 2 ermittelten Stellen an Berufsschulen mindestens die Hälfte jener Lehrerstellen, die für die Besetzung mit hauptamtlichen Berufsschullehrern in Betracht kommen, als schulfest zu erklären.

(4) Die gemäß Abs. 3 erklärte Schulfestigkeit darf nur bei wesentlicher Änderung der maßgebenden Umstände (Abs. 2) aufgehoben werden.

(5) Die Erklärung und Aufhebung der Schulfestigkeit hat durch Verordnung der landesgesetzlich hiezu berufenen Behörde zu erfolgen, die vorher den zuständigen Zentralausschuß der Personalvertretung anzuhören hat.

§ 25. Der Inhaber einer schulfesten Stelle kann unter Bedachtnahme auf § 19 nur

1. mit seiner Zustimmung,
2. im Falle einer Verwendungsbeschränkung gemäß § 28,
3. bei Aufhebung der Schulfestigkeit,
4. bei Auflassung der Planstelle oder
5. im Falle des durch Disziplinarerkenntnis ausgesprochenen Verlustes der aus der Inhabung einer schulfesten Stelle fließenden Rechte

an eine andere Schule oder zur Lehrerreserve versetzt werden. Landeslehrer an Volks-, Haupt- und

Sonderschulen und an Polytechnischen Lehrgängen dürfen in den Fällen der Z 2 bis 4 ohne ihre Zustimmung nur innerhalb desselben politischen Bezirkes versetzt werden.

§ 26. (1) Schulfeste Stellen dürfen nur Landeslehrern im definitiven Dienstverhältnis verliehen werden, die die Ernennungserfordernisse für die betreffende Stelle erfüllen.

(2) Schulfeste Stellen sind — ausgenommen im Falle des Diensttausches (§ 20) von Inhabern solcher Stellen — im Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren zu besetzen.

(3) Die freigewordenen schulfesten Stellen sind ehestens, längstens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach Freiwerden, in den zur Veröffentlichung amtlicher Mitteilungen der ausschreibenden Behörde bestimmten Verlautbarungsblättern auszuschreiben. Unter freigewordenen Stellen sind auch solche zu verstehen, deren Inhaber die aus der Inhabung einer schulfesten Stelle fließenden Rechte auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses verloren haben.

(4) Schulfeste Stellen, die durch Übertritt ihres Inhabers in den Ruhestand (§ 11) oder wegen Versetzung in den Ruhestand (§§ 12 und 13) frei werden, sind so zeitgerecht auszuschreiben, daß sie nach Möglichkeit im Zeitpunkt des Freiwerdens besetzt werden können.

(5) Die Bewerbungsgesuche sind innerhalb eines Monats nach dem in der Ausschreibung festzusetzenden Stichtag im Dienstweg einzureichen. Die Zeit der Hauptferien ist in diese Frist nicht einzurechnen. Nicht rechtzeitig eingereichte Bewerbungsgesuche gelten als nicht eingebracht.

(6) Für jede einzelne ausgeschriebene Stelle sind von den landesgesetzlich hiezu berufenen Organen aus den Bewerbungsgesuchen Besetzungsvorschläge zu erstatten, in die nur jene Bewerber gültig aufgenommen werden können, die nach Abs. 1 für die Verleihung der Stelle in Betracht kommen.

(7) In jeden Besetzungsvorschlag sind bei mehr als drei nach Abs. 1 in Betracht kommenden Bewerbern drei, bei drei oder weniger solchen Bewerbern alle diese Bewerber aufzunehmen und zu reihen. Bei der Auswahl und Reihung ist zunächst auf die Leistungsfeststellung, ferner auf den Vorrückungstichtag, überdies auf die in dieser Schulart zurückgelegte Verwendungszeit, sodann auf die Rückständigkeit der Bewerber im Hinblick auf ihre sozialen Verhältnisse Bedacht zu nehmen; Landeslehrer, die ihre schulfeste Stelle durch Auflassung der Planstelle verloren haben beziehungsweise nach Aufhebung der schulfesten Stelle versetzt worden sind (§ 25), sind bevorzugt zu reihen. Bei weniger als drei geeigneten Bewerbern kann die neuerliche Ausschreibung der Stelle vorgeschlagen werden.

(8) Die Stelle kann von der zur Verleihung zuständigen Behörde nur einem in den Besetzungs-

vorschlag, sofern jedoch mehrere Besetzungsvorschläge landesgesetzlich vorgesehen sind, in alle Besetzungsvorschläge aufgenommenen Bewerber, der die im Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen erfüllt, verliehen werden.

(9) Die Verleihung hat erforderlichenfalls unter gleichzeitiger Ernennung oder unter gleichzeitiger Zuweisung an die betreffende Schule oder unter gleichzeitiger Ernennung und Zuweisung zu erfolgen.

(10) Unterbleibt die Verleihung der ausgeschriebenen Stelle, so ist diese bis zur ordnungsgemäßen Besetzung im Bewerbungsverfahren weiterhin auszuschreiben.

(11) Das Besetzungsverfahren ist unverzüglich durchzuführen.

Vertretung des Leiters und Betrauung mit der Leitung

§ 27. (1) Im Falle einer Verhinderung des Leiters

1. einer Volksschule ist er von dem der Schule zugewiesenen Lehrer, der der Verwendungsgruppe L 2a 1 angehört und den frühesten Vorrückungstichtag aufweist, zu vertreten;
2. einer Hauptschule oder einer Sonderschule oder eines Polytechnischen Lehrganges ist er von dem der Schule zugewiesenen Lehrer, der die Lehramtsprüfung für Hauptschulen bzw. für Sonderschulen bzw. für Polytechnische Lehrgänge abgelegt hat, der Verwendungsgruppe L 2a 2 oder einer höheren Verwendungsgruppe angehört und den frühesten Vorrückungstichtag aufweist, zu vertreten;
3. einer Berufsschule ist er — unbeschadet des Abs. 4 erster Satz — von dem der Schule zugewiesenen Lehrer mit der längsten Verwendung in der höchsten Verwendungsgruppe an Berufsschulen zu vertreten.

Bei der Feststellung der jeweils höchsten Verwendungsgruppe gemäß Z 3 hat bezüglich der Verwendungsgruppen L 2 die Reihenfolge L 2a 2, L 2a 1 zu gelten. In allen Fällen der Z 1 bis 3 ist Voraussetzung für die Übernahme der Vertretung des Leiters, daß der vertretende Lehrer seine Lehrverpflichtung mit mindestens zwölf Wochenstunden an der betreffenden Schule erfüllt. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß im Falle der Verhinderung des Vertreters oder des nach Abs. 2 mit der Leitung betrauten Lehrers.

(2) Nach zweimonatiger Verhinderung des Leiters einer Schule ist — erforderlichenfalls unter gleichzeitiger vorübergehender Zuweisung — ein Landeslehrer, der die besonderen Ernennungserfordernisse für die betreffende Schulart erfüllt, mit der Leitung zu betrauen, wenn in diesem Zeitpunkt das Ende der Verhinderung nicht innerhalb eines weiteren Monats mit Sicherheit zu erwarten ist. Die Betrauung hat unverzüglich zu erfolgen, wenn zu

erwarten ist, daß die Verhinderung länger als drei Monate dauern wird oder wenn die Leiterstelle frei geworden ist.

(3) Aus berücksichtigungswürdigen Gründen kann der zur Stellvertretung des Leiters verpflichtete Lehrer auf seinen Antrag von der Vertretungspflicht entbunden werden.

(4) Sofern an Berufsschulen ein ständiger Stellvertreter des Leiters bestellt ist (§ 52 Abs. 8), vertritt dieser den Leiter in allen Fällen der Verhinderung. Abs. 1 und 2 gelten auch für die Vertretung des Stellvertreters des Leiters in seinem Aufgabenbereich.

Verwendungsbeschränkungen

§ 28. (1) Landeslehrer, die miteinander verheiratet sind, die zueinander in einem Wahlkindschaftsverhältnis stehen oder die miteinander in auf- oder absteigender Linie oder bis einschließlich zum zweiten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind, dürfen an derselben Schule im dienstlichen Verhältnis der Über- und Unterordnung nur verwendet werden, wenn dadurch Interessen des Dienstes nicht gefährdet werden.

(2) Die Verwendung zweier Landeslehrer an derselben Schule kann untersagt werden, wenn ihre Ehe für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, sofern dadurch Interessen des Dienstes gefährdet werden.

4. Abschnitt

DIENSTPFLICHTEN DES LANDESLEHRERS

Allgemeine Dienstpflichten

§ 29. (1) Der Landeslehrer ist verpflichtet, die ihm obliegenden Unterrichts-, Erziehungs- und Verwaltungsaufgaben unter Beachtung der geltenden Rechtsordnung treu, gewissenhaft und unparteiisch mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln aus eigenem zu besorgen.

(2) Der Landeslehrer hat in seinem gesamten Verhalten darauf Bedacht zu nehmen, daß das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben erhalten bleibt.

(3) Der Landeslehrer hat um seine berufliche Fortbildung bestrebt zu sein.

Dienstpflichten gegenüber Vorgesetzten

§ 30. (1) Der Landeslehrer hat die Weisungen seiner Vorgesetzten, soweit verfassungsgesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zu befolgen.

(2) Der Landeslehrer kann die Befolgung einer Weisung ablehnen, wenn die Weisung entweder von einem unzuständigen Organ erteilt worden ist oder die Befolgung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen würde.

(3) Hält der Landeslehrer eine Weisung eines Vorgesetzten aus einem anderen Grund für rechtswidrig, so hat er, wenn es sich nicht wegen Gefahr im Verzug um eine unaufschiebbare Maßnahme handelt, vor Befolgung der Weisung seine Bedenken dem Vorgesetzten mitzuteilen. Der Vorgesetzte hat eine solche Weisung schriftlich zu erteilen, widrigenfalls sie als zurückgezogen gilt.

Lehramtliche Pflichten

§ 31. Der Landeslehrer ist zur Erteilung regelmäßigen Unterrichtes (Lehrverpflichtung) sowie zur Erfüllung der sonstigen aus seiner lehramtlichen Stellung sich ergebenden Obliegenheiten verpflichtet und hat die vorgeschriebene Unterrichtszeit einzuhalten.

Dienstpflichten des Leiters

§ 32. (1) Der Leiter hat die ihm auf Grund seiner Funktion obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen.

(2) Der Leiter hat darauf zu achten, daß alle an der Schule tätigen Lehrer ihre dienstlichen Aufgaben gesetzmäßig und in zweckmäßiger, wirtschaftlicher und sparsamer Weise erfüllen. Er hat sie dabei anzuleiten, ihnen erforderlichenfalls Weisungen zu erteilen, aufgetretene Fehler und Mißstände abzustellen und für die Einhaltung der Dienstzeit zu sorgen. Er hat ihr dienstliches Fortkommen nach Maßgabe ihrer Leistungen zu fördern.

(3) Wird dem Leiter in Ausübung seines Dienstes der begründete Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung bekannt, die von Amts wegen zu verfolgen ist, so hat er dies, sofern er nicht ohnehin gemäß § 78 Abs. 1 vorzugehen hat, unverzüglich der zur Anzeige an die zuständige Staatsanwaltschaft berufenen Stelle zu melden.

(4) Der Leiter hat in der Regel während der Unterrichtszeit in der Schule anwesend zu sein. Im Falle einer vorübergehenden Abwesenheit während der Unterrichtszeit hat er für seine Vertretung möglichst unter Bedachtnahme auf § 27 Abs. 1 und 4 vorzusorgen. An Schulen, an denen der Unterricht vor- und nachmittags stattfindet, kann die Dienstbehörde die Anwesenheitspflicht des Leiters unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Schule einschränken, wobei für die Vertretung ebenfalls im Sinne des § 27 Abs. 1 und 4 vorzusorgen ist.

Amtsverschwiegenheit

§ 33. (1) Der Landeslehrer hat über alle ihm ausschließlich aus seiner amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse einer Gebietskörperschaft oder der Parteien geboten ist, gegenüber jedermann, dem er

über solche Tatsachen nicht eine amtliche Mitteilung zu machen hat, Stillschweigen zu bewahren (Amtsverschwiegenheit).

(2) Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit besteht auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses.

(3) Hat der Landeslehrer vor Gericht oder vor einer Verwaltungsbehörde auszusagen und läßt sich aus der Ladung erkennen, daß der Gegenstand der Aussage der Amtsverschwiegenheit unterliegen könnte, so hat er dies seiner Dienstbehörde zu melden. Die Dienstbehörde hat zu entscheiden, ob der Landeslehrer von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit zu entbinden ist. Sie hat dabei das Interesse an der Geheimhaltung gegen das Interesse an der Aussage abzuwägen. Dabei ist der Zweck des Verfahrens sowie der dem Landeslehrer allenfalls drohende Schaden zu berücksichtigen. Die Dienstbehörde kann die Entbindung unter der Voraussetzung aussprechen, daß die Öffentlichkeit von jenem Teil der Aussage, der den Gegenstand der Entbindung bildet, ausgeschlossen wird.

(4) Läßt sich hingegen aus der Ladung nicht erkennen, daß der Gegenstand der Aussage der Amtsverschwiegenheit unterliegen könnte, und stellt sich dies erst bei der Aussage des Landeslehrers heraus, so hat der Landeslehrer die Beantwortung weiterer Fragen zu verweigern. Hält die vernehmende Behörde die Aussage für erforderlich, so hat sie die Entbindung des Landeslehrers von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit zu beantragen. Die Dienstbehörde hat gemäß Abs. 3 zweiter bis fünfter Satz vorzugehen.

(5) Im Disziplinarverfahren sind weder der Beschuldigte noch die Organe der Disziplinarbehörde oder der Disziplinaranwalt zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

(6) Landeslehrer, die Privatschulen zur Dienstleistung zugewiesen sind, haben auch über Tatsachen, deren Geheimhaltung im Interesse der Privatschule geboten ist, Stillschweigen zu bewahren.

Befangenheit

§ 34. Der Landeslehrer hat sich der Ausübung seines Amtes zu enthalten und seine Vertretung zu veranlassen, wenn wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, seine volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen. Wenn die Vertretung durch ein anderes Organ nicht sogleich bewirkt werden kann, hat auch der befangene Landeslehrer die unaufschiebbaren Amtshandlungen selbst vorzunehmen. § 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172, und sonstige die Befangenheit regelnde Verfahrensvorschriften bleiben unberührt.

Abwesenheit vom Dienst

§ 35. (1) Der Landeslehrer, der vom Dienst abwesend ist, ohne vom Dienst befreit oder entoben zu sein, hat den Grund seiner Abwesenheit

unverzüglich zu melden und seine Abwesenheit zu rechtfertigen.

(2) Ist der Landeslehrer durch Krankheit, Unfall oder Gebrechen an der Ausübung seines Dienstes verhindert, so hat er eine ärztliche Bescheinigung über den Beginn seiner Krankheit und nach Möglichkeit über die voraussichtliche Dauer der Dienstverhinderung vorzulegen, wenn er dem Dienst länger als drei Arbeitstage fernbleibt oder die Dienstbehörde es verlangt. Kommt der Landeslehrer dieser Verpflichtung nicht nach, entzieht er sich einer zumutbaren Krankenbehandlung oder verweigert er die zumutbare Mitwirkung an einer ärztlichen Untersuchung, so gilt die Abwesenheit vom Dienst nicht als gerechtfertigt.

Ärztliche Untersuchung

§ 36. Bestehen berechtigte Zweifel an der für die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben erforderlichen körperlichen oder geistigen Eignung des Landeslehrers, so hat sich dieser auf Anordnung der Dienstbehörde einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Meldepflichten

§ 37. (1) Wird dem Landeslehrer bei der Ausübung seines Dienstes der begründete Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung bekannt, die von Amts wegen zu verfolgen ist, so hat er dies unverzüglich dem unmittelbar Vorgesetzten zu melden.

(2) Soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weitere Meldepflichten festgelegt sind, hat der Landeslehrer zu melden:

1. Namensänderung,
2. Standesveränderung,
3. Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft,
4. Änderung des Wohnsitzes.

(3) Ein gerechtfertigt vom Dienst abwesender Landeslehrer hat die Aufenthaltnahme außerhalb seines Wohnsitzes sowie die Adresse zu melden, falls er außerhalb seines ständigen Wohnsitzes Aufenthalt nimmt. Der während der Schulferien beurlaubte Landeslehrer hat die Adresse, unter der ihm im kürzesten Wege amtliche Verständigungen zukommen können, nur für die Zeit der Hauptferien zu melden. Schulleiter haben diese Meldung auch für die Zeit der Weihnachts-, Semester- und Osterferien zu erstatten.

Dienstweg

§ 38. (1) Der Landeslehrer hat Anbringen, die sich auf sein Dienstverhältnis oder auf seine dienstlichen Aufgaben beziehen, bei seinem unmittelbar Vorgesetzten einzubringen. Dieser hat das Anbringen unverzüglich an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

(2) Von der Einbringung im Dienstweg darf bei Gefahr in Verzug sowie dann abgesehen werden, wenn die Einhaltung des Dienstweges dem Landeslehrer billigerweise nicht zumutbar ist.

Wohnsitz und Dienstort

§ 39. (1) Der Landeslehrer hat seinen Wohnsitz so zu wählen, daß er bei der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird. Aus der Lage seiner Wohnung kann der Landeslehrer, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, keinen Anspruch auf dienstliche Begünstigungen ableiten.

(2) (Grundsatzbestimmung) Ob und inwieweit den Landeslehrern Naturalwohnungen zur Verfügung zu stellen sind, bestimmt die Landesgesetzgebung. Diesbezügliche landesgesetzliche Regelungen haben auch Bestimmungen über den Entzug von Naturalwohnungen zu enthalten. Durch die Zuweisung einer Naturalwohnung wird kein Bestandverhältnis begründet.

Nebenbeschäftigung

§ 40. (1) Nebenbeschäftigung ist jede Beschäftigung, die der Landeslehrer außerhalb seines Dienstverhältnisses ausübt.

(2) Der Landeslehrer darf keine Nebenbeschäftigung ausüben, die ihn an der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben behindert, die Vermutung seiner Befangenheit hervorruft oder sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährdet.

(3) Der Landeslehrer hat jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung unverzüglich zu melden. Eine Nebenbeschäftigung ist erwerbsmäßig, wenn sie die Schaffung von nennenswerten Einkünften in Geld- oder Güterform bezweckt.

(4) Eine Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer auf Gewinn gerichteten juristischen Person des privaten Rechtes hat der Landeslehrer jedenfalls zu melden.

(5) Der Betrieb einer Privatschule oder einer Privatlehr- und Erziehungsanstalt sowie die Erteilung des Privatunterrichtes an Schüler der eigenen Schule und die Aufnahme solcher Schüler in Kost und Quartier bedarf der vorhergehenden Genehmigung.

Geschenkannahme

§ 41. (1) Dem Landeslehrer ist es untersagt, im Hinblick auf seine amtliche Stellung für sich oder einen Dritten ein Geschenk, einen anderen Vermögensvorteil oder sonstigen Vorteil zu fordern, anzunehmen oder sich versprechen zu lassen.

(2) Orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten von geringem Wert gelten nicht als Geschenke im Sinne des Abs. 1.

(3) Ehrengeschenke darf der Landeslehrer entgegennehmen. Er hat seine Dienstbehörde hiervon in Kenntnis zu setzen. Untersagt die Dienstbehörde innerhalb eines Monats die Annahme, so ist das Ehrengeschenk zurückzugeben.

Pflichten des Landeslehrer des Ruhestandes

§ 42. (1) Die in den §§ 33 und 37 Abs. 2 genannten Pflichten obliegen auch dem Landeslehrer des Ruhestandes.

(2) Hat der Landeslehrer des Ruhestandes sein 60. Lebensjahr noch nicht vollendet, so obliegen ihm außerdem die im § 40 Abs. 3 und 4 genannten Pflichten. Ferner hat er sich auf Anordnung der Dienstbehörde einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, sofern dies zur Feststellung der Dienstfähigkeit im Hinblick auf § 14 Abs. 1 erforderlich ist.

Lehrverpflichtung

Allgemeines

§ 43. (1) Das Ausmaß der Lehrverpflichtung (§ 31) richtet sich nach den §§ 48 bis 53. Der Landeslehrer ist hiebei nach Möglichkeit im vollen Ausmaß seiner Lehrverpflichtung zur Unterrichtserteilung heranzuziehen.

(2) Der Landeslehrer hat erforderlichenfalls auch Unterricht in den Unterrichtsgegenständen zu erteilen, für die er nicht lehrbefähigt ist, ferner Vertretungsstunden zu übernehmen und Freigegegenstände, unverbindliche Übungen und Förderunterricht zu halten.

(3) Über das Ausmaß der Lehrverpflichtung hinaus kann ein Landeslehrer nur aus zwingenden Gründen zu Mehrdienstleistungen bis zum Ausmaß von sieben Wochenstunden, an geteilten einklassigen Volksschulen bis zum Ausmaß von acht Wochenstunden verhalten werden.

Lehrpflichtermäßigung

§ 44. (1) Die Lehrverpflichtung kann auf Ansuchen des Landeslehrers herabgesetzt werden (Lehrpflichtermäßigung). Eine Lehrpflichtermäßigung ist nur im öffentlichen Interesse — sofern dies unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse des Unterrichtes möglich ist — oder aus gesundheitlichen Gründen, die in der Person des Landeslehrers liegen, zulässig; in letzterem Falle darf die Ermäßigung nicht mehr als die Hälfte des Ausmaßes der Lehrverpflichtung betragen.

(2) Eine im öffentlichen Interesse gewährte Lehrpflichtermäßigung ist mit einer anteiligen Minderung der Bezüge höchstens bis zum Ausmaße der Vertretungskosten zu verbinden, wenn und soweit der Landeslehrer aus der Tätigkeit, die zur Lehrpflichtermäßigung Anlaß gab, Einkünfte bezieht; hiervon kann nur aus wichtigen öffentlichen Interes-

sen abgegangen werden. Das Ausmaß der Vertretungskosten ist nach dem Entgelt eines Vertragslehrers der der Verwendungsgruppe des vertretenen Landeslehrers entsprechenden Entlohnungsgruppe des Entlohnungsschemas II L zu berechnen.

Anrechnung von Wegzeiten und von besonderen Nebenleistungen auf die Lehrverpflichtung

§ 45. (1) Hat ein Landeslehrer an mehreren Schulen (Exposituren) zu unterrichten (§ 19 Abs. 3), so wird ihm die nach den örtlichen Verhältnissen erforderliche Zeit (Geh-, Warte- und Fahrzeit) für die Zurücklegung des Hin-, Zwischen- und Rückweges zwischen seinem Wohnsitz und den einzelnen Schulen (Exposituren) soweit auf die Erfüllung der Lehrverpflichtung angerechnet, als sie die jeweils an einem Tage erforderliche Zeit (Geh-, Warte- und Fahrzeit) für die Zurücklegung des Hin- und Rückweges zwischen seinem Wohnsitz und dem Sitz der Stammschule um mehr als eine Stunde überschreitet. Die Vorschriften über Reisegebühren werden dadurch nicht berührt.

(2) Die Leitung eines Schulschikurses, einer Schullandwoche oder einer berufspraktischen Woche ist dem Unterricht von einer Wochenstunde der Lehrverpflichtung von 23 Wochenstunden für den Monat, in dem der Schikurs, die Schullandwoche oder die berufspraktische Woche endet, gleichzuhalten.

Lehrverpflichtung bei Verwendung an verschiedenen Schulen oder in verschiedenen Unterrichtsgegenständen

§ 46. Unterrichtet ein Landeslehrer an mehreren Schulen oder in mehreren Unterrichtsgegenständen, für die das Ausmaß der Lehrverpflichtung verschieden ist, so ist das zur Erfüllung der Lehrverpflichtung erforderliche Ausmaß seiner Beschäftigung in folgender Weise zu ermitteln: Zu der Zahl der Wochenstunden, für welche die zeitlich geringere Lehrverpflichtung gilt, sind die im Verhältnis der geringeren zur höheren Lehrverpflichtung umgerechneten Wochenstunden, für welche die zeitlich höhere Lehrverpflichtung gilt, zuzuzählen, bis das Ausmaß der geringeren Lehrverpflichtung erreicht ist.

Behandlung von Bruchteilen bei der Feststellung der Lehrverpflichtung

§ 47. Ergeben sich bei der Ermittlung des Ausmaßes der Lehrverpflichtung nach den §§ 44, 45, 46 und 48 bis 53 zuletzt nicht volle Wochenstunden, so ist ein Bruchteil bis einschließlich einer halben Wochenstunde auf die nächstniedrigere volle Wochenstunde abzurunden und ein Bruchteil von mehr als einer halben Wochenstunde auf die nächsthöhere volle Wochenstunde aufzurunden.

Ausmaß der Lehrverpflichtung der Lehrer an Volksschulen

§ 48. (1) Die Lehrverpflichtung der Lehrer an Volksschulen, mit Ausnahme der Religionslehrer (§ 53 Abs. 1) beträgt — unbeschadet des Abs. 2 — 24 Wochenstunden, bei zweisprachigem Unterricht 21 Wochenstunden.

Die Lehrverpflichtung vermindert sich für die Verwaltung

1. der Lehrmittelsammlungen für den Sachunterricht und die bildnerische Erziehung,
2. der Lehrmittelsammlungen für die Musikerziehung und der audiovisuellen Unterrichtsbehelfe,
3. der Bücherei,
4. der Schulwerkstätte,
5. der Turnsaaleinrichtung,
6. der Lehrküche,

sofern diese Sammlungen (Kustodiate) organisatorisch vorgesehen sind, tatsächlich bestehen und nicht von einem anderen Bediensteten besorgt werden, je um eine halbe Wochenstunde, insgesamt jedoch höchstens um eine Wochenstunde. Die vorstehend angeführten Verwaltungstätigkeiten sind in erster Linie Lehrern zuzuweisen, die nicht mit dem Höchstausmaß ihrer Lehrverpflichtung im Unterricht verwendet werden, wobei jedoch die in Z 4 und 6 angeführte Tätigkeit nur jenen Lehrern zugewiesen werden soll, die einen entsprechenden Unterricht erteilen.

(2) Die Teilnahme von Besuchsschullehrern an Lehrbesprechungen ist dem Besuchsschulunterricht gleichzuhalten.

(3) Ungeachtet des im Abs. 1 angeführten Ausmaßes und soweit nicht Abs. 4 Anwendung findet, wird die Lehrverpflichtung

1. der Klassenlehrer durch die Führung der dem Lehrer zugewiesenen Klasse in dem durch den Lehrplan bestimmten Ausmaß,
2. der Klassenlehrer an Vorschulgruppen durch den Unterricht in dem für Klassenlehrer in Vorschulgruppen durch den Lehrplan bestimmten Ausmaß erfüllt.

(4) Über die Führung einer Volksschulklasse oder von Vorschulgruppen hinaus können den Klassenlehrern — bei Aufrechterhaltung des Grundsatzes der Klassenführung an Volksschulgruppen und Vorschulgruppen durch einen Lehrer — bis zu dem im Abs. 1 angeführten Ausmaß Unterrichtsstunden an derselben Schule in anderen Volksschulgruppen und Vorschulgruppen zur ständigen (Leiterreststunden gemäß Abs. 5) oder vertretungsweise (§ 43 Abs. 2) Unterrichtsverteilung ohne Mehrdienstleistungsvergütung zugewiesen werden; hiebei ist anzustreben, daß alle Lehrer im gleichen Ausmaß beschäftigt sind. Der Unterricht in Werkerziehung (textiler Bereich), in Werkerziehung für Mädchen, in Hauswirtschaft sowie in der

ersten und zweiten Schulstufe in Werkerziehung (technischer Bereich) ist in der Regel vom Lehrer für Werkerziehung zu erteilen; ausnahmsweise kann dieser Unterricht einem Klassenlehrer in der von ihm geführten Volksschulklasse oder an anderen Volksschulklassen seiner Schule zur ständigen Unterrichtserteilung zugewiesen werden, wenn er hierfür die Lehrbefähigung hat und Lehrer für Werkerziehung nicht zur Verfügung stehen. Ein Klassenlehrer an einer Vorschulgruppe kann zur Übernahme von Unterrichtsstunden innerhalb seiner Lehrverpflichtung auch Volksschulklassen an einer anderen Schule zugewiesen werden.

(5) Die Lehrverpflichtung der Leiter von Volksschulen vermindert sich gegenüber dem im Abs. 1 angeführten Ausmaß um zwei Wochenstunden für die Leitung der gesamten Schule und um je eine weitere Wochenstunde für jede Klasse; bei angeschlossenen Sonderschulklassen oder Klassen eines Polytechnischen Lehrganges beträgt die Verminderung für jede derartige Klasse eineinhalb Wochenstunden. Innerhalb dieser Lehrverpflichtung sind Leiter von Volksschulen mit einer bis acht Klassen zur Führung einer Klasse verpflichtet. Leiter von Volksschulen mit mehr als acht Klassen sind von der regelmäßigen Unterrichtserteilung befreit. Soweit die Lehrverpflichtung des Leiters einer Volksschule mit einer bis acht Klassen zur Erteilung aller Unterrichtsstunden in der vom Leiter geführten Klasse nicht ausreicht, sind die restlichen Unterrichtsstunden auf die übrigen Klassenlehrer der Schule aufzuteilen; ist dies nicht möglich, so gebührt dem Leiter für die seine Lehrverpflichtung übersteigenden Unterrichtsstunden eine Mehrdienstleistungsvergütung. Wenn jedoch der Leiter durch den Unterricht in seiner Klasse das Ausmaß seiner Lehrverpflichtung nicht erreicht oder wenn es sich um den Leiter einer Volksschule mit mehr als acht Klassen handelt, ist er verpflichtet, abwesende Lehrer seiner Schule im Bedarfsfälle bis zum Ausmaße seiner Lehrverpflichtung ohne Anspruch auf eine Mehrdienstleistungsvergütung zu vertreten. Bei der Anwendung dieses Absatzes ist die Vorschulgruppe einer Klasse gleichzuhalten.

(6) Soweit es erhöhte Verwaltungsaufgaben der Schule erfordern, kann die Dienstbehörde die Freistellung von der regelmäßigen Unterrichtserteilung (Führung einer Klasse) auch für Leiter von Volksschulen mit weniger als neun, aber mehr als vier Klassen anordnen.

Ausmaß der Lehrverpflichtung der Lehrer an Hauptschulen

§ 49. (1) Die Lehrverpflichtung der Lehrer an Hauptschulen, mit Ausnahme der Religionslehrer (§ 53 Abs. 1), beträgt 23 Wochenstunden. Die Lehrverpflichtung vermindert sich mit der Maßgabe, daß die Gesamtminimierung nicht mehr als vier Wochenstunden beträgt,

1. für den Unterricht in Deutsch oder in einer anderen Sprache je Klasse oder Schülergruppe um eine Wochenstunde,
2. für den Unterricht in Mathematik je Klasse oder Schülergruppe oder in Physik und Chemie je Klasse um eine halbe Wochenstunde,
3. für die Führung der Klassenvorstandsgeschäfte um eine Wochenstunde,
4. für die Verwaltung
 - a) der Sammlung für Geschichte und Sozialkunde sowie Geographie und Wirtschaftskunde,
 - b) der Sammlung für Biologie und Umweltkunde,
 - c) der Sammlung für Physik und Chemie,
 - d) der Bücherei,
 - e) der Schulwerkstätte,
 - f) der Lehrküche,
 - g) des Lehrgartens,
 - h) der audiovisuellen Unterrichtsbeihilfe (Bild- und Tonträger),
 - i) der Sammlung für Musikerziehung an Hauptschulen unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung,
 - j) der Turnsaaleinrichtung einschließlich der Sportgeräte,

sofern diese Sammlungen (Kustodiate) organisationsmäßig vorgesehen sind, tatsächlich bestehen und nicht von einem anderen Bediensteten besorgt werden, je um eine halbe Wochenstunde, insgesamt jedoch höchstens um eine Wochenstunde. An Hauptschulen unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung vermindert sich die Lehrverpflichtung des Lehrers für die Verwaltung der Turnsaaleinrichtung einschließlich der Sportgeräte zusätzlich zu lit. j um eine halbe Wochenstunde; sind die für die besondere Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung zusätzlich erforderlichen Sportgeräte in einer eigenen Sammlung zusammengefaßt und wird diese nicht von einem anderen Bediensteten besorgt, kann statt der Erhöhung um eine halbe Wochenstunde die Verwaltung einem anderen Lehrer übertragen werden, dem eine Verminderung der Lehrverpflichtung um eine halbe Wochenstunde gebührt. Als Hauptschulen unter besonderer Berücksichtigung der musischen bzw. sportlichen Ausbildung gelten auch Hauptschulen mit mindestens drei Klassen unter besonderer Berücksichtigung der musischen bzw. sportlichen Ausbildung.

(2) Die Teilnahme von Besuchsschullehrern an Lehrbesprechungen ist dem Besuchsschulunterricht gleichzuhalten.

(3) Die Lehrverpflichtung der Leiter von Hauptschulen vermindert sich gegenüber dem im Abs. 1 angeführten Ausmaß um drei Wochenstunden für die Leitung der gesamten Schule und um je eineinhalb weitere Wochenstunden für jede Klasse.

Innerhalb dieser Lehrverpflichtung sind Leiter von Hauptschulen mit weniger als neun Klassen zur regelmäßigen Unterrichtserteilung verpflichtet. Leiter von Hauptschulen mit mehr als acht Klassen sind von der regelmäßigen Unterrichtserteilung befreit. Wenn der Leiter einer Hauptschule mit weniger als neun Klassen durch den Unterricht das Ausmaß seiner Lehrverpflichtung nicht erreicht oder wenn es sich um den Leiter einer Hauptschule mit mehr als acht Klassen handelt, ist er verpflichtet, abwesende Lehrer seiner Schule im Bedarfsfalle bis zum Ausmaß seiner Lehrverpflichtung ohne Anspruch auf eine Mehrdienstleistungsvergütung zu vertreten.

(4) Soweit es erhöhte Verwaltungsaufgaben der Schule erfordern, kann die Dienstbehörde die Freistellung von der regelmäßigen Unterrichtserteilung auch für Leiter von Hauptschulen mit weniger als neun, aber mehr als vier Klassen anordnen.

Ausmaß der Lehrverpflichtung der Lehrer an Sonderschulen

§ 50. Die Lehrverpflichtung der Lehrer, mit Ausnahme der Religionslehrer (§ 53 Abs. 1), an Sonderschulen oder an Volks- oder Hauptschulen angeschlossenen Sonderschulklassen sowie die Lehrverpflichtung der Leiter von Sonderschulen richtet sich nach der Lehrverpflichtung der Lehrer (Leiter) an Hauptschulen (§ 49) mit der Maßgabe, daß

1. § 49 Abs. 1 zweiter Satz nur bei Verwendung an Klassen mit einem dem Hauptschulunterricht vergleichbaren Fachunterricht anzuwenden ist, wobei die in § 49 Abs. 1 Z 4 genannten Verwaltungstätigkeiten auch die Verwaltung der einschlägigen Sonderunterrichtsmittel und der Behelfe für therapeutische und funktionelle Übungen zu umfassen haben,
2. bei Verwendung als Klassenlehrer an Klassen mit Klassenführung sich die Lehrverpflichtung um eine Wochenstunde und darüber hinaus für die folgenden Verwaltungstätigkeiten je um eine halbe Wochenstunde, höchstens jedoch um insgesamt eine Wochenstunde, vermindert:
 - a) Verwaltung der Lehrmittelsammlung für den Sachunterricht einschließlich der Sonderunterrichtsmittel,
 - b) Verwaltung der audiovisuellen Unterrichtsbehelfe (Bild- und Tonträger) einschließlich der einschlägigen Behelfe für therapeutische und funktionelle Übungen,
 - c) Verwaltung der Bücherei,
 - d) Verwaltung der Schulwerkstätte,
 - e) Verwaltung der Turnsaaleinrichtung und der Behelfe für therapeutische und funktionelle Übungen, soweit sie nicht unter eine der vorstehenden Verwaltungstätigkeiten fallen,

f) Verwaltung der Lehrküche, sofern diese Sammlungen (Kustodiate) organisationsmäßig vorgesehen sind, tatsächlich bestehen und nicht von einem anderen Bediensteten besorgt werden.

Die vorstehend angeführten Verwaltungstätigkeiten sind in erster Linie Lehrern zuzuweisen, die nicht mit dem Höchstausmaß ihrer Lehrverpflichtung im Unterricht verwendet werden, wobei jedoch die in Z 2 lit. d, e und f angeführten Tätigkeiten nur jenen Lehrern zugewiesen werden sollen, die einen entsprechenden Unterricht erteilen. Im Falle der Z 2 ist § 48 Abs. 3 und 4 sinngemäß anzuwenden. Bei der Feststellung der Lehrverpflichtung des Leiters gilt eine Vorschulgruppe als eine Klasse.

Ausmaß der Lehrverpflichtung der Lehrer an Polytechnischen Lehrgängen

§ 51. (1) Die Lehrverpflichtung der Lehrer an Polytechnischen Lehrgängen, mit Ausnahme der Religionslehrer (§ 53 Abs. 1), beträgt 23 Wochenstunden. Die Lehrverpflichtung vermindert sich mit der Maßgabe, daß die Gesamtminderung nicht mehr als vier Wochenstunden beträgt,

1. für den Unterricht in Deutsch oder in einer anderen Sprache je Klasse oder Schülergruppe um eine Wochenstunde,
2. für den Unterricht in Mathematik je Klasse oder Schülergruppe oder in Naturkundlichen Grundlagen der modernen Wirtschaft je Klasse um eine halbe Wochenstunde,
3. für die Führung der Klassenvorstandsgeschäfte um eine Wochenstunde,
4. für die Verwaltung
 - a) der Sammlung für den sozial- und wirtschaftskundlichen Bereich,
 - b) der Sammlung für den naturkundlich-technischen Bereich einschließlich der Gesundheitslehre,
 - c) der Sammlung für den berufskundlichen und betriebswirtschaftlichen Bereich einschließlich Büromaschinen,
 - d) der Bücherei,
 - e) der Schulwerkstätte,
 - f) der Lehrküche,
 - g) der Sammlung für den landwirtschaftlichen Bereich einschließlich des Lehrgartens,
 - h) der audiovisuellen Unterrichtsbehelfe (Bild- und Tonträger),
 - i) der Turnsaaleinrichtung einschließlich der Sportgeräte,
 sofern diese Sammlungen (Kustodiate) organisationsmäßig vorgesehen sind, tatsächlich bestehen und nicht von einem anderen Bediensteten besorgt werden, je um eine halbe Wochenstunde.

(2) Die Teilnahme von Besuchsschullehrern an Lehrbesprechungen ist dem Besuchsschulunterricht gleichzuhalten.

(3) Auf die Ermittlung des Ausmaßes der Lehrverpflichtung der Leiter ist § 49 Abs. 3 und 4 sinngemäß anzuwenden.

Ausmaß der Lehrverpflichtung der Lehrer an Berufsschulen

§ 52. (1) Die Lehrverpflichtung der Lehrer an Berufsschulen (ausgenommen hauswirtschaftliche Berufsschulen) — mit Ausnahme der Religionslehrer (§ 53 Abs. 1) — beträgt

1. für den Unterricht in Gegenständen der Fachgruppe I (allgemeinbildender und betriebswirtschaftlicher Unterricht) 23 Wochenstunden,
2. für den Unterricht in Gegenständen der Fachgruppe II (fachtheoretischer einschließlich fachzeichnerischer Unterricht bzw. waren- und verkaufskundlicher, werbetechnischer und wirtschaftsgeographischer Unterricht sowie Unterricht in Stenotypie und Phonotypie) 23 Wochenstunden,
3. für den Unterricht in Gegenständen der Fachgruppe III (praktischer Unterricht) 26,5 Wochenstunden.

(2) Die Lehrverpflichtung der Lehrer an hauswirtschaftlichen Berufsschulen — mit Ausnahme der Religionslehrer (§ 53 Abs.1) — beträgt 23 Wochenstunden.

(3) Die Lehrverpflichtung nach den Abs. 1 und 2 vermindert sich mit der Maßgabe, daß die Gesamtminderung nicht mehr als drei Wochenstunden — sofern der Lehrer Klassenvorstandsgeschäfte für mindestens zwei Klassen führt, nicht mehr als vier Wochenstunden — beträgt,

1. für die Führung der Klassenvorstandsgeschäfte um eine Woche, für mehr als drei Klassen um zwei Wochenstunden der Lehrverpflichtung von 23 Wochenstunden,
2. für den Unterricht in Gegenständen der Fachgruppe I, in denen lehrplanmäßige Schularbeiten zulässig oder vorgeschrieben sind, um eine Woche; würden sich dabei mehr als vier Anspruchsberechtigungen ergeben, um zwei Wochenstunden der Lehrverpflichtung von 23 Wochenstunden,
3. für den Unterricht in Gegenständen der Fachgruppe II, in denen lehrplanmäßig Schularbeiten zulässig sind, um eine Woche; würden sich dabei mehr als sechs Anspruchsberechtigungen ergeben, um zwei Wochenstunden der Lehrverpflichtung von 23 Wochenstunden,
4. für die Verwaltung
 - a) der Sammlung für Fachkunde,
 - b) der Sammlung für Warenkunde,
 - c) der Sammlung für Fachzeichnen,
 - d) der betriebswirtschaftlichen Lehrmittelsammlung,

- e) der Laboratoriumseinrichtungen,
- f) der Einrichtungen für
 - aa) Stenotypie und Phonotypie oder
 - bb) Maschinschreiben,
- g) der Einrichtungen für Bürotechnik (Lehrbüro),
- h) der Einrichtungen für Werbetechnik,
- i) der Lehrküche an hauswirtschaftlichen Berufsschulen,
- j) der Turnsaaleinrichtung einschließlich der Sportgeräte,
- k) der Bücherei,
- l) der audiovisuellen Unterrichtsbehelfe, sofern diese Sammlungen (Kustodiate) organisationsmäßig vorgesehen sind, tatsächlich bestehen und nicht von einem anderen Bediensteten besorgt werden, je um eine halbe Woche, insgesamt jedoch höchstens um eine Woche der Lehrverpflichtung von 23 Wochenstunden,
5. für die Verwaltung einer organisationsmäßig vorgesehenen und tatsächlich bestehenden Lehrwerkstätte um eine Woche der Lehrverpflichtung von 26,5 Wochenstunden,
6. bei Unterricht in Gegenständen der Fachgruppe III für die Verwaltung, Vorbereitung (Zurichtung) und Ausgabe des Arbeitsmaterials, sofern diese Aufgaben nicht von einem anderen Bediensteten zu besorgen sind,
 - a) um eine Woche der Lehrverpflichtung von 26,5 Wochenstunden, wenn der Lehrer in dieser Fachgruppe mit mehr als der halben Lehrverpflichtung verwendet wird,
 - b) um eine halbe Woche der Lehrverpflichtung von 26,5 Wochenstunden, wenn der Lehrer in dieser Fachgruppe mit der halben oder einer geringeren Lehrverpflichtung verwendet wird.

Darüber hinaus vermindert sich die Lehrverpflichtung der Lehrer an lehrgangmäßigen Berufsschulen um 0,25 Wochenstunden der Lehrverpflichtung von 23 Wochenstunden.

(4) Auf die Verwaltung von Laboratoriumseinrichtungen an Berufsschulen ohne Lehrwerkstätte und auf die Verwaltung der Einrichtungen für Bürotechnik, wenn diese auch mindestens fünf Mikrocomputer für maschinelles Rechnungswesen und computerunterstützte Textverarbeitung umfassen, ist Abs. 3 Z 4 mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. an die Stelle der Minderung der Lehrverpflichtung von je einer halben Woche eine Minderung der Lehrverpflichtung von je einer Woche und
2. an die Stelle der Gesamtminderung von höchstens einer Woche eine Gesamtminderung von höchstens eineinhalb Wochenstunden

tritt.

(5) Die Lehrer an den lehrgangsmäßigen und saisonmäßigen Berufsschulen sind nach Möglichkeit gleichmäßig während des gesamten Unterrichtsjahres zu beschäftigen. Ist aus organisatorischen Gründen eine Beschäftigung im vollen Ausmaß der Lehrverpflichtung nicht während des gesamten Unterrichtsjahres möglich, sind die Abs. 1 bis 4 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Gesamtzahl der Jahresstunden jener eines vergleichbaren Lehrers einer ganzjährig geführten Berufsschule entspricht.

(6) Die Teilnahme von Besuchsschullehrern an Lehrbesprechungen ist dem Besuchsschulunterricht gleichzuhalten.

(7) Die Lehrverpflichtung der Leiter von Berufsschulen beträgt 23 Wochenstunden. Sie vermindert sich für je 28 Schüler, soweit es sich aber um Schüler mit Werkstättenunterricht oder Laboratoriumsunterricht an Berufsschulen (ausgenommen hauswirtschaftliche Berufsschulen) handelt, für je 20 Schüler um eine Wochenstunde.

(8) Ergeben sich nach der Berechnung nach Abs. 7 mehr als 29 Abzugsstunden, so ist ein Stellvertreter des Leiters zu bestellen, dessen Lehrverpflichtung 23 Wochenstunden beträgt. Sie vermindert sich um so viele Wochenstunden, als die Anzahl der gemäß Abs. 7 errechneten Abzugsstunden des Leiters 23 übersteigt.

(9) Bei Anwendung der Abs. 7 und 8 ist jeweils von der Schülerzahl an dem dem Beginn des Schuljahres vorangegangenen 31. Dezember auszugehen. An lehrgangsmäßig oder saisonmäßig geführten Berufsschulen ist von der Gesamtzahl der Schüler aller Lehrgänge des vorangegangenen Schuljahres auszugehen; für verbleibende Lehrverpflichtungsstunden ist Abs. 5 anzuwenden.

(10) Soweit es erhöhte Verwaltungsaufgaben der Schule erfordern, kann die Dienstbehörde anordnen, daß Leiter von Berufsschulen, deren Lehrverpflichtung gemäß Abs. 7 weniger als zwölf Wochenstunden beträgt, von der regelmäßigen Unterrichterteilung freigestellt werden; das gleiche gilt für Stellvertreter des Leiters, deren Lehrverpflichtung gemäß Abs. 8 weniger als zwölf Wochenstunden beträgt.

(11) Die Beschäftigung von Berufsschullehrern als Erzieher an Schülerheimen, die im Zusammenhang mit einer lehrgangsmäßigen Berufsschule bestehen, ist nur mit Zustimmung des Berufsschullehrers zulässig und von der landesgesetzlich hiezu berufenen Behörde allgemein durch Verordnung oder im Einzelfall in die Lehrverpflichtung einzurechnen. Gleiches gilt für den Fall, in dem ein Lehrer als Leiter des Schülerheimes beschäftigt wird.

(12) Für die Ermittlung der Lehrverpflichtung von Lehrern, auf die Abs. 3 letzter Satz anzuwen-

den ist, ist die Lehrpflichtverminderung um 0,25 Wochenstunden nach Anwendung der Rundungsbestimmungen des § 47 gesondert (und ohne neuerliche Anwendung des § 47) zu berücksichtigen.

Ausmaß der Lehrverpflichtung der Lehrer für einzelne Gegenstände

§ 53. (1) Die Lehrverpflichtung der Religionslehrer an Volks-, Haupt- und Sonderschulen, an Polytechnischen Lehrgängen sowie an Berufsschulen beträgt 22 Wochenstunden.

(2) Das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Lehrer für sonstige einzelne Gegenstände an den im Abs. 1 genannten Schulen richtet sich nach den für die betreffende Schulart in den §§ 48 bis 52 festgesetzten Bestimmungen. Sofern eine solche Lehrverpflichtung mehr als 23 Wochenstunden beträgt, gilt ein Lehrer für einzelne Gegenstände jedoch als vollbeschäftigt, wenn er — unter Einrechnung einer allfälligen Geh-, Warte- oder Fahrzeit gemäß § 45 Abs. 1 — mit mindestens 23 Wochenstunden in Verwendung steht.

(3) Die Teilnahme von Besuchsschullehrern an Lehrbesprechungen ist dem Besuchsschulunterricht gleichzuhalten.

5. Abschnitt

RECHTE

Bezüge

§ 54. Der Landeslehrer hat nach Maßgabe der §§ 106 bis 108 Anspruch auf Bezüge oder Ruhebezüge.

Amtstitel

§ 55. (1) Der Landeslehrer ist zur Führung eines Amtstitels berechtigt.

(2) Anlässlich der Versetzung oder des Übertrittes in den Ruhestand kann dem Landeslehrer an Stelle seines Amtstitels der für seine Verwendungsgruppe vorgesehene nächsthöhere Amtstitel verliehen werden.

(3) Der Landeslehrer des Ruhestandes ist berechtigt, den Amtstitel zu führen, zu dessen Führung er im Zeitpunkt der Versetzung oder des Übertrittes in den Ruhestand berechtigt war. Er hat dabei dem Amtstitel den Zusatz „im Ruhestand“ („i. R.“) hinzuzufügen.

(4) Den Landeslehrern kommen folgende Amtstitel zu:

Verwendungsgruppe und Schulart	ab Gehaltsstufe (§ 55 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956)	Planstelle	Amtstitel
L 2a 1, L 2b 1 Volksschulen	— 10	Lehrer	Volksschullehrer Volksschuloberlehrer
	—	Leiter	Volksschuldirektor
L 2a 2 Hauptschulen	— 10	Lehrer	Hauptschullehrer Hauptschuloberlehrer
	—	Leiter	Hauptschuldirektor
L 2a 2 Sonderschulen (einschließlich Blindeninstitute und Institut für Gehörlosenbildung)	— 10	Lehrer	Sonderschullehrer Sonderschuloberlehrer
	—	Leiter von als selbständige Schulen geführten Sonderschulen	Sonderschuldirektor
L 2a 2 Polytechnische Lehrgänge	— 10	Lehrer	Lehrer des Polytechnischen Lehrganges Oberlehrer des Polytechnischen Lehrganges
	—	Leiter von als selbständige Schulen geführten Polytechnischen Lehrgängen	Direktor des Polytechnischen Lehrganges
L 2a 2, L 2a 1 Berufsschulen	— 10	Lehrer	Berufsschullehrer Berufsschuloberlehrer
	—	Leiter	Berufsschuldirektor
L 2a 2, L 2a 1, L 2b 1, L 3 Lehrer für einzelne Unterrichtsgegenstände an Volksschulen, Hauptschulen, Sonderschulen (einschließlich Blindeninstituten und Institut für Gehörlosenbildung), Polytechnischen Lehrgängen, Berufsschulen	— 10	Lehrer für den betreffenden Unterrichtsgegenstand	Lehrer mit einem das Unterrichtsfach bezeichnenden Zusatz: zB Religionslehrer, Sprachlehrer, Lehrer für Leibesübungen, Lehrer für Musikerziehung; Lehrer für Werkerziehung Oberlehrer mit demselben Zusatz: zB Religionsoberlehrer, Sprachoberlehrer, Oberlehrer für Leibesübungen, Oberlehrer für Musikerziehung, Oberlehrer für Werkerziehung
L 1 Blindeninstitute und Institute für Gehörlosenbildung in Graz und in Linz	—	Lehrer	Professor d. (unter Hinzufügung der Bezeichnung der Schule)
		Leiter	Direktor d. (unter Hinzufügung der Bezeichnung der Schule)

(5) Landeslehrern, die gemäß § 52 Abs. 8 zum Stellvertreter des Leiters einer Berufsschule bestellt werden, kommt für die Dauer dieser Bestellung der Amtstitel „Berufsschuldirektorstellvertreter“ zu.

(6) Wird ein Landeslehrer in eine andere Verwendungsgruppe überstellt und steht ihm in der bisherigen Verwendungsgruppe ein Amtstitel zu, auf den er in der neuen Verwendungsgruppe erst später Anspruch hätte, so behält er den bisherigen Amtstitel.

Ferien und Urlaub

§ 56. (1) Der Landeslehrer ist während der Schulferien vom Dienst beurlaubt, soweit nicht besondere Verpflichtungen (Vertretung des Schulleiters, Abhaltung von Prüfungen u. dgl.) entgegenstehen.

(2) An den sonstigen schulfreien Tagen besteht keine Verpflichtung zur Dienstleistung, wenn nicht besondere dienstliche Verhältnisse entgegenstehen.

(3) Der Leiter ist verpflichtet, die ersten und letzten drei Werktage der Hauptferien am Dienort anwesend zu sein.

(4) Im übrigen hat der Leiter für die Wahrnehmung von unaufschiebbaren Leitungsgeschäften während der Schulferien zu sorgen, wobei er auch die seiner Schule zugewiesenen Lehrer unter tunlicher Berücksichtigung berechtigter Wünsche in möglichst gleichem Maße heranziehen kann.

(5) Der Landeslehrer kann aus wichtigen dienstlichen Gründen während der Schulferien und der sonstigen schulfreien Tage zur Dienstleistung zurückberufen werden. Sobald es der Dienst gestattet, ist die Rückberufung zu beenden.

(6) Für die durch eine unvorhergesehene Rückberufung nach Abs. 4 verursachten Reisen sind die Reisekosten nach der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, zu vergüten.

Sonderurlaub

§ 57. (1) Dem Landeslehrer kann auf sein Ansuchen aus wichtigen persönlichen oder familiären Gründen, zur Fortbildung oder aus einem sonstigen besonderen Anlaß ein Sonderurlaub gewährt werden.

(2) Für die Zeit des Sonderurlaubes behält der Landeslehrer den Anspruch auf die vollen Bezüge.

(3) Der Sonderurlaub darf nur gewährt werden, wenn keine zwingenden dienstlichen Erfordernisse entgegenstehen, und darf die dem Anlaß angemessene Dauer nicht übersteigen.

Karenzurlaub

§ 58. (1) Dem Landeslehrer kann auf sein Ansuchen ein Urlaub unter Entfall der Bezüge (Karenz-

urlaub) gewährt werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

(2) Die Zeit des Karenzurlaubes ist für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, nicht zu berücksichtigen, soweit in den Besoldungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist.

(3) Sind für die Gewährung eines Karenzurlaubes andere als private Interessen des Landeslehrers maßgebend und liegen berücksichtigungswürdige Gründe vor, so kann verfügt werden, daß die gemäß Abs. 2 mit der Gewährung des Karenzurlaubes verbundenen Folgen nicht oder nicht im vollen Umfang eintreten.

Pflegeurlaub

§ 59. (1) Der Landeslehrer, der wegen der notwendigen Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen nachweislich an der Dienstleistung verhindert ist, hat, unbeschadet des § 57, Anspruch auf Pflegeurlaub. Dieser Pflegeurlaub darf im Schuljahr sechs, im Falle der Fünftagewoche fünf Schultage nicht übersteigen.

(2) Als nahe Angehörige im Sinne des Abs. 1 sind der Ehegatte und Personen anzusehen, die mit dem Landeslehrer in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie die Person, mit der der Landeslehrer in Lebensgemeinschaft lebt.

Dienstbefreiung für Kuraufenthalt

§ 60. (1) Dem Landeslehrer ist auf Antrag für die Dauer eines Kuraufenthaltes Dienstbefreiung zu gewähren, wenn

1. ein Sozialversicherungsträger, eine dienstrechtliche Kranken- oder Unfallfürsorgeeinrichtung oder ein Landesinvalidenamt die Kosten der Kur trägt oder einen Kurkostenbeitrag leistet und
2. die Kur in der Benützung einer Mineralquelle oder eines Moorbades oder im Aufenthalt in einem vorgeschriebenen Klima oder in der therapeutischen Anwendung von kaltem Wasser (sogenannte „Kneipp-Kuren“) besteht und ärztlich überwacht wird.

Bei der zeitlichen Einteilung der Dienstbefreiung ist auf zwingende dienstliche Gründe Bedacht zu nehmen.

(2) Dem Landeslehrer ist auf Antrag auch für die Dauer der Unterbringung in einem Genesungsheim Dienstbefreiung zu gewähren, wenn er zur völligen Herstellung der Gesundheit von einem Sozialversicherungsträger, einer dienstrechtlichen Kranken- oder Unfallfürsorgeeinrichtung oder einem Landesinvalidenamt nach einem chirurgischen Eingriff oder nach einer schweren Erkrankung in ein Genesungsheim eingewiesen wird und die Kosten des Aufenthaltes im Genesungsheim vom Landesinvaliden-

denamt oder von der dienstrechtlichen Kranken- oder Unfallfürsorgeeinrichtung oder vom Sozialversicherungsträger getragen werden.

(3) Bei einem Landeslehrer, der im Ausland verwendet wird und dessen Besoldungskosten vom Bund (Artikel IV Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 215/1962) getragen werden, gelten die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 auch dann als erfüllt, wenn nach dem Gutachten eines Sozialversicherungsträgers oder einer dienstrechtlichen Kranken- oder Unfallfürsorgeeinrichtung die ärztlichen Voraussetzungen für die Gewährung eines Kuraufenthaltes oder für die Einweisung in ein Genesungsheim vorliegen.

(4) Eine Dienstbefreiung nach Abs. 1 und 2 gilt als eine durch Krankheit verursachte Abwesenheit vom Dienst.

6. Abschnitt

LEISTUNGSFESTSTELLUNG

Bericht des Leiters

§ 61. Der Leiter hat im Dienstwege der zur Leistungsfeststellung berufenen Behörde über die dienstlichen Leistungen des Landeslehrers zu berichten.

Beurteilungsmerkmale

§ 62. (1) Für die Leistungsfeststellung sind der Umfang und die Wertigkeit der Leistungen des Landeslehrers maßgebend.

(2) Für die Beurteilung der Leistungen der Landeslehrer werden folgende Merkmale für die Erstellung der Berichte zum Zwecke der Leistungsfeststellung festgelegt:

1. Vermittlung des im Lehrplan vorgeschriebenen Lehrstoffes gemäß dem Stand der Wissenschaft sowie unter Beachtung der dem Unterrichtsgegenstand entsprechenden didaktischen und methodischen Grundsätze,
2. erzieherisches Wirken,
3. die für die Unterrichts- und Erziehungstätigkeit erforderliche Zusammenarbeit mit den anderen Lehrern sowie mit den Erziehungsberechtigten, bei den Berufsschulen überdies mit den Lehrberechtigten,
4. Erfüllung übertragener Funktionen (wie Klassenvorstand, Kustos) im Sinne des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 139/1974, sowie der administrativen Aufgaben.

(3) Für die Beurteilung der Leistungen der Religionslehrer sind bezüglich des Abs. 2 Z 1 die von den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften Beauftragten, bezüglich des Abs. 2 Z 2 bis 4 die Leiter für die Erstellung des Berichtes im Sinne des § 61 zuständig.

(4) Für die Beurteilung der Leistungen der Erzieher werden folgende Merkmale für die Erstellung der Berichte zum Zwecke der Leistungsfeststellung festgelegt:

1. Erzieherisches Wirken,
2. Kenntnis der Schüler und ihrer Individuallage,
3. die für die Erzieherstätigkeit erforderliche Zusammenarbeit mit den anderen Erziehern, mit den Lehrern der Schüler sowie mit den Erziehungsberechtigten,
4. Erfüllung übertragener Erziehungsaufgaben sowie der administrativen Aufgaben.

(5) Bei der Beurteilung der Leistungen der Leiter ist insbesondere auf die Erfüllung der ihnen gemäß § 56 Abs. 2 bis 4 des Schulunterrichtsgesetzes obliegenden Aufgaben Bedacht zu nehmen. Soweit der Leiter Unterricht erteilt, ist auch Abs. 2 zu berücksichtigen.

Bericht aus besonderem Anlaß

§ 63. (1) Der Leiter hat über den Landeslehrer zu berichten, wenn er der Meinung ist, daß der Landeslehrer im vorangegangenen Schuljahr den zu erwartenden Arbeitserfolg

1. durch besondere Leistungen erheblich überschritten oder
2. trotz nachweislicher Ermahnung nicht aufgewiesen hat.

Ferner hat der Leiter über den Landeslehrer zu berichten, wenn dies die Dienst- oder Schulbehörde verlangt; ein solches Verlangen darf nur erfolgen, wenn die Leistungsfeststellung für eine dienstrechtliche Maßnahme von Bedeutung ist.

(2) Über einen Landeslehrer darf im Sinne des Abs. 1 nur dann berichtet werden, wenn er im Schuljahr vor der Erstattung des Berichtes mindestens während 26 Wochen Dienst versehen hat. Ein Bericht ist nicht zu erstatten, wenn der Landeslehrer den zu erwartenden Arbeitserfolg ohne sein Verschulden vorübergehend nicht aufweist.

Befassung des Landeslehrers

§ 64. (1) Die Absicht, einen Bericht zu erstatten, hat der Leiter dem Landeslehrer mitzuteilen und mit diesem die Gründe seines Vorhabens zu besprechen. Erstattet der Leiter den Bericht, so hat er vor Weiterleitung dem Landeslehrer Gelegenheit zu geben, binnen zwei Wochen zum Bericht Stellung zu nehmen.

(2) Der Bericht ist unter Anschluß der Stellungnahme des Landeslehrers im Dienstweg der zur Leistungsfeststellung berufenen Behörde zu übermitteln. Die im Dienstweg befaßten Vorgesetzten haben sich im Falle einer abweichenden Meinung zum Bericht zu äußern. Dem Landeslehrer ist von der Behörde Gelegenheit zu geben, zu den Äußerungen binnen zwei Wochen Stellung zu nehmen.

Antrag des Landeslehrers auf Leistungsfeststellung

§ 65. (1) Der Landeslehrer, der der Meinung ist, daß er im laufenden Schuljahr den von ihm zu erwartenden Arbeitserfolg durch besondere Leistungen erheblich überschritten hat, kann eine Leistungsfeststellung im Sinne des § 66 Abs. 1 ab Beginn der zweiten Hälfte des Unterrichtsjahres bis spätestens an dem diesem folgenden 31. Oktober beantragen.

(2) Der Leiter hat zu dem Antrag unverzüglich Stellung zu nehmen und dem Landeslehrer Gelegenheit zu geben, sich binnen vier Wochen hiezu zu äußern.

(3) Der Antrag ist unter Anschluß der Stellungnahme unverzüglich im Dienstweg der zur Leistungsfeststellung berufenen Behörde zu übermitteln. § 64 Abs. 2 zweiter und dritter Satz ist sinngemäß anzuwenden.

Leistungsfeststellung durch die Behörde

§ 66. (1) Die zur Leistungsfeststellung berufene Behörde hat auf Grund des Berichtes und der allfälligen Bemerkungen und Stellungnahmen sowie sonstiger Erhebungen mit Bescheid festzustellen, ob der Landeslehrer in dem Schuljahr den von ihm zu erwartenden Arbeitserfolg

1. durch besondere Leistungen erheblich überschritten oder
2. trotz nachweislicher Ermahnung nicht aufgewiesen hat.

Im Falle des § 63 Abs. 1 zweiter Satz kann die Feststellung auch lauten, daß der Landeslehrer den von ihm zu erwartenden Arbeitserfolg aufgewiesen hat.

(2) Wurde über einen Landeslehrer eine Leistungsfeststellung gemäß Abs. 1 Z 1 getroffen und ist der Leiter der Meinung, diese Leistungsfeststellung treffe nicht mehr zu, so ist über den Landeslehrer neuerlich Bericht zu erstatten. Trifft die Meinung des Leiters zu, so ist eine dementsprechende Leistungsfeststellung zu treffen.

(3) Wurde über einen Landeslehrer eine Leistungsfeststellung gemäß Abs. 1 Z 2 getroffen, so ist über ihn für das Schuljahr, das jenem Schuljahr folgt, auf das sich die Leistungsfeststellung gemäß Abs. 1 Z 2 bezogen hat, eine neuerliche Leistungsfeststellung durchzuführen. Hat der Landeslehrer in diesem Schuljahr den von ihm zu erwartenden Arbeitserfolg aufgewiesen, so ist eine dementsprechende Leistungsfeststellung zu treffen.

(4) Die Leistungsfeststellung hat sich stets auf das vorangegangene Schuljahr zu beziehen. Sie ist bis zu einer neuerlichen Leistungsfeststellung wirksam.

(5) Der Bescheid im Sinne des Abs. 1 ist spätestens bis zu dem dem Ablauf des Schuljahres, über das die Leistungsfeststellung gemäß § 65 beantragt

oder ein Bericht gemäß dem § 63 erstellt wurde, folgenden 31. Dezember zu erlassen.

(6) Stellt die zur Leistungsfeststellung berufene Behörde das Verfahren ein, ohne eine Leistungsfeststellung getroffen zu haben, so ist der Landeslehrer von der Einstellung zu verständigen. Er kann binnen zwei Wochen eine Leistungsfeststellung beantragen.

Berufung

§ 67. (1) Gegen den Bescheid der zur Leistungsfeststellung berufenen Behörde steht dem Landeslehrer das Recht zu, binnen zwei Wochen an die zur Berufungsentscheidung zuständige Behörde zu berufen.

(2) Gegen die Entscheidung über die Berufung steht kein ordentliches Rechtsmittel zu.

Kommissionen zur Leistungsfeststellung

§ 68. (Verfassungsbestimmung) Sofern die Landesgesetzgebung zur Durchführung der Leistungsfeststellung Kommissionen vorsieht, sind deren Mitglieder in Ausübung dieses Amtes selbständig und unabhängig.

7. Abschnitt**DISZIPLINARRECHT****Allgemeine Bestimmungen****Dienstpflichtverletzungen**

§ 69. Landeslehrer, die schuldhaft ihre Dienstpflichten verletzen, sind nach den Bestimmungen dieses Abschnittes zur Verantwortung zu ziehen.

Disziplinarstrafen

§ 70. (1) Disziplinarstrafen sind

1. der Verweis,
2. die Geldbuße bis zur Höhe eines halben Monatsbezuges unter Ausschluß der Haushaltszulage,
3. die Geldstrafe bis zur Höhe von fünf Monatsbezügen unter Ausschluß der Haushaltszulage,
4. die Entlassung.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Z 2 und 3 ist von dem Monatsbezug auszugehen, der dem Landeslehrer auf Grund seiner besoldungsrechtlichen Stellung im Zeitpunkt der Fällung des erstinstanzlichen Disziplinarerkenntnisses bzw. im Zeitpunkt der Verhängung der Disziplinarverfügung gebührt. Allfällige Kürzungen des Monatsbezuges sind bei der Strafbemessung nicht zu berücksichtigen.

Strafbemessung

§ 71. (1) Das Maß für die Höhe der Strafe ist die Schwere der Dienstpflichtverletzung. Dabei ist

jedoch darauf Rücksicht zu nehmen, inwieweit die beabsichtigte Strafhöhe erforderlich ist, um den Landeslehrer von der Begehung weiterer Dienstpflichtverletzungen abzuhalten. Die nach dem Strafgesetzbuch für die Strafbemessung maßgebenden Gründe sind dem Sinne nach zu berücksichtigen; weiters ist auf die persönlichen Verhältnisse und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Landeslehrers Bedacht zu nehmen.

(2) Hat der Landeslehrer durch eine Tat oder durch mehrere selbständige Taten mehrere Dienstpflichtverletzungen begangen und wird über diese Dienstpflichtverletzungen gleichzeitig erkannt, so ist nur eine Strafe zu verhängen, die nach der schwersten Dienstpflichtverletzung zu bemessen ist, wobei die weiteren Dienstpflichtverletzungen als Erschwerungsgrund zu werten sind.

Verjährung

§ 72. (1) Ein Landeslehrer darf wegen einer Dienstpflichtverletzung nicht mehr bestraft werden, wenn gegen ihn nicht

1. innerhalb von sechs Monaten, gerechnet von dem Zeitpunkt, zu dem die Dienstpflichtverletzung der zur Durchführung des Disziplinarverfahrens berufenen Behörde zur Kenntnis gelangt ist, oder
2. innerhalb von drei Jahren, gerechnet von dem Zeitpunkt der Beendigung der Dienstpflichtverletzung,

eine Disziplinarverfügung (§ 100) erlassen oder ein Disziplinarverfahren eingeleitet (§ 92) wurde.

(2) Der Lauf der im § 1 genannten Fristen wird für die Dauer eines strafgerichtlichen Verfahrens oder eines Verwaltungsverfahrens gehemmt, wenn der der Dienstpflichtverletzung zugrunde liegende Sachverhalt Gegenstand eines solchen Verfahrens ist.

(3) Hat der Sachverhalt, der einer Dienstpflichtverletzung zugrunde liegt, zu einer strafgerichtlichen Verurteilung geführt und ist die strafrechtliche Verjährungsfrist länger als die im Abs. 1 Z 2 genannte Frist, so tritt an die Stelle dieser Frist die strafrechtliche Verjährungsfrist.

Zusammentreffen von gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbaren Handlungen mit Dienstpflichtverletzungen

§ 73. (1) Wurde der Landeslehrer wegen einer gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt und erschöpft sich die Dienstpflichtverletzung in der Verwirklichung des strafbaren Tatbestandes, so ist von der Verfolgung abzusehen, wenn anzunehmen ist, daß die Verhängung einer Disziplinarstrafe nicht erforderlich ist, um den Landeslehrer von der Begehung weiterer Dienstpflichtverletzungen abzuhalten.

(2) Die zur Durchführung des Disziplinarverfahrens berufene Behörde ist an die dem Spruch eines rechtskräftigen Urteils zugrunde gelegte Tatsachenfeststellung eines Strafgerichtes (Straferkenntnis einer Verwaltungsbehörde) gebunden. Sie darf auch nicht eine Tatsache als erwiesen annehmen, die das Gericht (die Verwaltungsbehörde) als nicht erweisbar angenommen hat.

(3) Wird von der Verfolgung nicht abgesehen, dann ist, wenn sich eine strafgerichtliche oder verwaltungsbehördliche Verurteilung auf denselben Sachverhalt bezieht, eine Strafe nur auszusprechen, wenn und soweit dies zusätzlich erforderlich ist, um den Landeslehrer von der Begehung weiterer Dienstpflichtverletzungen abzuhalten.

Anwendung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950

§ 74. Soweit in diesem Abschnitt nicht anderes bestimmt ist, ist auf das Disziplinarverfahren das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1950 mit Ausnahme der §§ 2, 3, 4, 12, 42 Abs. 1 und 2, 51, 57, 63 Abs. 1, 64 Abs. 2, 68 Abs. 2 und 3, 75, 76, 77, 78, 79 und 80 anzuwenden.

Parteien

§ 75. Parteien im Disziplinarverfahren sind der Beschuldigte und der Disziplinaranwalt, sofern ein solcher zur Vertretung der dienstlichen Interessen im Disziplinarverfahren landesgesetzlich vorgesehen ist.

Verteidiger

§ 76. (1) Der Beschuldigte kann sich selbst verteidigen oder durch einen Rechtsanwalt, einen Verteidiger in Strafsachen oder einen Bediensteten einer Gebietskörperschaft verteidigen lassen.

(2) Auf Verlangen des Beschuldigten ist ein Landeslehrer des Dienststandes als Verteidiger zu bestellen.

(3) Abgesehen von dem im Abs. 2 genannten Fall ist der Landeslehrer zur Übernahme einer Verteidigung nicht verpflichtet. Er darf in keinem Falle eine Belohnung annehmen und hat gegenüber dem Beschuldigten nur Anspruch auf Vergütung des im Interesse der Verteidigung notwendigen und zweckmäßigen Aufwandes.

(4) Die Bestellung eines Verteidigers schließt nicht aus, daß der Beschuldigte im eigenen Namen Erklärungen abgibt.

(5) Der Verteidiger ist über alle ihm in dieser Eigenschaft zukommenden Mitteilungen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Zustellungen

§ 77. (1) Zustellungen an die Parteien haben zu eigenen Händen zu erfolgen.

(2) Sofern der Beschuldigte einen Verteidiger hat, sind sämtliche Schriftstücke auch dem Verteidiger zu eigenen Händen zuzustellen. Ist der Verteidiger zustellungsbevollmächtigt, so treten die Rechtswirkungen der Zustellung für den Beschuldigten mit dem Zeitpunkt der Zustellung an den Verteidiger ein.

Disziplinaranzeige

§ 78. (1) Der Vorgesetzte hat jeden begründeten Verdacht einer Dienstpflichtverletzung unverzüglich zu melden, wenn nach seiner Ansicht eine Belehrung oder Ermahnung nicht ausreicht.

(2) Die landesgesetzlich hiezu berufene Behörde hat die zur vorläufigen Klarstellung des Sachverhaltes erforderlichen Erhebungen zu pflegen und bei Verdacht einer Dienstpflichtverletzung Disziplinaranzeige an die zur Durchführung des Disziplinarverfahrens zuständige Behörde zu erstatten. Dies gilt nicht,

1. wenn mit einer Belehrung oder Ermahnung des Landeslehrers das Auslangen gefunden werden kann,
2. wenn eine Disziplinarverfügung (§ 100) erlassen wird,
3. solange nach Abs. 4 vorzugehen ist oder
4. wenn nach Abs. 5 vorzugehen ist.

(3) Eine Abschrift der Disziplinaranzeige ist, sofern es sich nicht um eine Selbstanzeige handelt, dem Beschuldigten unverzüglich zuzustellen. Ferner ist die Disziplinaranzeige auch dem Disziplinaranwalt zu übermitteln, sofern dieser landesgesetzlich vorgesehen ist.

(4) Erweckt der Verdacht einer Dienstpflichtverletzung auch den Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlichen strafbaren Handlung, haben weitere Erhebungen zu unterbleiben. In diesem Fall ist nach § 84 der Strafprozeßordnung 1975, BGBl. Nr. 631, vorzugehen.

(5) Von der Erlassung einer Disziplinarverfügung oder der Erstattung beziehungsweise Weiterleitung einer Disziplinaranzeige kann abgesehen werden, wenn das Verschulden geringfügig ist und die Folgen der Dienstpflichtverletzung unbedeutend sind. Auf Verlangen des Landeslehrers ist dieser hievon formlos zu verständigen.

Selbstanzeige

§ 79. (1) Jeder Landeslehrer hat das Recht, bei der zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens landesgesetzlich zuständigen Behörde schriftlich die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen sich selbst zu beantragen.

(2) Hat ein Landeslehrer die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen sich selbst beantragt,

so ist nach § 78 Abs. 2 bis 5 vorzugehen. Auf Verlangen des Landeslehrers ist dieser Antrag unverzüglich dem Disziplinaranwalt und dem Vorsitzenden der Disziplinarkommission zu übermitteln, sofern diese landesgesetzlich vorgesehen sind.

Suspendierung

§ 80. (1) Wird über einen Landeslehrer die Untersuchungshaft verhängt oder würden durch die Belassung eines Landeslehrers im Dienst wegen der Art der ihm zur Last gelegten Dienstpflichtverletzungen das Ansehen der Schule oder wesentliche Interessen des Dienstes gefährdet, so hat die landesgesetzlich zuständige Behörde die vorläufige Suspendierung zu verfügen.

(2) Gegen die vorläufige Suspendierung ist kein Rechtsmittel zulässig.

(3) Jede vorläufige Suspendierung ist unverzüglich der zur Durchführung des Disziplinarverfahrens berufenen Behörde mitzuteilen, die über die Suspendierung zu entscheiden hat. Die vorläufige Suspendierung endet spätestens mit dem Tag dieser Entscheidung. Ist jedoch ein Disziplinarverfahren bereits anhängig, so hat die zur Durchführung dieses Verfahrens berufene Behörde bei Vorliegen der im Abs. 1 genannten Voraussetzungen die Suspendierung zu verfügen.

(4) Durch Beschluß der zur Durchführung des Disziplinarverfahrens berufenen Behörde kann für die Dauer der Suspendierung die Kürzung des Monatsbezuges — unter Ausschluß der Haushaltszulage — bis auf zwei Drittel verfügt werden.

(5) Die Suspendierung endet spätestens mit dem rechtskräftigen Abschluß des Disziplinarverfahrens. Fallen die Umstände, die für die Suspendierung des Landeslehrers maßgebend gewesen sind, vorher weg, so ist die Suspendierung von der Behörde, bei der das Disziplinarverfahren anhängig ist, unverzüglich aufzuheben.

(6) Die Berufung gegen eine Suspendierung bzw. eine Bezugskürzung hat keine aufschiebende Wirkung; über die Berufung hat die landesgesetzlich hierfür zuständige Behörde zu entscheiden.

(7) Wird die Bezugskürzung auf Antrag des Landeslehrers aufgehoben oder vermindert, so wird diese Verfügung mit dem Tage der Antragstellung wirksam.

Verbindung des Disziplinarverfahrens gegen mehrere Beschuldigte

§ 81. Sind an einer Dienstpflichtverletzung mehrere Landeslehrer beteiligt, so ist das Disziplinarverfahren für alle Beteiligten gemeinsam durchzuführen, soweit landesgesetzlich dieselbe Zuständigkeit besteht.

Strafanzeige und Unterbrechung des Disziplinarverfahrens

§ 82. (1) Kommt die landesgesetzlich zur Durchführung des Disziplinarverfahrens berufene Behörde während des Disziplinarverfahrens zur Ansicht, daß eine von Amts wegen zu verfolgende gerichtliche oder verwaltungsbehördlich strafbare Handlung vorliegt, so hat sie das Disziplinarverfahren zu unterbrechen und der zuständigen Staatsanwaltschaft oder der zuständigen Verwaltungsbehörde Strafanzeige zu erstatten.

(2) Das Disziplinarverfahren ist nach rechtskräftigem Abschluß des strafgerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahrens weiterzuführen, soweit nicht gemäß § 73 vorzugehen ist.

Absehen von der Strafe

§ 83. Im Falle eines Schuldspruches kann von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden, wenn dies ohne Verletzung dienstlicher Interessen möglich ist und nach den Umständen des Falles und nach der Persönlichkeit des Landeslehrers angenommen werden kann, daß ein Schuldspruch allein genügen wird, den Landeslehrer von weiteren Verfehlungen abzuhalten.

Verlust der schulfesten Stelle

§ 84. Im Falle eines Schuldspruches hat das Erkenntnis den Verlust der aus der Innehabung einer schulfesten Stelle fließenden Rechte auszusprechen, sofern dies aus dienstlichen Interessen geboten erscheint.

Außerordentliche Rechtsmittel

§ 85. (1) Vor der Entscheidung über die Wiederaufnahme des Verfahrens oder über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sind die Parteien (§ 75) zu hören.

(2) § 69 Abs. 2 und 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die mit drei Jahren festgesetzten Fristen im Disziplinarverfahren zehn Jahre betragen.

(3) Die Wiederaufnahme eines Verfahrens zum Nachteil des Beschuldigten ist nur innerhalb der im § 72 festgelegten Fristen zulässig. Im Falle der Wiederaufnahme des Verfahrens auf Antrag des Beschuldigten und im Falle der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand darf über den Beschuldigten keine strengere als die bereits verhängte Strafe ausgesprochen werden.

(4) Nach dem Tod des Landeslehrers können auch Personen die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen, die nach dem bestraften Landeslehrer einen Versorgungsanspruch nach dem Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, besitzen. Hat das

Erkenntnis auf Entlassung gelaute, so steht dieses Recht den Personen zu, die bei Nichtvorliegen dieser Strafe einen Versorgungsanspruch besäßen.

(5) Durch die Verfügung der Wiederaufnahme des Verfahrens und die Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird der frühere Bescheid nicht aufgehoben.

Kosten

§ 86. (1) Die Kosten des Verfahrens einschließlich der Reisegebühren und der Gebühren für Zeugen und Sachverständige sind von Amts wegen zu tragen, wenn

1. das Verfahren eingestellt,
2. der Landeslehrer freigesprochen oder
3. gegen den Landeslehrer eine Disziplinarverfügung erlassen wird.

(2) Wird über den Landeslehrer von der landesgesetzlich hierzu berufenen Behörde eine Disziplinarstrafe verhängt, so ist im Erkenntnis auszusprechen, ob und inwieweit er mit Rücksicht auf den von ihm verursachten Verfahrensaufwand, seine persönlichen Verhältnisse und seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit die Kosten des Verfahrens zu ersetzen hat; dasselbe gilt, wenn im Schuldspruch von der Verhängung einer Disziplinarstrafe abgesehen wird. Die aus der Beiziehung eines Verteidigers erwachsenden Kosten hat in allen Fällen der Landeslehrer zu tragen.

(3) Hinsichtlich der Gebühren der Zeugen, Sachverständigen und Dolmetscher ist das Gebührenanspruchsgesetz 1975, BGBl. Nr. 136, sinngemäß anzuwenden.

Einstellung des Disziplinarverfahrens

§ 87. (1) Das Disziplinarverfahren ist mit Bescheid einzustellen, wenn

1. der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Dienstpflichtverletzung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit ausschließen,
2. die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Dienstpflichtverletzung darstellt,
3. Umstände vorliegen, die die Verfolgung ausschließen, oder
4. die Schuld des Beschuldigten gering ist, die Tat keine oder unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat und überdies eine Bestrafung nicht geboten ist, um den Beschuldigten von der Verletzung der Dienstpflichten abzuhalten oder der Verletzung von Dienstpflichten durch andere Landeslehrer entgegenzuwirken.

(2) Das Disziplinarverfahren gilt als eingestellt, wenn das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis des Beschuldigten endet.

Entscheidungspflicht

§ 88. § 73 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß bei der Entscheidung über die Berufung gegen eine Suspendierung diese Frist einen Monat beträgt.

Abgaben- und Gebührenfreiheit

§ 89. Schriften und Amtshandlungen auf Grund dieses Abschnittes sind von der Entrichtung bundesgesetzlich geregelter Abgaben und Gebühren befreit.

Auswirkung von Disziplinarstrafen

§ 90. (1) Eine Dienstpflichtverletzung darf über eine Disziplinarstrafe hinaus unbeschadet der Bestimmung des § 84 zu keinen dienstrechtlichen Nachteilen führen.

(2) Hat der Landeslehrer innerhalb von drei Jahren nach Rechtskraft der Disziplinarverfügung oder des Disziplinarerkenntnisses keine Dienstpflichtverletzung begangen, so darf die erfolgte Bestrafung in einem weiteren Disziplinarverfahren nicht berücksichtigt werden.

Verfahren vor der Disziplinarcommission

§ 91. (1) Sofern die Landesgesetzgebung Disziplinarcommissionen vorsieht, finden für das Verfahren vor diesen die §§ 92 bis 101 Anwendung; soweit in den genannten Bestimmungen Regelungen im Hinblick auf den Disziplinaranwalt enthalten sind, gelten diese nur, sofern die Landesgesetzgebung zur Vertretung der dienstlichen Interessen im Disziplinarverfahren einen Disziplinaranwalt vorsieht. Entscheidungen in Disziplinarcommissionen haben mit Stimmenmehrheit zu erfolgen; die Disziplinarstrafe der Entlassung darf jedoch nur einstimmig verhängt werden. Der Vorsitzende hat seine Stimme zuletzt abzugeben.

(2) (Verfassungsbestimmung) Sofern die Landesgesetzgebung Disziplinarcommissionen vorsieht, sind deren Mitglieder in Ausübung dieses Amtes selbständig und unabhängig.

Einleitung

§ 92. (1) Der Vorsitzende der Disziplinarcommission hat nach Einlangen der Disziplinaranzeige die Disziplinarcommission zur Entscheidung darüber einzuberufen, ob ein Disziplinarverfahren durchzuführen ist. Notwendige Ermittlungen sind von der landesgesetzlich hiezu berufenen Behörde im Auftrag der Disziplinarcommission durchzuführen.

(2) Hat die Disziplinarcommission die Durchführung eines Disziplinarverfahrens beschlossen (Einleitung des Disziplinarverfahrens), so ist dieser Beschluß dem beschuldigten Landeslehrer, dem

Disziplinaranwalt und der landesgesetzlich hiezu berufenen Behörde zuzustellen. Gegen die Einleitung des Disziplinarverfahrens ist kein Rechtsmittel zulässig.

(3) Sind in anderen Rechtsvorschriften an die Einleitung des Disziplinarverfahrens Rechtsfolgen geknüpft, so treten diese nur im Falle des Beschlusses der Disziplinarcommission, ein Disziplinarverfahren durchzuführen, und im Falle der Suspendierung ein.

(4) Von der Nichteinleitung eines Disziplinarverfahrens sind der Landeslehrer und der Disziplinaranwalt schriftlich zu verständigen.

Verhandlungsbeschluß und mündliche Verhandlung

§ 93. (1) Ist nach Durchführung der notwendigen Ermittlungen der Sachverhalt ausreichend geklärt, so hat die Disziplinarcommission die mündliche Verhandlung anzuberaumen (Verhandlungsbeschluß) und zu dieser die Parteien sowie die in Betracht kommenden Zeugen und Sachverständigen zu laden. Die mündliche Verhandlung ist so anzuberaumen, daß zwischen ihr und der Zustellung des Beschlusses ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegt.

(2) Im Verhandlungsbeschluß sind die Anschuldigungspunkte bestimmt anzuführen. Gegen den Verhandlungsbeschluß ist kein Rechtsmittel zulässig.

(3) Im Verhandlungsbeschluß ist dem Beschuldigten die Zusammensetzung des Senates bekanntzugeben. Der Beschuldigte hat das Recht, binnen einer Woche nach der Zustellung des Verhandlungsbeschlusses ein Mitglied des Senates ohne Angabe von Gründen abzulehnen; sofern der Senat aus mehr als drei Mitgliedern besteht, dürfen jedoch zwei Mitglieder des Senats abgelehnt werden. Auf Verlangen des Beschuldigten dürfen bei der mündlichen Verhandlung bis zu drei Landeslehrer als Vertrauenspersonen anwesend sein. Die mündliche Verhandlung ist ansonsten nicht öffentlich.

(4) Die Beratungen und Abstimmungen des Senates sind vertraulich.

(5) Die mündliche Verhandlung hat mit der Verlesung des Verhandlungsbeschlusses zu beginnen. Sodann ist der Beschuldigte zu vernehmen.

(6) Nach der Vernehmung des Beschuldigten sind die Beweise in der vom Vorsitzenden bestimmten Reihenfolge aufzunehmen. Die Parteien haben das Recht, Beweisanträge zu stellen. Über die Berücksichtigung dieser Anträge hat der Vorsitzende zu entscheiden; die übrigen Mitglieder des Senates haben jedoch das Recht, eine Beschlußfassung des Senates über die Berücksichtigung der Beweisanträge zu verlangen. Gegen die Entschei-

dung des Vorsitzenden und die des Senates ist kein abgeordnetes Rechtsmittel zulässig.

(7) Der Beschuldigte darf zur Beantwortung der an ihn gestellten Fragen nicht gezwungen werden.

(8) Erfordert der Gang der Beweisaufnahme eine Unterbrechung der mündlichen Verhandlung, so hat hierüber der Senat nach Beratung zu beschließen.

(9) Nach Abschluß des Beweisverfahrens ist dem Disziplinaranwalt das Wort zu erteilen. Der Disziplinaranwalt hat hierauf die Ergebnisse der Beweisführung zusammenzufassen sowie seine Anträge zu stellen und zu begründen.

(10) Nach dem Disziplinaranwalt ist dem Beschuldigten das Wort zu erteilen. Findet der Disziplinaranwalt hierauf etwas zu erwidern, so hat der Beschuldigte jedenfalls das Schlußwort.

(11) Nach Schluß der mündlichen Verhandlung hat sich der Senat zur Beratung zurückzuziehen.

(12) Unmittelbar nach dem Beschluß des Senates ist das Erkenntnis samt den wesentlichen Gründen mündlich zu verkünden.

Wiederholung der mündlichen Verhandlung

§ 94. Der Vorsitzende ist berechtigt, bei Vorliegen besonderer Gründe die mündliche Verhandlung zu unterbrechen oder zu vertagen. Wurde die Verhandlung vertagt, so hat der Vorsitzende bei der Wiederaufnahme der Verhandlung die wesentlichen Vorgänge der vertagten Verhandlung nach dem Protokoll und den sonst zu berücksichtigenden Akten mündlich vorzutragen. Die Verhandlung ist jedoch zu wiederholen, wenn sich die Zusammensetzung des Senates geändert hat oder seit der Vertagung mehr als drei Monate verstrichen sind.

Disziplinarerkenntnis

§ 95. (1) Die Disziplinarcommission hat bei der Beschlußfassung über das Disziplinarerkenntnis nur auf das Rücksicht zu nehmen, was in der mündlichen Verhandlung vorgekommen ist.

(2) Das Disziplinarerkenntnis hat auf Schuldspruch oder auf Freispruch zu lauten und im Falle eines Schuldspruches, sofern nicht nach § 73 Abs. 3 oder § 83 von einem Strafausspruch abgesehen wird, die Strafe festzusetzen.

(3) Eine schriftliche Ausfertigung des Disziplinarerkenntnisses ist der landesgesetzlich hiezu berufenen Behörde und den Parteien längstens innerhalb von zwei Wochen zuzustellen.

Ratenbewilligung und Verwendung der Geldstrafen und Geldbußen

§ 96. (1) Bei der Hereinbringung einer Geldstrafe oder einer Geldbuße ist auf die persönlichen

Verhältnisse und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Landeslehrers Bedacht zu nehmen.

(2) Die Disziplinarcommission darf die Abstattung einer Geldstrafe oder einer Geldbuße in höchstens 36 Monatsraten bewilligen. Die Geldstrafen und Geldbußen sind erforderlichenfalls durch Abzug vom Monatsbezug hereinzubringen.

(3) Die näheren Bestimmungen über die Verwendung der in Disziplinarverfahren eingegangenen Geldstrafen und Geldbußen hat durch Verordnung der landesgesetzlich hiezu berufenen Behörde zu erfolgen.

Mitteilungen an die Öffentlichkeit

§ 97. Mitteilungen an die Öffentlichkeit über den Inhalt der mündlichen Verhandlung sind untersagt. Der Landeslehrer, auf den sich das Disziplinarverfahren bezogen hat, und dessen Hinterbliebene dürfen den Inhalt eines rechtskräftigen Disziplinarerkenntnisses insoweit veröffentlichen, als eine solche Veröffentlichung von der Disziplinarcommission im Spruch des Disziplinarerkenntnisses nicht deshalb ausgeschlossen wird, weil er der Verschwiegenheit unterliegt. Hat die landesgesetzlich hiezu befugte Behörde gemäß § 78 Abs. 5 von einer Ahndung, von der Erlassung einer Disziplinarverfügung oder der Erstattung der Disziplinaranzeige abgesehen oder hat die Disziplinarcommission das bei ihr anhängige Verfahren eingestellt, so darf der Landeslehrer oder dessen Hinterbliebene diese Tatsache ebenfalls veröffentlichen.

Berufung des Beschuldigten

§ 98. Auf Grund einer vom Beschuldigten erhobenen Berufung darf das Disziplinarerkenntnis nicht zu seinen Ungunsten abgeändert werden.

Vollzug des Disziplinarerkenntnisses

§ 99. Der Vorsitzende hat nach Eintritt der Rechtskraft des Disziplinarerkenntnisses den Vollzug der Disziplinarstrafe durch die landesgesetzlich hiezu berufene Behörde zu veranlassen.

Abgekürztes Verfahren

Disziplinarverfügung

§ 100. Hat der Landeslehrer einem Vorgesetzten oder der landesgesetzlich hiezu befugten Behörde eine Dienstpflichtverletzung gestanden, so kann die landesgesetzlich hiezu befugte Behörde hinsichtlich dieser Dienstpflichtverletzung ohne weiteres Verfahren schriftlich eine Disziplinarverfügung erlassen. Die Disziplinarverfügung ist auch dem Disziplinaranwalt zuzustellen. In der Disziplinarverfügung darf nur der Verweis ausgesprochen oder eine Geldbuße bis zur Höhe von 10 vH des Monatsbezuges — unter Ausschluß der Haushaltszulage —, auf den der Landeslehrer im Zeitpunkt der Erlassung der Disziplinarverfügung Anspruch hat, verhängt werden.

Einspruch

§ 101. Der Beschuldigte und der Disziplinaranwalt können gegen die Disziplinarverfügung innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Einspruch erheben. Der rechtzeitige Einspruch setzt die Disziplinarverfügung außer Kraft; die landesgesetzlich hiezu berufene Behörde hat zu entscheiden, ob ein Verfahren einzuleiten ist.

Sonstige Verfahrensbestimmungen

§ 102. Sofern die Landesgesetzgebung keine Disziplinarkommission vorsieht, finden die Bestimmungen der §§ 92 bis 99 sinngemäß Anwendung.

Bestimmungen für Landeslehrer des Ruhestandes

Verantwortlichkeit

§ 103. Landeslehrer des Ruhestandes sind nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes wegen einer im Dienststand begangenen Dienstpflichtverletzung oder wegen gröblicher Verletzung der ihnen im Ruhestand obliegenden Verpflichtungen zur Verantwortung zu ziehen.

Disziplinarstrafen

§ 104. Disziplinarstrafen sind

1. der Verweis,
2. die Geldstrafe bis zur Höhe von fünf Ruhebezüge, unter Ausschluß der Haushaltszulage und der Hilflosenzulage,
3. der Verlust aller aus dem Dienstverhältnis fließenden Rechte und Ansprüche.

Gnadenrecht

§ 105. Die von landesgesetzlich hiezu berufenen Behörden rechtskräftig verhängten Disziplinarstrafen können im Gnadenweg erlassen oder gemildert und es können deren Rechtsfolgen ganz oder teilweise nachgesehen werden. Ferner kann im Gnadenweg angeordnet werden, daß ein Disziplinarverfahren nicht eingeleitet oder ein eingeleitetes Disziplinarverfahren wieder eingestellt werde.

8. Abschnitt

BESOLDUNGS- UND PENSIONSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN

Anwendung von für Bundeslehrer geltenden besoldungs- und pensionsrechtlichen Vorschriften

§ 106. (1) Für das Besoldungs- und Pensionsrecht gelten unter Bedachtnahme auf Abs. 2 folgende Vorschriften, soweit nicht in den nachstehenden Bestimmungen anderes bestimmt wird:

1. Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54,
2. das Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340,
3. das Pensionsüberleitungsgesetz, BGBl. Nr. 187/1949,

4. § 3 Abs. 2 des Pensionsgesetzes 1921, BGBl. Nr. 735, für die vor dem Inkrafttreten des Pensionsgesetzes 1965 aus dem Dienststand ausgeschiedenen Landeslehrer und ihre Hinterbliebenen,
5. das Nebengebührenezulagengesetz, BGBl. Nr. 485/1971,
6. die Reisegebührevorschrift 1955, BGBl. Nr. 133.

(2) Die nach Abs. 1 für Landeslehrer und ihre Hinterbliebenen für anwendbar erklärten Vorschriften sind in ihrer jeweils geltenden Fassung (einschließlich der in den Novellen zu diesen Vorschriften sonst enthaltenen Bestimmungen, soweit sich diese auf die in Abs. 1 genannten Rechtsbereiche beziehen) mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. anstelle des Dienstverhältnisses zum Bund das Dienstverhältnis zu dem betreffenden Land tritt,
2. sofern in diesen Vorschriften auf ein früheres oder ein gleichzeitiges Dienstverhältnis zu einem Land Bezug genommen wird, an dessen Stelle ein früheres oder gleichzeitiges Dienstverhältnis zu einem anderen Land oder zum Bund zu verstehen ist,
3. bezüglich der Erlassung von Verordnungen (Art. 14 Abs. 2 dritter Satz B-VG) sich die Zuständigkeiten nach § 123 Abs. 2,
4. bezüglich der Ausübung der Diensthoheit sich die Zuständigkeit nach § 2 richtet,
5. sofern diese Vorschriften auf andere dienstrechtliche Bestimmungen verweisen, deren Inhalt für Landeslehrer in diesem Bundesgesetz geregelt wird, die entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes treten und
6. anstelle der Unfallversicherung der öffentlich Bediensteten (§ 9 Abs. 5 und § 20 Abs. 5 des Pensionsgesetzes 1965) die dienstrechtliche Unfallfürsorgeeinrichtung tritt, wenn eine solche im betreffenden Bundesland besteht (§ 110).

Beitragsverrechnung

§ 107. (1) Der aus Anlaß der Anrechnung von Vordienstzeiten für die Bemessung des Ruhegenusses zu entrichtende besondere Pensionsbeitrag oder zu leistende Überweisungsbetrag fließt, soweit im Abs. 2 nicht anderes bestimmt ist, dem Bund so lange zu, als dieser den Pensionsaufwand der im § 1 genannten Personen trägt. Das gleiche gilt hinsichtlich der Pensionsbeiträge im Sinne des § 22 des Gehaltsgesetzes 1956 und des § 3 des Nebengebührenezulagengesetzes.

(2) Tritt ein Landeslehrer im unmittelbaren Anschluß an das Ausscheiden aus einem Dienstverhältnis zu einem Land in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu einem anderen Land als Landeslehrer, so ist der Überweisungsbetrag gemäß § 311 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes.

gesetzes zinsenlos bis zum Ausscheiden aus dem neuen pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis, längstens jedoch solange der Bund die Kosten der Besoldung der im § 1 angeführten Personen trägt, gestundet. Der frühere Dienstgeber hat dem Pensionsversicherungsträger den Übertritt des Landeslehrers anzuzeigen.

(3) Leistungen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung, die bei der Anrechnung von Vordienstzeiten für die Bemessung des Ruhegenusses als Beitrag gelten, sind von der sie empfangenden Gebietskörperschaft, wenn sie nicht selbst Trägerin des Pensionsaufwandes ist, an diejenige Gebietskörperschaft zu überweisen, die im Zeitpunkt der Fälligkeit der einzelnen Leistung den Pensionsaufwand für den betreffenden Landeslehrer trägt.

(4) Bei teilweiser Tragung der Pensionslast ist in den Fällen der Abs. 1 bis 3 eine anteilige Überweisung vorzunehmen.

Gewährung außerordentlicher Zulagen, Versorgungsgenüsse und Zuwendungen

§ 108. (1) Es können gewährt werden:

1. Landeslehrern im aktiven Dienstverhältnis persönliche für den Ruhegenuß anrechenbare außerordentliche Zulagen,
2. Landeslehrern und deren Hinterbliebenen außerordentliche Zulagen zu den normalmäßigen Ruhe- und Versorgungsgenüssen,
3. Landeslehrern und deren Hinterbliebenen außerordentliche Versorgungsgenüsse und Zuwendungen.

(2) Auf die Gewährung von außerordentlichen Zulagen, Versorgungsgenüssen und Zuwendungen im Sinne des Abs. 1 besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Außerordentliche Zulagen, Versorgungsgenüsse und Zuwendungen im Sinne des Abs. 1 dürfen nur insoweit gewährt werden, als dies zur Beseitigung von Härten angemessen ist; die Gewährung kann, wenn die Umstände, unter denen sie erfolgte, sich ändern, jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden.

9. Abschnitt

KRANKEN- UND UNFALLFÜRSORGE-EINRICHTUNGEN

Dienstrechtliche Krankenfürsorgeeinrichtungen

§ 109. (1) Für die Landeslehrer können durch Landesgesetz dienstrechtliche Krankenfürsorgeeinrichtungen geschaffen werden.

(2) (Grundsatzbestimmung) Die Regelung der dienstrechtlichen Krankenfürsorgeeinrichtungen hat vorzusehen, daß der Dienstgeber Leistungen an die Landeslehrer des Aktiv- und Ruhestandes und an deren Angehörige beziehungsweise Hinterbliebene zu erbringen hat, die derart festzulegen sind, daß sie jenen, die nach den jeweiligen bundesge-

setzlichen Vorschriften über die Krankenversicherung den Bundesbeamten und ihren Angehörigen beziehungsweise Hinterbliebenen zustehen, in ihrer Gesamtheit mindestens gleichwertig sind; der Kreis der Angehörigen beziehungsweise Hinterbliebenen hat sich hiebei nach diesen bundesgesetzlichen Vorschriften zu richten.

(3) (Grundsatzbestimmung) In den nach Abs. 1 ergehenden Landesgesetzen können Beiträge der Landeslehrer des Aktiv- und Ruhestandes beziehungsweise deren Hinterbliebene für dienstrechtliche Krankenfürsorgeeinrichtungen vorgesehen werden.

Dienstrechtliche Unfallfürsorgeeinrichtungen

§ 110. (1) Für die Landeslehrer können durch Landesgesetz dienstrechtliche Unfallfürsorgeeinrichtungen geschaffen werden.

(2) (Grundsatzbestimmung) Die Regelung der dienstrechtlichen Unfallfürsorgeeinrichtungen hat vorzusehen, daß der Dienstgeber im Falle eines Dienstunfalles oder einer Berufskrankheit des Landeslehrers Leistungen zu erbringen hat, die in ihrer Gesamtheit den Leistungen nach den jeweiligen bundesgesetzlichen Vorschriften über die Unfallversicherung der Bundesbeamten mindestens gleichwertig sind; der Kreis der Begünstigten hat sich hiebei nach diesen bundesgesetzlichen Vorschriften zu richten.

(3) (Grundsatzbestimmung) In den nach Abs. 1 ergehenden Landesgesetzen dürfen Beiträge der Landeslehrer für dienstrechtliche Unfallfürsorgeeinrichtungen nicht vorgesehen werden.

10. Abschnitt

SCHUTZ DES LEBENS UND DER GESUNDHEIT DER LANDESLEHRER

§ 111. (1) Die Bestimmungen dieses Abschnittes regeln den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Landeslehrer bei der dienstlichen Tätigkeit in öffentlichen Pflichtschulen sowie den im Rahmen dieser Tätigkeit mit Rücksicht auf das Geschlecht der Landeslehrer gebotenen Schutz der Sittlichkeit.

(2) Bei Maßnahmen, die sofort getroffen werden müssen, insbesondere bei drohender Gefahr und in Katastrophenfällen, können von den Bestimmungen dieses Abschnittes abweichende Anordnungen insoweit getroffen werden, als dies das weitergehende öffentliche Interesse erfordert. Bei solchen Anordnungen ist auf den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Landeslehrer weitestgehend Bedacht zu nehmen.

§ 112. Die Vorsorge für den Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Landeslehrer umfaßt alle Maßnahmen, die der Verhütung von beruflich bedingten Unfällen und Erkrankungen der Landeslehrer dienen oder sich sonst aus

den durch die Berufsausübung bedingten hygienischen Erfordernissen ergeben oder die durch das Geschlecht der Landeslehrer gebotenen Rücksichten auf die Sittlichkeit betreffen.

§ 113. (1) (Grundsatzbestimmung) Die Landesgesetzgebung hat im Rahmen der Schulerhaltungsvorschriften jene Vorkehrungen zu treffen, die für die Durchführung eines Dienstnehmerschutzes im Sinne der §§ 111 und 112 erforderlich sind.

(2) Die Erlassung von Durchführungsverordnungen zu den §§ 111 und 112 obliegt den landesgesetzlich hiezu berufenen Behörden.

11. Abschnitt

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 114. (1) Der monatliche Dienstbezug der in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis teilbeschäftigten Landeslehrer für einzelne Gegenstände, die vor dem 28. August 1951 angestellt worden sind und deren Bezug bisher nach den am 13. März 1938 in Geltung gestandenen landesrechtlichen Bestimmungen für jede Wochenstunde 5 vH des Bezuges eines vollbeschäftigten Landeslehrers der entsprechenden Verwendungsgruppe betragen hat, richtet sich weiterhin nach diesem Hundertsatz.

(2) Die bis zum 28. August 1951 in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis in Teilbeschäftigung zurückgelegten Dienstzeiten sind für die Bemessung des Ruhegenusses mit den vollen Hundertsätzen gemäß § 7 Abs. 1 des Pensionsgesetzes 1965 anzurechnen, soweit es sich nicht um Personen handelt, auf die § 2 Abs. 4 des Pensionsüberleitungsgesetzes anzuwenden ist.

(3) Auf die nicht vollbeschäftigten, in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Landeslehrer, denen bisher nach den am 13. März 1938 in Geltung gestandenen landesrechtlichen Bestimmungen nur eine Remuneration zuerkannt worden ist, sind Abs. 1 und § 115 Abs. 2 und 3 gleichfalls anzuwenden. Ein Ruhe-(Versorgungs-)Genuß steht ihnen oder ihren versorgungsberechtigten Angehörigen nach Maßgabe des Abs. 2 und des § 115 Abs. 4 und 5 zu.

(4) Auf Landeslehrer, denen bisher nach den am 13. März 1938 in Geltung gestandenen landesrechtlichen Bestimmungen auf Grund eines in Teilbeschäftigung zugebrachten öffentlich-rechtlichen einschließlich eines remunerierten Dienstverhältnisses ein dauernder ordentlicher Ruhegenuß oder eine Provision zuerkannt worden ist, sind Abs. 2 und § 115 Abs. 4 und 5 anzuwenden.

(5) Die Bezüge auf Grund des Abs. 1 bis 4 dürfen den Dienstbezug (Ruhe- und Versorgungsgenuß) eines vollbeschäftigten Landeslehrers der entsprechenden Verwendungsgruppe nicht übersteigen.

§ 115. (1) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes teilbeschäftigten Landeslehrer für einzelne Unterrichtsgegenstände können mit mindestens dem bisherigen Ausmaß weiter beschäftigt werden. Eine Vollbeschäftigung dieser Landeslehrer ist anzustreben.

(2) Der Monatsbezug der teilbeschäftigten Landeslehrer beträgt für jede Wochenstunde 4,4 vH des Monatsbezuges eines vollbeschäftigten Landeslehrers der entsprechenden Verwendungsgruppe.

(3) Zeiträume, während derer ein im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehender Landeslehrer in Teilbeschäftigung verwendet wird, werden für die Vorrückung, wenn die Beschäftigung wenigstens zehn Wochenstunden beträgt, voll, wenn sie weniger als zehn Wochenstunden beträgt, zur Hälfte, angerechnet.

(4) Den teilbeschäftigten Landeslehrern gebühren monatliche Ruhegenüsse, die nach zehn Dienstjahren 50 vH der Ruhegenußbemessungsgrundlage (Abs. 5) betragen. Für die weitere Dienstzeit ist § 7 Abs. 1 des Pensionsgesetzes 1965 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die in Teilbeschäftigung zugebrachten Zeiträume, wenn die Beschäftigung wenigstens zehn Wochenstunden beträgt, voll, wenn sie wenigstens sechs Wochenstunden beträgt, zur Hälfte, sonst zu einem Drittel angerechnet werden.

(5) Die Ruhegenußbemessungsgrundlage (§ 4 Abs. 2 des Pensionsgesetzes 1965) der teilbeschäftigten Landeslehrer richtet sich nach dem gemäß Abs. 2 festgesetzten Monatsbezug. Die Zahl der Wochenstunden, die seiner Berechnung zugrunde zu legen ist, richtet sich nach dem Durchschnitt der Gesamtdienstzeit, wenn diese Berechnung infolge Fehlens der entsprechenden Unterlagen aber nicht möglich ist, nach dem Durchschnitt der letzten zehn im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zugebrachten Jahre; hiebei sind Bruchteile von einer halben Wochenstunde und darüber als volle Stunde anzurechnen, Bruchteile bis zu einer halben Wochenstunde nicht zu berücksichtigen.

(6) Die Bezüge auf Grund der Abs. 2 bis 5 dürfen den Monatsbezug (Ruhe- und Versorgungsgenuß) eines vollbeschäftigten Landeslehrers der entsprechenden Verwendungsgruppe nicht übersteigen.

§ 116. Auf Grund der bisherigen Vorschriften zuerkannte besoldungs- oder pensionsrechtliche Ansprüche von Landeslehrern des Dienst- und Ruhestandes oder ihrer Hinterbliebenen beziehungsweise Angehörigen bleiben unberührt.

§ 117. Volksschullehrern, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes an Haupt-, Sonderschulen und Polytechnischen Lehrgängen verwendet werden, kann zum Zwecke der Ausbildung zum Lehrer für Hauptschulen oder für Sonderschulen oder für Polytechnische Lehrgänge auf

ihr Ansuchen ein Sonderurlaub bis zu einem Jahr gewährt werden, wenn die Voraussetzungen für eine solche Ausbildung gegeben sind und wichtige dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 118. Außerordentliche Urlaube, die gemäß § 42 Abs. 4 des Landeslehrer-Dienstgesetzes, BGBl. Nr. 245/1962, unter Belassung der Bezüge gegen Ersatz der Vertretungskosten vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes gewährt worden sind, behalten ihre Gültigkeit für die Dauer des gewährtenurlaubes.

§ 119. Landeslehrer, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes im Rahmen ihres Amtstitels zur Führung der Bezeichnung „Hauptlehrer“ berechtigt waren, dürfen bis zur Verleihung eines neuen Amtstitels nach § 55 Abs. 4 diesen Amtstitel weiterführen.

§ 120. Der Unterricht in der verbindlichen Übung „Lebende Fremdsprache“ an Volksschulen ist auf das Ausmaß der Lehrverpflichtung gemäß § 48 nicht anzurechnen, sofern eine Vergütung gemäß Artikel XII der 41. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 656/1983, zusteht.

§ 121. (1) Solange der Bund ganz oder teilweise die Kosten der Besoldung der Lehrer für öffentliche Pflichtschulen trägt (Art. IV des Bundesverfassungsgesetzes vom 18. Juli 1962, BGBl. Nr. 215), gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Länder haben dem Bund jenen Mehraufwand zu ersetzen, der durch eine Verwendung von Berufsschullehrern als Erzieher unter Einrechnung des Erzieherdienstes in die Lehrverpflichtung von Berufsschullehrern gemäß § 52 Abs. 11 entsteht.

2. Der Bund leistet den Ländern, in denen dienstrechtliche Krankenfürsorgeeinrichtungen bestehen, einen Beitrag in der Höhe jenes Betrages, den er bei Nichtbestehen dieser Einrichtungen für die in Betracht kommenden Landeslehrer nach bundesgesetzlichen Vorschriften für eine Krankenversicherung zu leisten hätte.

3. Der Bund leistet den Ländern, in denen dienstrechtliche Unfallfürsorgeeinrichtungen bestehen, einen Beitrag in der Höhe jenes Betrages, den er bei Nichtbestehen dieser Einrichtungen für die in Betracht kommenden Landeslehrer nach bundesgesetzlichen Vorschriften für eine Unfallversicherung zu leisten hätte.

(2) Der Bund hat die durch die im § 48 Abs. 2, § 49 Abs. 2, § 50 in Verbindung mit § 49 Abs. 2, § 51 Abs. 2, § 52 Abs. 6 und § 53 Abs. 3 vorgesehene Berücksichtigung der Teilnahme an Lehrbe-

sprechungen entstehenden Kosten zur Gänze zu tragen.

§ 122. Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten die nachstehenden dienstrechtlichen Vorschriften außer Kraft, sofern nicht in diesem Bundesgesetz ausdrücklich anderes bestimmt ist:

1. Das Landeslehrer-Dienstgesetz, BGBl. Nr. 245/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 261/1978,
2. die Landeslehrer-Amtstitelverordnung 1970, BGBl. Nr. 269, idF der Verordnung BGBl. Nr. 448/1978,
3. die Verordnung über die Beurteilung der Leistung der Lehrer, Erzieher und Schulleiter, BGBl. Nr. 447/1978, hinsichtlich der im § 1 genannten Personen.

§ 123. (1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit in Abs. 2 nicht anderes bestimmt ist, mit 1. September 1984 in Kraft.

(2) § 107 tritt mit 1. Jänner 1985 in Kraft.

(3) § 113 Abs. 1 tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Stück des Bundesgesetzblattes, das die Kundmachung dieses Bundesgesetzes enthält, herausgegeben und versendet wird. Die Ausführungsgesetze der Länder sind innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten zu erlassen.

(4) § 120 tritt mit Ablauf des 31. August 1988 außer Kraft.

(5) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag an erlassen werden. Sie treten jedoch frühestens gleichzeitig mit diesem Bundesgesetz in Kraft.

§ 124. (1) Mit der Wahrnehmung der dem Bund gemäß Artikel 14 Abs. 8 B-VG zustehenden Rechte ist der Bundesminister für Unterricht und Kunst betraut.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes sind — soweit sie nicht von der landesgesetzlich hiezu berufenen Behörde zu erlassen sind — vom Bundesminister für Unterricht und Kunst im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler, soweit ihre Bestimmungen finanzielle Auswirkungen für den Bund nach sich ziehen, außerdem im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zu erlassen. Sofern für die Erlassung von Verordnungen auf Grund von Bundesgesetzen, die gemäß § 106 auf Landeslehrer anwendbar sind, die Bundesregierung oder die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates zuständig ist, gilt dies auch im Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes.

Ernennungserfordernisse**Artikel I**

(1) Anstellungs- oder Definitivstellungserfordernisse oder Teile von solchen Erfordernissen, die nach den vor dem Inkrafttreten der Anlage geltenden Bestimmungen erfüllt wurden, gelten auch nach den neuen Rechtsvorschriften als erfüllt, wenn die betreffende Verwendung in der Anlage nicht mehr vorgesehen ist.

(2) Ernennungen in die Verwendungsgruppen L 2b 3 und L 2b 2 sind nicht mehr zulässig.

(3) Lehrer an zweisprachigen Schulen oder Klassen sowie an Schulen oder Klassen mit einer anderen als der deutschen Sprache als Unterrichtssprache haben die der Schulart entsprechende Befähigung zur Erteilung des Unterrichtes auch in der betreffenden Unterrichtssprache nachzuweisen, sofern sie in dieser Unterrichtssprache tatsächlich Unterricht zu erteilen haben.

(4) Religionslehrer haben die kirchlich (religionsgesellschaftlich) erklärte Befähigung und Ermächtigung für die Erteilung des entsprechenden Unterrichtes an der betreffenden Schulart nach den hierfür geltenden kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Vorschriften nachzuweisen. Eine Nachsicht von diesem Erfordernis ist ausgeschlossen.

Artikel II**1. VERWENDUNGSGRUPPE L 1**

Ernennungserfordernisse: Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

Verwendung:

Lehrer am Blindeninstitut in Graz oder an den Instituten für Gehörlosenbildung in Graz und in Linz.

Erfordernis:

(1) Eine den Unterrichtsgegenständen entsprechende abgeschlossene Hochschulbildung (Lehramt) im Sinne des § 35 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes und die für die entsprechende Sonderschulart in Betracht kommende Lehrbefähigung.

(2) Die Erfordernisse des Abs. 1 werden durch die Erfüllung sämtlicher nachstehender Erfordernisse ersetzt:

1. Die Lehrbefähigung für Hauptschulen oder für Polytechnische Lehrgänge;
2. die für die betreffende Sonderschulart in Betracht kommende Lehrbefähigung;
3. eine sechsjährige einschlägige Lehrpraxis mit hervorragenden pädagogischen Leistungen.

(3) Bei Religionslehrern wird das Erfordernis des abgeschlossenen Lehramtsstudiums durch den Abschluß eines Hochschulstudiums im Sinne des § 35 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes ersetzt.

2. VERWENDUNGSGRUPPE L 2a 2

Ernennungserfordernisse: Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

Verwendung:

1. Lehrer an Hauptschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Lehrgängen.

Erfordernis:

Lehramtsprüfung an einer Pädagogischen Akademie, Lehramtsprüfung an einer Religionspädagogischen Akademie oder eine nach der Reifeprüfung

nach früheren schulrechtlichen Vorschriften erworbene gleichwertige Lehrbefähigung, wobei die der Verwendung entsprechende Lehrbefähigung für Hauptschulen, Sonderschulen und Polytechnische Lehrgänge nachzuweisen ist. Diese Erfordernisse werden ersetzt:

1. Bei Religionslehrern durch
 - a) die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule und die der Verwendung entsprechende Lehrbefähigung oder
 - b) den Abschluß der theologischen Hochschulstudien im Sinne des § 35 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes;
2. bei Lehrern für Fremdsprachen an Hauptschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Lehrgängen durch die erfolgreiche Ablegung der Lehramtsprüfung für höhere Schulen aus der entsprechenden Fremdsprache oder durch die Lehrbefähigung für zwei im Lehrplan der Hauptschule vorgesehene Fremdsprachen.

2. Lehrer an Berufsschulen.

Lehramtsprüfung an einer Berufspädagogischen Akademie für Berufsschulen oder Lehramtsprüfung an einer Berufspädagogischen Akademie für Stenotypie und Phonotypie oder eine nach früheren schulrechtlichen Vorschriften erworbene gleichwertige Lehrbefähigung, wobei die der Verwendung entsprechende Lehrbefähigung für Berufsschulen nachzuweisen ist.

Dieses Erfordernis wird bei Religionslehrern durch eine Lehramtsprüfung für Hauptschulen, Sonderschulen oder Polytechnische Lehrgänge an einer Religionspädagogischen Akademie und durch den Abschluß der theologischen Hochschulstudien ersetzt.

3. VERWENDUNGSGRUPPE L 2a 1

Ernennungserfordernisse: Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

Verwendung:

Lehrer an Volksschulen; ferner Lehrer an Hauptschulen, Sonderschulen, Polytechnischen Lehrgängen und hauswirtschaftlichen Berufsschulen, soweit sie nicht die Erfordernisse für die Verwendungsgruppe L 2a 2 oder für eine höhere Verwendungsgruppe erfüllen.

Erfordernis:

Lehramtsprüfung für Volksschulen an einer Pädagogischen Akademie, Lehramtsprüfung an einer Religionspädagogischen Akademie oder Lehrbefähigung für Volksschulen. Dieses Erfordernis wird ersetzt:

1. Bei Religionslehrern durch
 - a) die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule und die der Verwendung entsprechende Lehrbefähigung oder
 - b) den Abschluß der theologischen Hochschulstudien im Sinne des § 35 des Allgemeinen Hochschulstudiengesetzes;
2. bei Lehrern für Fremdsprachen an allgemeinbildenden Pflichtschulen durch die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule gemeinsam mit der Lehrbefähigung auf Grund einer Lehramtsprüfung aus einer Fremdsprache;

3. bei Lehrern für Kurzschrift oder für Maschinschreiben durch die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule gemeinsam mit der entsprechenden Lehrbefähigung für den Unterricht an mittleren und höheren Schulen (jedoch nicht an Berufsschulen);
4. bei Lehrern für hauswirtschaftliche Berufsschulen durch die Lehrbefähigung für hauswirtschaftliche Berufsschulen.

4. VERWENDUNGSGRUPPE L 2b 1

Ernennungserfordernisse: Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

Verwendung:

1. Lehrer an Volks-, Haupt- und Sonderschulen und Polytechnischen Lehrgängen, soweit sie nicht die Ernennungserfordernisse für eine der Verwendungsgruppen L 2a oder eine höhere Verwendungsgruppe erfüllen und auch nicht in Z 2 erfaßt werden.

2. Lehrer für Religion an Volks-, Haupt- und Sonderschulen, Polytechnischen Lehrgängen sowie Berufsschulen, soweit sie nicht die Erfordernisse der Verwendungsgruppen L 2a oder einer höheren Verwendungsgruppe erfüllen.

3. Lehrer für Leibesübungen.

4. Lehrer für Werkerziehung.

Erfordernis:

Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule und die für die Unterrichtsverwendung einschlägige Lehrbefähigung oder sonstige Befähigung nach den schulrechtlichen Vorschriften. Diese Erfordernisse werden ersetzt: bei Lehrern für musikalische Unterrichtsgegenstände durch den erfolgreichen Abschluß einer musikalischen Studienrichtung an einer Kunsthochschule oder einer gleichgestellten Lehranstalt oder durch die Lehrbefähigung aus Gesang oder einem zugelassenen Instrumentalfach oder für musikalisch-rhythmische Erziehung.

- a) Die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule oder
- b) eine abgeschlossene kirchliche bzw. religionsgesellschaftliche Ausbildung zum Religionslehrer einschließlich einer nach dem 1. Juni 1983 abgelegten Zusatzprüfung für Religionslehrer.

Die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Leibeserzieher an Schulen oder Abschlußprüfung der staatlichen Sportlehreerausbildung mit dem Spezialfach Leibeserziehung an Schulen an einer Schule zur Ausbildung von Leibeserziehern.

Eine Befähigung für Werkerziehung an einer allgemeinbildenden Pflichtschule gemeinsam mit einer Zusatzprüfung über die Bereiche

1. Gebrauchsgut und Design (Produktgestaltung),
2. Wohnen und Umweltgestaltung,
3. Material- und Werkzeugkunde einschließlich Unfallverhütung.

5. VERWENDUNGSGRUPPE L 3

Ernennungserfordernisse: Eine der nachstehend angeführten Verwendungen und die Erfüllung der für die betreffende Verwendung vorgeschriebenen Erfordernisse.

Verwendung:

Lehrer an Volks-, Haupt-, Sonderschulen und Polytechnischen Lehrgängen, soweit sie nicht die Erfordernisse für eine der Verwendungsgruppen L 2 oder eine höhere Verwendungsgruppe erfüllen.

Erfordernis:

Die für die Verwendung einschlägige Lehrbefähigung oder sonstige Befähigung nach den schulrechtlichen Vorschriften.

Bei Lehrern für Religion wird dieses Erfordernis durch die Erfüllung der Erfordernisse des Art. I Abs. 4 erbracht.

VORBLATT

Problem:

Derzeit sind die das Landeslehrer-Dienstrecht betreffenden Bestimmungen in mehreren Gesetzen normiert, wobei auch Gesetze, die für die Bundeslehrer infolge des BDG 1979 bereits außer Kraft getreten sind (Lehrerdienstpragmatik, Gehaltsüberleitungsgesetz, BDG 1977), für die Landeslehrer noch weiter gelten.

Übertragung von Verhandlungsergebnissen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Bereich der Lehrverpflichtung.

Ziel und Inhalt:

Schaffung eines umfassenden Dienstrechtsgesetzes für Landeslehrer, welches mit den für Landeslehrer erforderlichen Abweichungen dem BDG 1979 entspricht, wobei zusätzlich auch die Lehrverpflichtungsregelungen und Dienstnehmerschutzbestimmungen enthalten sind.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Zusätzliche Kosten entstehen nur im Zusammenhang mit den vorgesehenen Neuregelungen im Bereich der Lehrverpflichtung, und zwar im Kalenderjahr 1984 im Ausmaß von ca. 26 Millionen Schilling, ab 1985 jährlich ca. 74 Millionen Schilling.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Der vorliegende Entwurf stellt eine Gesamtkodifikation des Landeslehrer-Dienstrechtes dar.

Derzeit gilt für die Landeslehrer das Landeslehrer-Dienstgesetz (LDG), BGBl. Nr. 245/1962 (in der Fassung der Novellen BGBl. Nr. 245/1965, 340/1965, 171/1966, 298/1968, 288/1969, 247/1970, 486/1971, 229/1972, 306/1975, 382/1977, 261/1978 und 612/1983), welches neben den für die Bundeslehrer maßgebenden besoldungs- und pensionsrechtlichen Vorschriften Bestimmungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 329/1977, des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, sowie der Lehrerdienstpragmatik, RGBl. Nr. 319/1917, alle diese Gesetze in der jeweils geltenden (beim BDG 1977, dem Gehaltsüberleitungsgesetz und der Lehrerdienstpragmatik, die sonst nicht mehr gelten, in der letzten) Fassung für anwendbar erklärt.

Um eine Übersichtlichkeit des Dienstrechtes der Landeslehrer zu erhalten, ist es notwendig, die bisher in mehreren Gesetzen normierten Bestimmungen in diesem Bereich in einem Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz zusammenzufassen, so wie dies für die Bundesbeamten (einschließlich der Bundeslehrer) durch das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 33, geschehen ist.

Das BDG 1979, in Kraft getreten am 1. Jänner 1980, brachte eine Gesamtkodifikation des Dienstrechtes der Bundesbeamten einschließlich der Bundeslehrer, wobei es Ziel der Kodifikation war, ein den modernen Erfordernissen entsprechendes Recht des öffentlichen Dienstes zu schaffen und dieses möglichst vereinfacht, umfassend und übersichtlich darzustellen. In gleicher Weise soll nun ein neues Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz geschaffen werden, welches im Sinne einer Einheit des vom Bund geschaffenen Dienstrechtes des öffentlichen Dienstes wohl auf das BDG 1979 Bedacht nimmt, trotzdem aber die spezielle Situation des Landeslehrer-Dienstrechtes (insbesondere in den Behördenzuständigkeiten) zu berücksichtigen hat.

Nach wie vor sollen jedoch die für die Bundeslehrer geltenden besoldungs- und pensionsrechtlichen Vorschriften für anwendbar erklärt werden.

Die verfassungsrechtliche Grundlage für ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz ist Art. 14 Abs. 2 B-VG, für die in § 113 Abs. 1 des Entwurfes im Rahmen des Dienstnehmerschutzes vorgesehenen baulichen und einrichtungsmäßigen Vorkehrungen an Pflichtschulen Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG. § 113 Abs. 1 bedingt die besonderen Beschlußerfordernisse des Art. 14 Abs. 10 B-VG.

Ferner wird darauf hingewiesen, daß die §§ 68 und 91 Abs. 2 Verfassungsbestimmungen enthalten.

Im übrigen wird auf die Ausführungen zu den einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzentwurfes verwiesen.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Gemäß Art. 14 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes kommt dem Bund die Gesetzgebung, den Ländern die Vollziehung in den Angelegenheiten des Dienstrechtes der Lehrer für öffentliche Pflichtschulen zu. Im Sinne dieser Bestimmung definiert § 1 des vorliegenden Gesetzentwurfes den persönlichen Anwendungsbereich; dabei werden die bestehenden Pflichtschularten im einzelnen angeführt.

Zu § 2:

Gemäß Art. 14 Abs. 4 lit. a des Bundes-Verfassungsgesetzes ist Landessache die Gesetzgebung und die Vollziehung in den Angelegenheiten der Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Pflichtschullehrer. Durch die vorliegende Bestimmung wird die Verbindung zwischen dem im Entwurf vorliegenden Bundesgesetz über das materielle Dienstrecht und den jeweiligen Landesgesetzen über die Behördenzuständigkeit in den Angelegenheiten des Dienstrechtes hergestellt.

Zu § 3:

Diese Bestimmung stellt die für die Begründung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses notwendige Verknüpfung von Ernennung und Planstelle (entspricht dem bisherigen Dienstposten; hinsichtlich der Erstellung der Stellenpläne ist Art. IV Abs. 2 des BVG BGBl. Nr. 215/1962 zu beachten) her. Die Regelung faßt die Ernennung zur Begrün-

derung des Dienstverhältnisses und alle späteren Ernennungen (Überstellungen, Wechsel des Planstellenbereiches und dergleichen) systematisch zusammen.

Die §§ 3 bis 8 fassen die Ernennungsfälle wie folgt systematisch zusammen:

1. Bestimmungen, die für alle Ernennungsfälle gelten (§§ 3 bis 5),
2. abweichende Sonderbestimmungen für die Ernennung, mit der das Dienstverhältnis begründet wird (§§ 6 und 7),
3. (soweit erforderlich) abweichende Sonderbestimmungen für Ernennungsfälle im Dienstverhältnis (§ 8).

Entsprechend der Definition sind folgende Ernennungsfälle zu unterscheiden:

A. Ernennung, mit der das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis begründet wird (Anstellung);

B. Ernennungen im Dienstverhältnis

1. Ernennung auf eine Planstelle eines Direktors (Beförderung);
2. Ernennung auf eine Planstelle einer anderen Verwendungsgruppe (Überstellung);
3. Ernennung auf eine Planstelle eines anderen Planstellenbereiches;
die Versetzung eines Landeslehrers innerhalb eines Bundeslandes ohne Wechsel des Planstellenbereiches (dh. bei Verbleiben in derselben Schulart) stellt daher keine Ernennung dar;
4. Wiederaufnahme in den Dienststand.

Unverändert bleibt damit auch der Grundsatz, daß ein Rechtsanspruch auf Ernennung oder auf Parteilstellung im Ernennungsverfahren nicht bestehen kann.

Zu § 4:

In Anpassung an die Bestimmungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes wird nicht mehr von „Antragstellungserfordernissen“, sondern von „Ernennungserfordernissen“ gesprochen. In Abweichung von der bisherigen Regelung werden nunmehr die allgemeinen und die besonderen Ernennungserfordernisse in einer Bestimmung behandelt.

In Abs. 1 werden die allgemeinen Ernennungserfordernisse genannt.

Diese sind in ihrer Gesamtheit unter dem Aspekt der grundlegenden Norm des Abs. 6 zu sehen.

Zu Abs. 1 Z 3 ist festzustellen:

Der Begriff „persönliche und fachliche Eignung“ bezieht sich sowohl auf die allgemeine geistige, körperliche und charakterliche als auch auf die ausbildungsmäßige Eignung. Diese Kriterien sind im Hinblick auf die für den Bewerber vorgesehene Verwendung zu prüfen. Unter dem Begriff „vorgesehene Verwendung“ sind jene Aufgaben zu verste-

hen, die der Aufnahmebewerber im konkreten Fall auf Grund der vorgesehenen Einreihung in eine der in der Anlage des Entwurfes angeführten Verwendungsgruppen (zB L 2a 1, L 2b 1) verrichten soll. Eine Körperbehinderung und eine Gefährdung der Gesundheit darf nicht zum Anlaß genommen werden, von vornherein die volle Eignung zur Erfüllung der Dienstobliegenheiten in Zweifel zu ziehen. Auch diese Frage ist anhand jener Aufgaben zu beurteilen, die der Aufnahmewerber im konkreten Fall verrichten soll.

Wenngleich bei Anstellung eines Landeslehrers ein ärztliches Gutachten lediglich in Zweifelsfällen erforderlich sein wird, bleiben die in Sonderbestimmungen (insbesondere Tuberkulosegesetz, BGBl. Nr. 127/1968 in der geltenden Fassung) enthaltenen Sonderregelungen unberührt.

In Abs. 2 wurde abweichend von der bisherigen Regelung in der Weise eine Angleichung an das BDG 1979 vorgenommen, daß die Nachsicht vom Ernennungserfordernis der oberen Altersgrenze lediglich aus dienstlichen Gründen und bloß dann erfolgen kann, wenn ein gleich geeigneter Bewerber im Hinblick auf die Ernennungserfordernisse nicht vorhanden ist. Hingegen ist eine Nachsicht von den besonderen Ernennungserfordernissen (Anlage 1) nicht vorgesehen.

Die in Abs. 3 normierte Ausnahme von der Altersbegrenzung des § 4 Abs. 1 Z 4 ist notwendig, da ansonsten eine entsprechende Ernennung von älteren Landeslehrern bei Wechsel des Bundeslandes nicht möglich wäre.

Die Bestimmung des Abs. 6 ermöglicht es der Dienstbehörde, für die vorgesehene Verwendung Auswahlkriterien bzw. ein Auswahlverfahren vorzusehen. Die Aufnahme des Kriteriums „persönliche Eignung“ erfolgte in Anpassung an das BDG 1979 sowie im Hinblick auf Abs. 1 Z 3.

Zu § 5:

Anstelle des im bisherigen Gesetzeswortlaut verwendeten Ausdruckes „Anstellungsdekret“ wurde nunmehr in Abs. 1 in Anpassung an das BDG 1979 der Ausdruck „Ernennungsbescheid“ gebraucht. Auch bezüglich des Inhaltes des Ernennungsbescheides wurde der Wortlaut der entsprechenden Bestimmung des BDG 1979 übernommen, unter Hinzufügung der dem bisherigen Gesetzeswortlaut des LDG sinngemäß entsprechenden Bestimmung betreffend einen Hinweis über die Mitwirkung des Landeslehrers bei der Ermittlung der Vordienstzeiten.

Die Planstelle ist im Ernennungsbescheid durch Anführung der Verwendungsgruppe, durch die Schulart und durch die Funktionsbezeichnung zu umschreiben.

Bereits im bisherigen LDG waren Bestimmungen über eine mögliche Rückwirkung der Ernennung

enthalten. Nunmehr wurde jedoch in Abs. 2 der Wortlaut der Bestimmung des BDG 1979 über die Zustellung des Ernennungsbescheides bzw. die Rückwirkung der Ernennung übernommen.

Zu § 6:

Da bei Landeslehrern zum Unterschied von den sonstigen Bediensteten im öffentlich-rechtlichen Bereich auch eine Ernennung unmittelbar nach dem Ausscheiden aus dem öffentlich-rechtlichen Landeslehrerdienstverhältnis zu einem anderen Land erfolgen kann, folgen die Bestimmungen betreffend den Beginn des Dienstverhältnisses im wesentlichen der Systematik des geltenden LDG. Hinsichtlich der Rechtswirkung der Zustellung des Ernennungsbescheides ist auch auf § 5 Abs. 2 Bedacht zu nehmen; im Falle des § 5 Abs. 2 letzter Satz beginnt das Dienstverhältnis daher frühestens erst mit dem Tag des Dienstantrittes.

Abs. 2 des vorliegenden Paragraphen wurde sinngemäß von § 6 Abs. 2 BDG 1979 übernommen, da aus Gründen der Gleichbehandlung von Bundes- und Landeslehrern eine Regelung betreffend die Rechtsfolgen des Nichtantrittes des Dienstes am Tag des Wirksamkeitsbeginnes der Ernennung erforderlich war.

Eine Bestimmung über die Wahrung einer bereits erlangten Definitivstellung bei einem anderen Bundesland bzw. die Einrechnung einer beim abgebenden Bundesland zurückgelegten Dienstzeit in das provisorische Dienstverhältnis findet sich im § 10 Abs. 5 des Entwurfes.

Abweichend vom bisherigen Wortlaut des LDG wird in dem Fall, daß der Monatserste kein Schultag ist, nunmehr der Dienstantritt am ersten Schultag eines Monats als Dienstantritt zum Monatsersten fingiert.

Zu § 7:

Die frühere Bestimmung des LDG über das Dienstgelöbnis wurde dem Wortlaut des § 7 Abs. 1 des BDG 1979 angeglichen.

Zu § 8:

In dieser Bestimmung wird normiert, daß jede Ernennung im Dienstverhältnis nur auf Ansuchen erfolgt. Daher bedarf auch eine Ernennung auf eine Planstelle einer niedrigeren Verwendungsgruppen eines Ansuchens.

Im Abs. 3 wurde eine wörtliche Anpassung an die Bestimmung des § 8 Abs. 3 BDG 1979 vorgenommen.

Zu § 9:

Der Zweck des provisorischen Dienstverhältnisses ist die Erprobung des Landeslehrers.

Die ersten vier Absätze entsprechen der bisherigen Rechtslage des LDG. Der bisher vorgesehene Kündigungsgrund der Nichterfüllung von Definitivstellungserfordernissen konnte entfallen, da es im Landeslehrerbereich keine Definitivstellungserfordernisse gibt.

Der erste Satz des Abs. 5 gehört bereits dem Rechtsbestand des geltenden LDG (und zwar im 6. Hauptstück „Leistungsfeststellung“) an. Aus Gründen der Systematik wurde jedoch die Verpflichtung zur Berichterstattung über den provisorischen Landeslehrer wegen inhaltlichen Zusammenhangs mit dem provisorischen Dienstverhältnis in den § 9 aufgenommen. Hiedurch wird jedoch keine zusätzliche Voraussetzung für die Durchführung der Definitivstellung statuiert. Der Bericht des Leiters dient in diesem Fall nur als Grundlage für die Entscheidung der Behörde über die Definitivstellung und hat sich dem Wortlaut zufolge nur auf die Aussage zu beschränken, ob der zu erwartende Arbeitserfolg erbracht wurde. Daher ist für die Definitivstellung die Durchführung eines Leistungsfeststellungsverfahrens nicht erforderlich.

Zu § 10:

Voraussetzung für die Definitivstellung ist der Zeitablauf sowie die Erfüllung der Ernennungserfordernisse. Im Interesse der Rechtssicherheit soll der Landeslehrer einen Anspruch auf bescheidmäßige Festsetzung der Definitivstellung erhalten.

Im Rahmen der Ermessensbestimmung des Abs. 2 bestehen jedenfalls keine Bedenken dagegen, die Zeit des vertraglichen Dienstverhältnisses (soweit dessen Begründung im Landesvertragslehrergesetz, BGBl. Nr. 172/1966, vorgesehen ist) zum jeweiligen Bundesland einzurechnen.

Die vorliegenden Bestimmungen gehörten bereits bisher dem Rechtsbestand des LDG an.

Zu § 11:

Dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis ist es wesentlich, daß es grundsätzlich auf Lebenszeit des Bediensteten begründet wird. Es wird daher durch den Übertritt oder die Versetzung in den Ruhestand zwar inhaltlich umgestaltet, jedoch nicht beendet. Dieser Akt stellt eine bedeutende Zäsur, aber keine Beendigung des Dienstverhältnisses dar.

Der Entwurf sieht folgende Möglichkeiten vor, um in den Ruhestand zu gelangen: Den Übertritt in den Ruhestand, der kraft Gesetzes erfolgt, ferner die Versetzung in den Ruhestand, die eines Behördenaktes bedarf, und schließlich die Versetzung in den Ruhestand, die durch Antrag oder Erklärung bei Vorliegen der im Gesetz beschriebenen Voraussetzungen kraft Gesetzes eintritt.

Die Behördenzuständigkeit richtet sich nach den Bestimmungen des jeweiligen Landeslehrer-Diensthoheitsgesetzes.

Zu § 12:

Die vorliegende Bestimmung stellt eine Übernahme der Regelung des § 14 BDG 1979 dar, unter Hinzufügung der speziell für Lehrer geltenden Normen des § 166 BDG 1979.

Die Voraussetzungen für die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit werden im § 12 Abs. 1 dieses Entwurfes aufgezählt.

Zur „dauernden Dienstunfähigkeit“ (Abs. 1 Z 1) ist folgendes festzustellen:

Unter „Dienstunfähigkeit“ ist nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes die durch körperliche oder geistige Unzulänglichkeit bedingte Unfähigkeit des Beamten (Landeslehrers), den Dienstobliegenheiten ordnungsgemäß nachzukommen, zu verstehen; vernünftigerweise kann darunter nicht die Unfähigkeit zu jeglicher Art von Dienstverrichtungen, sondern nur die Unfähigkeit des Beamten (Landeslehrers), seine ihm auf Grund seiner dienstrechtlichen Stellung zukommenden Aufgaben ordnungsgemäß zu versehen, verstanden werden. Unter „Dienstunfähigkeit“ ist alles zu verstehen, was die Eignung des Beamten (Landeslehrers) zur Vernehmung des Dienstes aufhebt, also nicht nur Gesundheitsstörungen, sondern auch habituelle Charaktereigenschaften und geistige Mängel, welche die ordnungsgemäße Führung der dem Beamten (Landeslehrer) übertragenen Geschäfte ausschließen (VwGH, 4. Dezember 1958, Zl. 1402/57; 9. Juli 1959, Zl. 2141/58; 24. Mai 1962, Zl. 1272/60; 25. Oktober 1962, Zl. 1922/61).

Im Hinblick auf diese Rechtsprechung und auf die Bedürfnisse der Praxis wurde im § 12 Abs. 3 dieses Entwurfes eine Begriffsumschreibung der Dienstunfähigkeit gewählt, die sowohl die Fälle der Krankheit, der körperlichen Beschädigung, sonstiger Gebrechen oder Unfallsfolgen einschließt, aber auch die auf keiner Gesundheitsstörung beruhenden „habituellen Charaktereigenschaften und geistigen Mängel“ (Psychopathien) umfaßt. Die vorerwähnten Zustände wurden mit „körperlicher oder geistiger Verfassung“, die die Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben verhindert, umschrieben.

Für die Dienstunfähigkeit sieht der Entwurf jedoch darüber hinaus noch die weiteren im § 12 Abs. 3 erwähnten Bedingungen (Fehlen eines mindestens gleichwertigen Arbeitsplatzes, dessen Aufgaben der Landeslehrer erfüllen kann und der ihm mit Rücksicht auf soziale Überlegungen zumutbar ist) als wesentlich an.

Der Begriff der Dienstunfähigkeit ist ein Rechtsbegriff; er unterliegt daher der rechtlichen Beurteilung. Daraus folgt, daß nicht der ärztliche Sach-

verständige die Dienstunfähigkeit festzustellen hat, sondern die zur Lösung von Rechtsfragen berufene Dienstbehörde. Die „dauernde Dienstunfähigkeit“ ist eine im Zeitpunkt der Ruhestandsversetzung bereits feststehende und von der Dienstbehörde festgestellte rechtserhebliche Tatsache. Sobald die „dauernde Dienstunfähigkeit“ festgestellt wurde, hat die Dienstbehörde den Bescheid über die Ruhestandsversetzung zu erlassen.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen § 12 Abs. 1 Z 1 und Z 2 des Entwurfes liegt darin, daß im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen der Z 1 sofort in den Ruhestand zu versetzen ist und nicht, wie im Fall der Z 2; erst ein bestimmter Zeitraum verstreichen muß. Ein Verfahren gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 darf erst nach einem Jahr der Abwesenheit vom Dienst bei Vorliegen der Dienstunfähigkeit abgeschlossen werden; es kann jedoch bereits früher eingeleitet werden.

Um nach § 12 Abs. 1 Z 2 in den Ruhestand versetzt zu werden, reicht eine ärztliche Bestätigung des Inhaltes, der Landeslehrer sei ein Jahr wegen Krankheit oder Unfalls zur Erfüllung seiner dienstlichen Aufgabe nicht in der Lage gewesen, nicht aus. Der ärztliche Sachverständige müßte zunächst feststellen, zu welchen dienstlichen Verrichtungen der Landeslehrer noch in der Lage ist. Die Behörde müßte in der Folge prüfen, ob sie dem Landeslehrer keinen anderen mindestens gleichwertigen Arbeitsplatz zuweisen kann, und untersuchen, ob der Landeslehrer nicht an anderer Stelle einsatzfähig ist. Erst nach Verneinung dieser Frage wäre die Versetzung in den Ruhestand zu verfügen.

Die Formulierung „dessen Aufgaben er nach seiner körperlichen und geistigen Verfassung zu erfüllen imstande ist“ bedeutet die medizinisch festgestellte Eignung.

§ 12 Abs. 4 des Entwurfes wurde dahin gehend ausgeweitet, daß nunmehr auch die ungerechtfertigte Abwesenheit vom Dienst die einjährige Abwesenheit vom Dienst nicht unterbrechen soll.

Aus der im § 12 Abs. 7 enthaltenen Formulierung „Berufung gegen eine Versetzung in den Ruhestand“ geht hervor, daß es sich um ein amtsweg eingeleitetes Ruhestandsversetzungsverfahren handeln muß und der Landeslehrer gegen den die Versetzung in den Ruhestand verfügenden Bescheid beruft. Hätte nämlich der Landeslehrer die Versetzung in den Ruhestand beantragt und wäre ihm diese verweigert worden, so könnte er nicht gegen die Versetzung in den Ruhestand, sondern nur gegen deren Verweigerung berufen. In diesem Fall würde er aber nicht als beurlaubt gelten, er müßte vielmehr Dienst leisten.

Zu § 13:

Bei dieser Bestimmung handelt es sich um eine wortdente Übernahme des § 15 BDG 1979.

Nach dem Wortlaut des § 13 Abs. 1 soll dem Landeslehrer die Möglichkeit geboten werden, die schriftliche Erklärung bereits ein Jahr vor Vollendung seines 60. Lebensjahres abzugeben. Die Erklärung kann jedoch frühestens mit Ablauf des Monats wirksam werden, in dem der Landeslehrer sein 60. Lebensjahr vollendet. Das Wirksamwerden der Erklärung soll grundsätzlich der Landeslehrer bestimmen, wobei die Erklärung jedoch frühestens mit Ablauf des der Abgabe folgenden Monats wirksam werden darf. Letztere Bestimmung wurde im Interesse einer geordneten Übergabe der Amtsgeschäfte in den Entwurf aufgenommen. Der Entwurf sieht außerdem eine Regelung für den Fall vor, daß der Landeslehrer in seiner Erklärung keinen oder einen früheren Zeitpunkt der Wirksamkeit bestimmt. In diesem Fall soll die Erklärung ebenfalls mit Ablauf des der Abgabe folgenden Monats wirksam werden.

Zu § 14:

Nach dem Entwurf wären folgende zwei Fälle der Wiederaufnahme in den Dienststand (früher Reaktivierung) möglich:

- Wiederaufnahme nach Wiedererlangung der Dienstfähigkeit;
- Wiederaufnahme nach Beendigung der Außerdienststellung (Ablauf des politischen Mandates); letzteres nur auf Antrag.

Der letzte Satz des Abs. 1 stellt eine Ausnahme von § 4 Abs. 5 (Voraussetzung für die Ernennung ist eine Bewerbung) bzw. § 8 Abs. 1 (die Ernennung auf eine andere Planstelle erfolgt auf Ansuchen) dar. Dadurch ist die Möglichkeit einer amtswegigen Wiederaufnahme in den Dienststand bei Wiedererlangung der Dienstfähigkeit gegeben. Auch der Landeslehrer kann einen Antrag auf Wiederaufnahme in den Dienststand stellen.

Der zweite Satzteil des § 14 Abs. 2 des Entwurfes entspricht inhaltlich § 57 Abs. 3 des Pensionsgesetzes, BGBl. Nr. 340/1965.

Zu § 15:

Durch diese Bestimmung soll die auf Grund des § 44 des Landeslehrer-Dienstgesetzes in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 612/1983 ab 1. Jänner 1984 geltende Regelung, insbesondere für Mandatäre und Regierungsmitglieder, unverändert übernommen werden. Im Gegensatz zu der früheren Regelung, die ein Berufsverbot für Landeslehrer während der Zeit der Ausübung des Mandates im Nationalrat, im Bundestag oder im Landtag vorsah, soll nunmehr dem Abgeordneten die zur Ausübung des Mandates notwendige freie Zeit gewährt werden. Ist eine Weiterbeschäftigung des Landeslehrers auf seinem bisherigen Arbeitsplatz wegen zu erwartender Beeinträchtigung des Dienstbetriebes, schwerwiegender Interessenskonflikte oder Unvereinbarkeit von Lehrer- und Abgeordnetentätigkeit

nicht möglich, so soll ihm ein seiner bisherigen Verwendung gleichwertiger, zumutbarer Arbeitsplatz ohne Anwendung der Bestimmungen über den Versetzungsschutz zugewiesen werden können.

Ist eine Weiterbeschäftigung auf dem bisherigen Arbeitsplatz nicht möglich und kann kein entsprechender neuer Arbeitsplatz zugewiesen werden, so soll der Landeslehrer außer Dienst gestellt werden. Kann über diese Maßnahme kein Einvernehmen mit dem Landeslehrer erzielt werden, so soll vor der Entscheidung der Dienstbehörde je nach Art des Mandates der Präsident des Nationalrates, der Vorsitzende des Bundesrates oder der Präsident des jeweiligen Landtages gehört werden.

Zu § 16:

Diese Bestimmung erfolgte in Anpassung an § 20 des BDG 1979.

Die im Abs. 1 aufgezählten Auflösungsgründe sind allgemeiner Natur, sie gelten grundsätzlich für jeden Landeslehrer.

Da das Bestehen zweier öffentlich-rechtlicher Dienstverhältnisse nebeneinander begrifflich nach dem Wesen des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses nicht möglich ist, zieht die Begründung eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses zu einer anderen Gebietskörperschaft (Bund, Land oder Gemeinde) gemäß Z 6 des Abs. 1 ex lege die Auflösung des bisherigen Dienstverhältnisses mit sich. Diese Regelung stellt auch eine administrative Erleichterung dar, da es in einem solchen Fall nicht mehr unbedingt einer formellen Austrittserklärung im abgehenden Bundesland bedarf.

Abs. 2 Z 2 stellt eine Ergänzung zu Abs. 1 Z 4 (Amtsverlust gemäß § 27 Abs. 1 StGB) dar. Diese ist notwendig, weil der Beamtenbegriff des § 47 Z 4 StGB nur Beamte des Dienststandes, nicht jedoch Beamte des Ruhestandes erfaßt. („Beamter ist jeder, der bestellt ist, im Namen des Bundes ... als dessen Organ ... Rechtshandlungen vorzunehmen oder sonst mit Aufgaben der Bundesverwaltung ... betraut ist.“) Siehe im übrigen auch § 11 lit. f des Pensionsgesetzes 1965.

Zu § 17:

Der Austritt aus dem Dienstverhältnis war in den §§ 90 bis 94 LDP geregelt. Es handelte sich um eine einigermaßen schwerfällige Konstruktion mit überflüssigen Kautelen. Diese sollen entfallen, da geldliche Verbindlichkeiten auf dem Rechtsweg eingetrieben werden können und der Landeslehrer nach Abgabe der Austrittserklärung gegen seinen Willen nicht mehr zu einer effizienten Dienstleistung heranzuziehen sein dürfte. Das gleiche gilt für die Erklärung des Austrittes während eines anhängigen Disziplinarverfahrens.

Zur Erklärung des Austrittes ist auch der Landeslehrer des Ruhestandes berechtigt.

Es wurde nunmehr eine wortidentische Übernahme des § 21 BDG 1979 vorgenommen.

Zu § 18:

Diese Bestimmung gehörte bereits bisher dem Rechtsbestand des LDG (durch Rezeption des § 95 LDP) an, und zwar durch die Novelle BGBl. Nr. 261/1978.

Mit der Rechtskraft einer Feststellung, daß der Landeslehrer den von ihm zu erwartenden Arbeitserfolg trotz Ermahnung nicht aufweist, für das dritte Kalenderjahr, tritt die Entlassung von Gesetzes wegen ein, und es wird bewirkt, daß der Landeslehrer für seine bisherige Dienstzeit auf Grund des ASVG nachversichert werden muß. Soweit es sich um Landeslehrer handelt, die das 60. Lebensjahr bereits überschritten haben, sei darauf hingewiesen, daß diese Landeslehrer mit der Erreichung des 60. Lebensjahres den Anspruch auf Versetzung in den Ruhestand solange nicht verlieren, als nicht die Rechtsfolge der Entlassung eingetreten ist.

Zu § 19:

Da im Landeslehrerbereich zum Unterschied vom Bundeslehrerbereich auf Grund der regionalen Situation und der daraus entstehenden Erfordernisse die Notwendigkeit einer flexibleren Handhabung der Verwendungsänderungen besteht und überdies die Einrichtung der „Lehrerreserve“ (die den Zweck hat, bei Ausfall von Lehrern den Unterricht an den Pflichtschulen aufrechterhalten zu können) vorhanden ist, folgen die Bestimmungen über die Versetzung, Zuweisung, Dienstaustausch, vorübergehende Zuweisung und vorübergehende Verwendung bei einer Dienststelle der Verwaltung oder einer in der Verwaltung des Bundes stehenden Schule bzw. an nicht öffentlichen Schulen (§§ 19 bis 23 des Entwurfes) der Systematik des bisherigen LDG mit gewissen Änderungen im Hinblick auf die seit 1962 geänderte Ausbildung der Lehrer und die Änderungen im Bereich der Schulorganisation (zB Sonderschulen, an denen im wesentlichen nach dem Lehrplan der Hauptschule unterrichtet wird; Anpassung der Volksschuloberstufe an die Hauptschule durch die 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle).

In diesem Sinne wurde die Möglichkeit, Volksschullehrer, Hauptschullehrer, Sonderschullehrer und Lehrer an Polytechnischen Lehrgängen einer anderen Art der allgemeinbildenden Pflichtschulen, als ihrer Ernennung entspricht, ohne ihre Zustimmung zuweisen zu können, sofern entsprechend lehrbefähigte Bewerber nicht zur Verfügung stehen, im Abs. 8 des Entwurfes abweichend von der entsprechenden Bestimmung des bisherigen § 15 Abs. 3 erleichtert. Allerdings wurde die früher gegebene Möglichkeit, Berufsschullehrer in einem solchen Fall einer allgemeinbildenden Pflichtschule zuweisen zu können, aufgegeben, da auf die doch

unterschiedliche Ausbildung dieser Lehrer Bedacht zu nehmen war.

In diesem Zusammenhang ist festzustellen, daß sich der Gehalt des zugewiesenen Landeslehrers nicht nach seiner konkreten Verwendung, sondern nach seiner Ernennung in eine bestimmte Verwendungsgruppe und nach seiner Gehaltsstufe richtet.

Im Abs. 3 (bisheriger § 15 Abs. 4 LDG) war es erforderlich, zusätzlich die durch die 7. Schulorganisationsgesetz-Novelle geschaffene Vorschulstufe zu berücksichtigen. Da auch für die Vorschulgruppe das „Klassenlehrerprinzip“ gilt, ist der Lehrer an einer Vorschulgruppe (abgesehen vom Lehrer für einzelne Unterrichtsgegenstände) Klassenlehrer (§ 13 des Schulorganisationsgesetzes).

Eine weitere Änderung der bisherigen Rechtslage wurde in Abs. 9 des Entwurfes vorgenommen, wonach die Höchstdauer der Verwendung in der Lehrerreserve sowie die Verwendung gemäß Abs. 8 ohne Zustimmung des Landeslehrers nunmehr zwingend zwei Jahre nicht überschreiten darf, während die früher entsprechende Bestimmung des § 15 Abs. 6 nur eine „Sollbestimmung“ war. Diese Änderung wurde im Interesse der Lehrerschaft, der damit eine gewisse Sicherheit, in absehbarer Zeit auch in der Schulart tätig zu sein, für die die Ausbildung erfolgte, gegeben werden soll.

Zu § 20:

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen § 16 Abs. 1 LDG. Abs. 2 des § 16 LDG, wonach bei Bewilligung des Dienstaustausches zwischen Inhabern schulfester Stellen, die zur Erstattung von Besetzungsvorschlägen berufenen Organe zu hören sind, wurde auf Grund des Gutachtens des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes vom 6. Mai 1983, GZ. 600 811/1-V/A/2/83, nicht mehr im Text aufgenommen. Aus diesem Gutachten geht hervor, daß es sich auch bei Dienstaustausch von Landeslehrern über Landesgrenzen hinweg um Ernennungen bzw. sonstige Besetzungen von Dienstposten handelt, wobei gemäß Art. 14 Abs. 4 lit. a B-VG in den Landesgesetzen zu bestimmen ist, daß die Schulbehörden des Bundes in den Ländern und politischen Bezirken zumindest ein Vorschlagsrecht haben. Sohin bedarf es in § 20 des Entwurfes keiner besonderen Regelung hinsichtlich der Mitbefassung.

Zu § 21:

Diese Bestimmung entspricht § 17 LDG.

Zu § 22:

Der Inhalt dieser Bestimmung war bereits im wesentlichen bisher geltendes Recht (§ 18 LDG). Die Neuregelung in Abs. 4 nimmt auf die besondere Situation bei den dienstrechtlichen Krankenfürsorge- und Unfallfürsorgeeinrichtungen für Landeslehrer (vgl. §§ 109 und 110) Bedacht.

Zusätzlich berücksichtigt wurde nunmehr die Möglichkeit, einen Landeslehrer vorübergehend auch an einer in der Verwaltung des Bundes stehenden Schule zu verwenden. (Dazu gehören auch die Übungsschulen der Pädagogischen Akademien.)

Zu § 23:

In sinngemäßer Anpassung an § 167 BDG 1979 wurde im § 23 des Entwurfes die gesetzliche Grundlage für den Fall vorgesehen, daß der Landeslehrer einer nicht in der Verwaltung des Bundes stehenden Privatschule zugewiesen wird. In einem solchen Fall ist es gerechtfertigt, die Zuweisung jedenfalls an eine Zustimmung des Lehrers zu binden.

Zu § 24:

Der Entwurf behält die dem Lehrerdienstrecht eigentümliche Einrichtung der schulfesten Stellen im wesentlichen unverändert (bisher § 19 LDG) bei. § 24 stellt fest, welche Stellen von Gesetzes wegen schulfest sind oder zu schulfesten Stellen zu erklären sind. Den kraft Gesetzes schulfesten Stellen wurden die Planstellen von Leitern der Berufsschulen neu hinzugefügt.

Zu Abs. 5 ist festzustellen, daß die Erklärung der Schulfestigkeit durch Verordnung der landesgesetzlich hiezu berufenen Behörde zu erfolgen hat. Die verfassungsrechtliche Basis dieser Verordnungen stellen die Bestimmungen des Art. 14 Abs. 2 dritter Satz und Abs. 4 lit. a des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes vom 18. Juli 1962, BGBl. Nr. 215, dar; nach dieser Verfassungsbestimmung sind die Durchführungsverordnungen zu den in den Angelegenheiten des Dienstrechtes der Pflichtschullehrer ergehenden Bundesgesetzen zwar grundsätzlich vom Bund zu erlassen, wobei allerdings die Einschränkung getroffen wird, daß durch Bundesgesetz anderes bestimmt werden kann. Als eine solche andere Bestimmung ist § 24 Abs. 5 des vorliegenden Entwurfes anzusehen. Das Anhörungsrecht der Personalvertretung entspricht § 163 Abs. 4 BDG.

Zu § 25:

Diese Bestimmungen wurden aus dem bisherigen LDG ohne Sinnänderung übernommen. Der in Z 5 genannte Fall eines durch Disziplinarerkenntnis ausgesprochenen Verlustes der aus der Innehabung einer schulfesten Stelle fließenden Rechte ist im Zusammenhang mit der Bestimmung des § 84 des vorliegenden Entwurfes zu verstehen.

Zu § 26:

Diese Bestimmung ist dem wesentlichen Inhalt nach geltendes Recht (§ 21 LDG). Sie regelt das Verfahren zur Verleihung der schulfesten Stellen.

Aus Gründen der Systematik wurde der Inhalt des bisherigen Abs. 3 auf zwei Absätze (Abs. 3 und 4) aufgeteilt. Im Abs. 4 des Entwurfes wurde bei der Verpflichtung zur Ausschreibung einer freigewordenen schulfesten Stelle vollständigshalber die Wortgruppe „nach Möglichkeit“ aufgenommen, da insbesondere im Falle der Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung (§ 13) die schulfeste Stelle nicht immer im Zeitpunkt ihres Freiwerdens besetzt werden kann.

In Abs. 11 des vorliegenden Entwurfes wurde die Wendung „ohne unnötigen Verzug mit tunlichster Beschleunigung“ durch das Wort „unverzüglich“ ersetzt, da es ohnehin zu den Dienstpflichten des jeweiligen bearbeiteten Beamten gehört, die jeweilige Erledigung ohne unnötigen Verzug vorzunehmen.

Zu § 27:

Diese Bestimmung, die die erforderlichen Regelungen für den Fall der Verhinderung des Leiters an der Schule beinhaltet, folgt der Systematik des bisherigen § 22 LDG. Die Bestimmung unterscheidet zwischen der bloß kurzfristigen Vertretung eines Leiters und der Betrauung mit der Leitung einer Schule anlässlich einer längerfristigen Verhinderung des Leiters. Im ersten Fall ist nach Abs. 1 vorzugehen, wobei für die Vertretung nur die der betreffenden Schule zugewiesenen Lehrer herangezogen werden können. Im Falle der Betrauung (Abs. 2) können erforderlichenfalls auch anstaltsfremde Lehrer mit der Übernahme der Leitergeschäfte betraut werden.

Allerdings wurden inhaltliche Änderungen vorgenommen: Gemäß § 27 Abs. 1 Z 1 soll bei kurzfristiger Verhinderung des Leiters einer Volksschule dieser nunmehr von dem der Schule zugewiesenen Lehrer, der der Verwendungsgruppe L 2a 1 angehört und den frühesten Vorrückungstichtag aufweist, vertreten werden. Diese Regelung weicht von der früheren ab, wonach die Vertretung dem „dienststrangältesten Lehrer, der einer der Verwendungsgruppen L 2 angehört, ...“ oblag, wobei — auch wenn im organisatorischen Zusammenhang mit der Volksschule eine oder mehrere Sonderschulklassen oder Klassen des Polytechnischen Lehrganges geführt wurden, eine Unterscheidung zwischen den Verwendungsgruppen L 2 nicht stattfand.

Die Neuregelung bekennt sich zum Prinzip, die Ex-lege-Vertretung eines verhinderten Leiters einer Volksschule nur einem solchen Lehrer zufallen zu lassen, der der für die Verwendung an Volksschulen primär vorgesehenen Verwendungsgruppe L 2a 1 angehört. Da die Bezeichnung „Dienststrang“, die früher im § 39 GÜG enthalten war, nicht mehr dem Rechtsbestand angehört, soll die Vertretung nach Maßgabe des oben Erwähnten dem Lehrer, der den frühesten Vorrückungstichtag aufweist, zufallen.

Das in Z 1 beinhaltete Prinzip gilt sinngemäß auch für die Bestimmung der Z 2. (Vertretung an Haupt- oder Sonderschulen oder Polytechnischen Lehrgängen, der Lehrer muß neben den anderen genannten Voraussetzungen der Verwendungsgruppe L 2a 2 oder einer höheren Verwendungsgruppe angehören.)

In Z 3 wurde die früher enthaltene Wendung „... von dem der Schule zugewiesenen Lehrer mit der längsten hauptamtlichen Verwendung an Berufsschulen der jeweils höchsten Verwendungsgruppe vertreten...“ durch den Wortlaut „... von dem Lehrer, mit der längsten Verwendung in der höchsten Verwendungsgruppe an Berufsschulen zu vertreten.“ ersetzt. Daraus folgt, daß kein Unterschied mehr zwischen haupt- und nebenamtlicher Verwendung gemacht wird, daß aber (wie bisher) nicht die längste Verwendung in der höchsten Verwendungsgruppe an der konkreten Schule, sondern an Berufsschulen überhaupt, ausschlaggebend sein soll.

Zu § 28:

Während im sonstigen öffentlichen Dienst die im Abs. 1 aufgezählten Verwandtschaftsverhältnisse die Beschäftigung in einer Weisungsbefugnis oder Kontrollbefugnis des einen gegenüber dem anderen Beamten grundsätzlich ausschließen und eine solche Beschäftigung nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Zentralstelle im Ausnahmefall zulässig wäre, geht die vorliegende Bestimmung des Abs. 1 primär davon aus, daß eine solche Beschäftigung von Landeslehrern im „Über- und Unterordnungsverhältnis“ grundsätzlich zulässig ist, allerdings nur unter der Voraussetzung, daß dadurch Interessen des Dienstes nicht gefährdet werden.

Es wird daher in diesen Regelungen der Systematik des bisherigen LDG (allerdings unter Übernahme der wesentlichen Merkmale der Umschreibung des betreffenden Personenkreises von § 42 BDG 1979) und nicht der des BDG 1979 gefolgt. Dies deshalb, da die Tätigkeit von Landeslehrern, die zueinander in einem oben beschriebenen Verhältnis stehen, gerade im Pflichtschulbereich ein häufig vorkommender Fall ist, dem durch die vorliegende Bestimmung (wie bisher) Rechnung zu tragen war. Ein grundsätzliches Verbot hätte auf Grund der regionalen oder sozialen Situation im Einzelfall große Probleme ergeben können.

Auch in Abs. 2 wurde dieser Grundsatz konsequent eingehalten: Die Verwendung zweier Landeslehrer, deren Ehe für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden wurde, an derselben Schule ist (abweichend von der bisherigen Regelung) nicht mehr grundsätzlich unzulässig, sondern soll nur untersagt werden können, sofern durch die Verwendung Interessen des Dienstes gefährdet würden. In diesem Fall ist eine Versetzung auch bei

Vorliegen einer schulfesten Stelle gemäß § 25 Z 2 möglich.

Zu § 29:

Der Abschnitt „Dienstpflichten des Landeslehrers“ (§§ 29 bis 53) steht neben seinem primären Zweck, ein Leitbild für das persönliche Verhalten des Landeslehrers in Bezug auf sein Dienstverhältnis zu sein, auch in einem engen Zusammenhang mit dem Disziplinarrecht. Dies deswegen, weil das Disziplinarrecht keine konkreten strafbaren Tatbestände aufstellt, sondern nur bestimmt, daß Landeslehrer, die schuldhaft ihre Dienstpflicht verletzen, disziplinar zur Verantwortung zu ziehen sind. Daraus resultiert die Notwendigkeit, zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit die elementarsten Lehrerpflichten zu regeln und den Disziplinarbehörden damit eine Entscheidungsgrundlage in die Hand zu geben.

Im Gegensatz zum früheren LDG, das die Verletzung von Amts- und Standespflichten unter disziplinar Sanktion stellte, ist nun nur mehr die Verletzung von Dienstpflichten disziplinar zu ahnden. Der früher enthaltene Gesetzesbefehl zur Wahrung des Standesansehens führte häufig zu einem Eindringen des Staates in die Privat- und Intimsphäre von Landeslehrern. Dies soll in Hinkunft grundsätzlich nicht mehr möglich sein. Nur soll dies nicht bedeuten, daß sich der Begriff „Dienstpflichten“ ausschließlich auf das Verhalten des Landeslehrers in Ausübung seines Dienstes beschränkt und die Disziplinarbehörde nicht in besonders krassen Fällen auch das außerdienstliche Verhalten zu überprüfen hätte.

Der Begriff „Dienstpflichtverletzung“ geht somit über Pflichtverletzungen während der Ausübung des Dienstes hinaus. Andernfalls könnte zB auch ein Verstoß eines Pensionisten gegen die Amtverschwiegenheit nicht verfolgt werden, weil ein Pensionist den Dienst nicht mehr ausübt.

In §§ 29 ff. wurden die allgemeinen Dienstpflichten zum Unterschied von den speziell die Lehrverpflichtung betreffenden Pflichten (§§ 43 ff.) dargestellt. Die Bestimmung des § 29 folgt dabei dem Wortlaut des § 43 BDG 1979 mit der Einschränkung, daß es anstelle der Wendung „... Verpflichtung seiner dienstlichen Aufgaben... aus eigenem zu besorgen“ im Sinne einer auf die lehrerspezifische Situation abgestellten Darstellung der Pflichten (dem § 51 des Schulunterrichtsgesetzes folgend) heißt: „... verpflichtet, die ihm obliegenden Unterrichts-, Erziehungs- und Verwaltungsaufgaben... aus eigenem zu besorgen“.

Die von der entsprechenden Bestimmung des BDG 1979 übernommenen Worte „... aus eigenem...“ weisen auf die Bedeutung hin, die einer von eigener Initiative getragenen Ausübung des Lehramtes beigemessen wird (siehe auch § 17 SchUG).

„Mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln“ bedeutet die subjektive Verpflichtung des Landeslehrers, sein Bestes zu geben, und ergänzt die objektive Verpflichtung der Dienstbehörde, den bestgeeigneten Bewerber zu ernennen (§ 4 Abs. 6 des Entwurfes). Die Worte „treu“ und „gewissenhaft“ sind der Angelobungsformel des § 7 des Entwurfes entnommen.

Da die Schule vom Vertrauen der Allgemeinheit in die Sachlichkeit bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben getragen wird, ist dem Landeslehrer im Abs. 2 aufgetragen, sich dieses Vertrauen zu erhalten. Es handelt sich grundsätzlich um ein auf das dienstliche Verhalten des Landeslehrers gerichtetes Gebot, das aber — wie bereits vorne ausgeführt wurde — in besonders krassen Fällen auch das außerdienstliche Verhalten betreffen kann. Trunkenheitsexzesse, Gewalttätigkeiten und ähnliches zerstören die für die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben unerlässliche Vertrauensbasis zwischen Lehrer und Öffentlichkeit.

Der Abs. 3, der die Pflicht zum Bestreben nach beruflicher Fortbildung beinhaltet, wurde, da es sich gerade für den Lehrberuf um eine unabdingliche Pflicht handelt, vom bisherigen § 25 Abs. 1 LDG übernommen und als eigener Absatz angefügt.

Zu § 30:

Die Bestimmung folgt in ihrem wesentlichen Inhalt dem § 44 BDG 1979, wobei die dort gebrauchte Wendung „... hat seinen Vorgesetzten zu unterstützen ...“ im Hinblick auf die im § 29 des Entwurfes hinreichend normierte Pflicht, die Amtsführung aus eigenem zu besorgen, entfallen konnte.

Zu der Verpflichtung, Weisungen zu befolgen, ist festzustellen, daß die Lehre unter Weisung eine generelle oder individuelle, abstrakte oder konkrete Norm, die an einen oder eine Gruppe von (dem Weisungsgeber) untergeordneten Verwaltungsorganwaltern ergeht. Sie ist ein interner Akt im Rahmen der Verwaltungsorganisation.

Der Nebensatz „soweit verfassungsmäßig nicht anders bestimmt ist“ verweist auf die Weisungsfreistellungen verfassungsrechtlicher Natur (vgl. zB Art. 20 Abs. 1 B-VG).

Aus Abs. 2, der inhaltlich nur eine Wiederholung von Art. 20 Abs. 1 letzter Satz B-VG darstellt, ist ableitbar, daß eine gesetzwidrige Weisung (den krassen Fall der Strafgesetzwidrigkeit ausgenommen) grundsätzlich zu befolgen ist. Dies darf aber nicht zu dem Umkehrschluß führen, daß der Vorgesetzte (Leiter bzw. Schulaufsichtsorgan) zur Erteilung gesetzwidriger Weisungen berechtigt ist, weil er dann § 29 Abs. 1 und § 32 Abs. 2 zuwiderhandeln würde. Für eine derartige Konfliktsituation sieht Abs. 3 ein Instrumentarium vor, wonach

der Landeslehrer dem Vorgesetzten seine Bedenken hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit einer Weisung mitzuteilen hat. Besteht der Vorgesetzte ungeachtet des Vorhaltes des Landeslehrers auf der Befolgung der Weisung, so hat er die Weisung dem Landeslehrer schriftlich zu erteilen. Unterläßt er dies, so gilt die Rechtsvermutung der Zurückziehung der Weisung.

Weisungen, die der Landeslehrer zwar nicht für gesetzwidrig, jedoch für unzweckmäßig hält, hat er zu befolgen, ohne daß ihm das im Abs. 3 erwähnte Instrumentarium zur Verfügung stünde.

Der Begriff „Gefahr im Verzug“ ist § 57 Abs. 1 AVG 1950 nachgebildet. Die diesbezügliche Judikatur hat den Begriff eindeutig klargestellt.

Zu § 31:

Diese Bestimmung wurde von der auf die lehrerspezifische Situation abgestellte Bestimmung des § 170 BDG 1979 übernommen. Die Bestimmung nimmt auch darauf Bedacht, daß die Aufgaben der Schulorgane im Schulrecht, vor allem im 10. Abschnitt des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 139/1974, geregelt werden. Im Sinne einer Verknüpfung dieser sich aus dem Schulrecht ergebenden Aufgaben mit den Dienstpflichten des Lehrers wird jedoch weiter daran festgehalten, daß der Lehrer nicht nur zur regelmäßigen Unterrichterteilung und zur Einhaltung der vorgeschriebenen Unterrichtszeit, sondern auch zur Erfüllung der sonstigen sich aus seiner lehramtlichen Stellung ergebenden Aufgaben verpflichtet ist.

Zu § 32:

Über die in den §§ 29 bis 31 angeführten allgemeinen und besonderen Pflichten eines Lehrers hinaus obliegen dem Leiter einer Schule weitere Aufgaben.

In Abs. 1 wurde (dem bisherigen § 29 Abs. 1 LDG entsprechend) eine Generalklausel betreffend die Leiterpflichten normiert. Zu seinen dienstrechtlichen Pflichten kommen insbesondere die im Schulrecht, vor allem im § 56 des Schulunterrichtsgesetzes festgelegten Pflichten. All dies soll in der in Abs. 1 enthaltenen Generalklausel ausgedrückt werden.

Abs. 2 entspricht sinngemäß dem § 45 Abs. 1 BDG 1979, wobei im Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfes aus kompetenzrechtlichen Gründen nur die Pflichten gegenüber den Lehrern aufgenommen werden konnten.

Abs. 3 entspricht dem § 45 Abs. 3 BDG 1979 sinngemäß. Die in dieser Bestimmung vorgesehene Pflicht des Leiters zur Meldung oder Anzeige von ihm bekanntgewordenen strafgesetzwidrigen Handlungen fußt auf § 84 Abs. 1 StPO. Die Bestimmung bezieht sich einerseits auf deliktische Handlungen von Parteien, von Beamten (Landes-

lehrern) anderer Dienststellen (Schulen) und von Beamten (Landeslehrern) der eigenen Dienststelle (Schule), sofern gegen diese nicht bereits gemäß § 78 Abs. 1 des Entwurfes vorzugehen ist, andererseits auch auf den Verdacht deliktischer Handlungen von Schülern. Was die Vorgangsweise bei Verdacht von Suchtgiftmißbrauch von Schülern betrifft, ist auf § 10 Abs. 1 der Suchtgiftgesetznovelle BGBl. Nr. 319/1980 sowie auf den auf Grund dieser Bestimmung ergangenen Erlaß des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz vom 28. April 1981, Zl. II-51.551/14/7/81, über die Durchführung der Suchtgiftgesetznovelle an Schulen, der allen Pflichtschulen bekanntgegeben worden ist, hinzuweisen.

Die Bestimmung des Abs. 3 findet ihre Ergänzung im § 37 Abs. 1 des Entwurfes. In dieser Bestimmung wird der Landeslehrer verpflichtet, ihm bekanntgewordene derartige Handlungen unverzüglich dem Leiter zu melden.

Abs. 4 übernimmt die Regelung des bisher geltenden § 29 Abs. 2 LDG.

Zu § 33:

Diese Bestimmung wurde den in §§ 46 und 172 BDG 1979 enthaltenen Regelungen angepaßt.

Die Regelung folgt der Auffassung, daß der Gesetzesvorbehalt des Art. 20 Abs. 3 B-VG dem einfachen Gesetzgeber nicht die Befugnis gibt, die Amtsverschwiegenheit auch auf Tatsachen zu erstrecken, deren Geheimhaltung nicht im Interesse einer Gebietskörperschaft oder einer Partei gelegen ist oder die dem Staatsorgan nicht ausschließlich aus seiner amtlichen Tätigkeit bekanntgeworden ist (siehe Erk. des VfGH Slg. NF Nr. 6288).

Die im Abs. 1 enthaltene Formulierung „gegenüber jedermann, dem er (der Landeslehrer) über solche Tatsachen nicht eine amtliche Mitteilung zu machen hat“ ist erforderlich, um zu verhindern, daß der Landeslehrer Amtsgeheimnisse entweder an nicht beamtete Personen oder aber an Amtskollegen weitergibt, die mit der konkreten Angelegenheit dienstlich nicht befaßt sind.

Abs. 2 stellt fest, daß die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit auch nach der Beendigung des Dienstverhältnisses fortbesteht. Eine diesbezügliche Strafbestimmung enthält § 310 StGB.

Zu den im Abs. 3 und 4 enthaltenen Bestimmungen über die Entbindung von der Amtsverschwiegenheit ist zunächst festzuhalten, daß nicht immer in der Ladung des Gerichtes oder der Verwaltungsbehörde entsprechend zum Ausdruck gebracht wird, daß die Aussage möglicherweise auch der Amtsverschwiegenheit unterliegende Fakten umfassen könne. In vielen Fällen ist dies zu Beginn des Verfahrens auch gar nicht vorhersehbar. Somit tritt die schwierige Frage, ob die Aussage unbedenklich ist oder an eine Amtsverschwiegenheit grenzt, oft-

mals plötzlich im Gerichts- oder Verwaltungsverfahren auf. Hier die Entscheidung der subjektiven Beurteilung durch den Landeslehrer zu überlassen, ist ein Unsicherheitsfaktor.

Dem wurde folgendermaßen Rechnung getragen: Abs. 3 behandelt den (vermutlich häufiger auftretenden) Fall, daß aus der Ladung erkennbar ist, daß der Gegenstand der Aussage die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit berühren könnte. Dies hat der Landeslehrer seiner Dienstbehörde zu melden.

Abs. 4 hingegen geht davon aus, daß die Ladung nicht erkennen läßt, daß die Aussage Fakten zum Gegenstand hat, auf Grund deren gegen die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit verstoßen werden könnte. In diesem Fall soll verhindert werden, daß der Landeslehrer allein subjektiv zu beurteilen hat, ob ein Amtsgeheimnis vorliegt, weil er durch diese Entscheidung häufig überfordert wäre. Die Verfahrensvorschriften (§ 320 Z 3 und § 372 der Zivilprozeßordnung, RGBl. Nr. 113/1859; § 151 Z 2 der Strafprozeßordnung, BGBl. Nr. 631/1975; § 48 Z 3 und § 51 AVG 1950) enthalten zwar Bestimmungen des Inhaltes, daß Organe der Gebietskörperschaften nicht vernommen werden dürfen, wenn sie durch ihre Aussage das Amtsgeheimnis verletzen würden, insofern sie der Geheimhaltungspflicht nicht entbunden sind. Sie geben aber naturgemäß keinen Aufschluß darüber, wann eine solche Verletzung eintritt. Abs. 4 normiert daher zum Schutze der Landeslehrers, daß bei Auftreten der Frage der Amtsverschwiegenheit der Landeslehrer die Beantwortung weiterer Fragen zu verweigern hat. In diesem Fall hat die vernehmende Behörde die Möglichkeit, einen Entbindungsantrag zu stellen.

Der über den Entbindungsantrag entscheidenden Dienstbehörde ist aufgetragen, die für und gegen die Entbindung sprechenden Gesichtspunkte sorgfältig abzuwägen und bei dieser Entscheidung vor allem auf den Zweck des Verfahrens und auf den dem Landeslehrer aus der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit drohenden Schaden Bedacht zu nehmen.

Was die im letzten Satz des Abs. 3 eröffnete Möglichkeit einer bedingten Entbindung betrifft, so ist diese Bestimmung nicht geeignet, einen nach den Verfahrensvorschriften nicht möglichen Ausschluß der Öffentlichkeit zu bewirken. Ist der Ausschluß der Öffentlichkeit nicht möglich, so wird die Dienstbehörde von der Entbindung Abstand zu nehmen haben.

Gegen die Amtsverschwiegenheit kann auch durch Verletzung der Verfahrensnormen über den Ausschluß der Öffentlichkeit oder der Verweigerung der Akteneinsicht verstoßen werden.

Die Regelung des Abs. 5 geht von der Annahme aus, daß es im Disziplinarverfahren zwischen Organen, die der Amtsverschwiegenheit unterliegen, keine Amtsverschwiegenheit gibt. Dies soll rechtlich klargestellt werden.

Die im Abs. 6 angeführte Verwendung von Landeslehrern an Privatschulen findet seine rechtliche Deckung im Privatschulrecht. Da Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht den schulrechtlichen Vorschriften in gleicher Weise wie die entsprechenden öffentlichen Schulen unterworfen sind, macht dies eine Ausdehnung der Verschwiegenheitspflicht der an diesen Schulen verwendeten Lehrer auch auf Tatsachen, die im Interesse der Privatschule geboten sind, notwendig.

Zu § 34:

Diese Bestimmung wurde sinngemäß von § 47 BDG 1979 mit der Maßgabe übernommen, daß die Möglichkeit der Vertretung auch durch einen befangenen Landeslehrer nicht ausschließlich auf den Fall der „Gefahr im Verzug“ beschränkt ist. Dies deshalb, weil andernfalls bei bestimmten regionalen Gegebenheiten (kleine Landschulen mit geringem Personalstand) unaufschiebbare Amtshandlungen nicht vorgenommen werden könnten.

Zu § 35:

Diese Bestimmung wurde sinngemäß von § 51 BDG 1979 übernommen. Überall, wo in der vorliegenden Bestimmung der Adressat der Meldung bezeichnet ist, wurde von einer wörtlichen Übernahme der genannten Bestimmung des BDG Abstand genommen, da es sich um Angelegenheiten der Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit und somit um eine Landessache nach Art. 14 Abs. 4 lit. a B-VG handelt, diesen Adressaten zu bestimmen.

Abs.1 des Entwurfes verpflichtet den Landeslehrer nur dann zur Rechtfertigung seiner Abwesenheit vom Dienst, wenn er nicht „vom Dienst befreit oder enthoben“ ist. Dies ist der Fall bei allen Arten desurlaubes, bei der Außerdienststellung, der Dienstfreistellung, beim Kuraufenthalt, beim Präsenzdienst, bei der Suspendierung und bei der Untersuchungs- oder Strafhaft. Sonstige Abwesenheiten des Landeslehrers bedürfen der Rechtfertigung. Der Entwurf regelt den häufigsten Fall (Krankheit, Unfall oder Gebrechen) ausdrücklich und nimmt von einer Aufzählung aller weiteren Fälle Abstand, weil die Fülle der aus dem täglichen Leben heraus möglichen weiteren Abwesenheiten eine Aufzählung nicht als zielführend erscheinen läßt.

In der Praxis werden diese einer Rechtfertigung bedürftigen Fälle von jenen zu unterscheiden sein, die gemäß § 57 Abs.1 des Entwurfes für die Gewährung eines Sonderurlaubes in Frage kommen. Eine Unterscheidung wird dahin gehend zu treffen sein, daß ein Sonderurlaub immer dann in Betracht kommt, wenn dem Landeslehrer ausreichend Zeit für eine Antragstellung zur Verfügung steht, die Angelegenheit somit ohne Zeitdruck geplant oder vorbereitet werden kann (zB Hoch-

zeiten, Übersiedlungen usw.). Tritt hingegen unvorhergesehen eine „Situation“ ein (Autopanne oder „Feststecken“ im Ausland wegen eines politischen oder Elementarereignisses, obwohl der Erholungsurlaub bereits abgelaufen ist), so handelt es sich um eine Rechtfertigung für eine Abwesenheit vom Dienst.

Abs. 2 des Entwurfes folgt grundsätzlich der derzeitigen Praxis (bei Krankheit bis zu drei Tagen einfache Meldung, bei einer länger dauernden Krankheit eine ärztliche Bescheinigung). Um jedoch ein individuelles Vorgehen bei Landeslehrern, die übermäßig oft kürzere Krankenstände aufweisen oder vorgeben, beibehalten zu können, wurde in den Entwurf der Halbsatz „oder der Vorgesetzte oder der Leiter der Dienststelle es verlangt“ aufgenommen. Als Sanktion gegen Zuwiderhandelnde stehen — wie bisher — die disziplinarische Verfolgung und der Bezugsentfall gemäß § 13 Abs. 3 GG 1956 zu Gebote, wobei der Bezugsentfall auch dann angedroht wird, wenn sich der Landeslehrer einer zumutbaren Krankenbehandlung entzieht oder die zumutbare Mitwirkung an einer ärztlichen Untersuchung verweigert (vgl. § 358 ASVG und § 129 B-KUVG).

Zur Frage der „Zumutbarkeit“ ist festzustellen, daß diese jedenfalls dann nicht mehr gegeben ist, wenn für einen bestimmten Fall in der Schulmedizin nicht unbestrittene Behandlungsmethoden erforderlich und die medizinischen Sachverständigen uneinig sind. Auch objektiv hohe Schmerzintensität oder gar Lebensgefahr überschreiten die Zumutbarkeit.

Im Rahmen der Überprüfung, ob die Abwesenheit gerechtfertigt ist, steht es der Dienstbehörde zu, über die vorgelegte privatärztliche Bescheinigung hinaus einen amtlichen oder nichtamtlichen Sachverständigen zu bestellen.

Es kann nicht davon ausgegangen werden, daß jede Krankheit eine gerechtfertigte Abwesenheit vom Dienst darstellt. Zwar ist es sehr problematisch, den Begriff „Krankheit“ zu definieren. Es wären aber die im Bundesbereich vorgenommenen Einschränkungen zu erwähnen. Demnach wäre die Abwesenheit vom Dienst wegen Krankheit nur dann als gerechtfertigt anzusehen, wenn

1. durch die Krankheit die ordnungsgemäße Dienstleistung verhindert oder
2. die Dienstleistung die Gefahr der Verschlimmerung mit sich bringen würde oder
3. die Dienstleistung für den Landeslehrer eine objektiv unzumutbare Unbill darstellen würde.

Zu § 36:

In dieser Bestimmung wurde § 52 BDG 1979 wörtlich übernommen.

§ 35 des Entwurfes reicht nicht aus, um einen Landeslehrer, bei dem der begründete Verdacht körperlicher oder geistiger Mängel besteht, die die Dienstleistung beeinträchtigen, ärztlich untersuchen zu lassen. Dies wird durch die in der vorliegenden Bestimmung aufgetragene Dienstpflicht ermöglicht.

Zu § 37:

Diese Bestimmung wurde sinngemäß von § 53 BDG 1979 übernommen. Gemäß Abs. 1 ist der Adressat der Meldung der unmittelbar Vorgesetzte (siehe dazu die Erläuterungen zu § 38), darüber hinaus wurden — wie in § 35 des vorliegenden Entwurfes — die Adressaten der Meldung nicht bestimmt, da dies eine Angelegenheit der Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit und somit Landessache nach Art. 14 Abs. 4 lit. a B-VG ist.

Abs. 1 ist im Zusammenhang mit § 32 Abs. 3 und § 79 Abs. 1 des Entwurfes zu lesen. Er enthält die Pflicht des Landeslehrers, den Verdacht einer strafbaren Handlung dem Leiter zu melden. Was die Vorgangsweise bei Verdacht von Suchtgiftmißbrauch von Schülern betrifft, ist auf § 10 Abs. 1 der Suchtgiftgesetznovelle, BGBl. Nr. 319/1980, sowie auf den auf Grund dieser Bestimmung ergangenen Erlaß des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz vom 28. April 1981, Zl. II-51.551/14/77/81, über die Durchführung der Suchtgiftgesetznovelle an Schulen, der allen Pflichtschulen bekanntgegeben worden ist, hinzuweisen.

Abs. 2 enthält die Meldepflichten betreffend die persönlichen Daten. Von den Daten des Landeslehrers, die die Dienstbehörde im Zeitpunkt der Aufnahme benötigt, sind manche unveränderlich, sodaß keine weitere Meldung mehr erfolgt. Weiters gibt es solche, die sich ändern können (Namen, Familienstand, Staatsbürgerschaft, Wohnsitz). Die im Bundesbereich normierte Pflicht zur Meldung eines Verlustes einer für die Ausübung des Dienstes erforderlichen behördlichen Berechtigung oder Befähigung, der Dienstkleidung, des Dienstabzeichens und sonstiger Sachbehalte konnte im Hinblick auf die Besonderheit der Landeslehrersituation entfallen.

Der Abs. 3 wurde sinngemäß von § 173 BDG 1979 übernommen. Er hat deshalb auch für den Landeslehrer besondere Bedeutung, weil die Möglichkeit gegeben sein muß, ihn auch während der Hauptferien aus dienstlichen Gründen (zB Versetzung für das nächste Schuljahr, Berufungen nach dem Schulunterrichtsgesetz usw.) zu erreichen.

Zu § 38:

Diese Bestimmung wurde sinngemäß von § 54 BDG übernommen. Unter dem im Abs. 1 verwendeten Begriff „Anbringen“ sind Anträge, Gesuche, Anzeigen, Beschwerden und sonstige Mitteilungen

(§ 13 Abs. 1 AVG 1950) zu verstehen. Beziehen sich diese auf das Dienstverhältnis des Landeslehrers oder handelt es sich um Aufgaben seines Arbeitsplatzes, so ist grundsätzlich der Dienstweg einzuhalten. Dies bedeutet, daß das Anbringen beim unmittelbar Dienstvorgesetzten einzubringen ist, der zur Weiterleitung an die „zuständige Stelle“ verpflichtet ist. Sofern der Landeslehrer aus persönlichen Gründen die Weiterleitung in einem verschlossenen Briefumschlag wünscht, wird es sich empfehlen, diesem Wunsch zu entsprechen. Unmittelbar Vorgesetzter des Landeslehrers ist der Schulleiter. Unmittelbar Vorgesetzter des Schulleiters ist in dienstrechtlicher Hinsicht die Dienstbehörde bzw. die im jeweiligen Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz bestimmte Schulbehörde des Bundes.

Die Regelung der Frage, welche Stelle „zuständige Stelle“ ist, ist Angelegenheit der Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit, somit Landessache gemäß Art. 14 Abs. 4 lit. a B-VG und wäre im jeweiligen Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz vorzunehmen.

Zu § 39:

Der Abs. 1 dieser Bestimmung wurde von § 55 BDG 1979 übernommen. Zum Begriff „Wohnsitz“ siehe § 66 Abs. 1 JN. Die gegenständliche Regelung hat im Hinblick auf die heutigen Verkehrsmittel und -verbindungen verhältnismäßig geringe Bedeutung. Ihre Beibehaltung ist jedoch erforderlich wegen der Trennungsgebühr, der Versetzung usw. Außerdem würde das Fehlen einer derartigen Bestimmung im Falle außergewöhnlicher Verhältnisse (politische Unruhen, Naturkatastrophen) den raschen Einsatz des Landeslehrers durch die große Entfernung zwischen Wohnort und Dienstort oft in Frage stellen (siehe Erk. des VwGH, 17. November 1961, Zl. 2182/59).

Der erste Satz des Abs. 2 der vorliegenden Bestimmung entspricht dem bisherigen § 27 Abs. 3 LDG. Durch den zweiten Satz soll die Zuständigkeit der Landesgesetzgebung zur Erlassung der in diesem Zusammenhang sonst nötigen Regelungen (vgl. § 80 BDG 1979) übertragen werden.

Zu § 40:

Die ersten vier Absätze der vorliegenden Bestimmung wurden von § 56 BDG 1979 übernommen. Allerdings ist die dort angeführte „Nebentätigkeit“ hier nicht genannt, da eine solche ihrem Wesen nach nur eine Tätigkeit beim selben Dienstgeber (hier: Land) sein kann und eine diesbezügliche Regelung in diesem Bundesgesetz problematisch wäre.

Die Nebenbeschäftigung ist jede Tätigkeit des Landeslehrers, die weder zur Erfüllung der Dienstpflichten zählt, noch eine Nebentätigkeit darstellt. Sie kann, muß aber nicht erwerbsmäßig sein. Es kann sich somit um erwerbsmäßige unselbständige

Tätigkeiten handeln (privatrechtliche Verträge), ferner um wirtschaftlich selbständige Tätigkeiten und schließlich auch um nicht erwerbsmäßige Tätigkeit. Die Verbotsnorm des Abs. 2 bezieht sich auf jede Nebenbeschäftigung (erwerbsmäßig oder nicht). Der Landeslehrer darf auch eine ehrenamtliche Tätigkeit nicht ausüben, wenn sie mit dieser Bestimmung im Widerspruch steht.

§ 40 Abs. 1 bis 4 des Entwurfes sieht keine Genehmigung einer Nebenbeschäftigung vor. Der Landeslehrer hat gemäß Abs. 2 von sich aus jede Nebenbeschäftigung zu unterlassen, die dieser Bestimmung nicht entspricht. Die Dienstbehörde würde gesetzwidrig handeln, wenn sie im Erlaßwege jede Nebenbeschäftigung von einer Genehmigung abhängig machte. Bei Befangenheit genügt deren Vermutung. Der Beweis der Befangenheit ist nicht erforderlich.

Abs. 3 verpflichtet den Landeslehrer, jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung unverzüglich zu melden. Wenn er demnach meint, die Ausübung einer von ihm angenommenen erwerbsmäßigen Nebenbeschäftigung sei zulässig, so ist er allen Verpflichtungen nachgekommen, wenn er diese Nebenbeschäftigung meldet. Die zuständige Behörde aber kann jederzeit die Unzulässigkeit der Nebenbeschäftigung feststellen. In Zweifelsfällen kann der Landeslehrer die Entscheidung der zuständigen Behörde über die Zulässigkeit einer Nebenbeschäftigung herbeiführen (Erlassung eines Feststellungsbescheides; Erk. des VwGH vom 23. Oktober 1956, Slg. 4175).

„Erwerbsmäßigkeit“ im Sinne der Definition im Abs. 3 setzt nicht voraus, daß die Tätigkeit wiederholt ausgeübt werden muß. Wäre dies vorausgesetzt, könnten zB Werkverträge nicht darunter subsumiert werden. Durch die Formulierung „nennenswerte Einkünfte“ sind ua. Hilfsdienste und Verrichtungen untergeordneter Art von der Meldepflicht ausgenommen.

Die Regelung des Abs. 4 stellt kein Verbot für eine Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer auf Gewinn gerichteten juristischen Person des privaten Rechtes auf, sondern knüpft an die Ausübung einer solchen Nebenbeschäftigung bloß eine Meldepflicht.

Abs. 5 wurde sinngemäß von § 174 BDG 1979 übernommen. Die oben genannten Bestimmungen betreffend die Meldepflicht bieten für den nicht staatlichen Bereich der Erziehungs- und Unterrichtstätigkeit keine ausreichende Gewähr dagegen, daß es bei den im § 40 des Entwurfes angeführten Nebenbeschäftigungen zu keiner Beeinträchtigung der lehramtlichen Pflichten des Lehrers kommen und auch nicht die Vermutung der Befangenheit in Ausübung des Lehramtes hervorgerufen werden könnte. Für den Betrieb einer Privatschule oder einer Privatlehr- und Erziehungsanstalt sowie die

Erteilung des Privatunterrichtes an Schüler der eigenen Schule und die Aufnahme solcher Schüler in Kost und Quartier bedarf es daher auch in Zukunft der vorhergehenden Genehmigung.

Zu § 41:

Diese Bestimmung wurde von § 59 BDG 1979 übernommen, gehörte jedoch auf Grund der bisher rezipierten Bestimmung des § 38 LDP inhaltlich bereits dem Rechtsbestand an.

§ 304 StGB behandelt den konkreten Fall, daß der Beamte (Landeslehrer) für die pflichtwidrige oder auch pflichtgemäße Vornahme oder Unterlassung eines bestimmten Amtsgeschäftes einen Vermögensvorteil annimmt. Im Dienstrecht hingegen wäre eine Verbotsnorm aufzustellen, die sich von einer konkreten Amtshandlung löst, hingegen Fälle unterbindet, wo zwecks Schaffung eines „günstigen Klimas“ oder Erhaltung von „Gewogenheit“ dem Landeslehrer Zuwendungen gemacht werden, die er nie erhalten hätte, wenn er nicht Lehrer wäre. Solchen Vorgängen, die schwer zu umschreiben sind, soll durch die Formulierung des Abs. 1 entgegengewirkt werden. Abs. 1 wurde sprachlich an das StGB angepaßt. Um einer allzu engen Interpretation vorzubeugen, die den Landeslehrer von jeder Einladung durch Freunde ausschloße, sei auf die Passage „im Hinblick auf seine amtliche Stellung“ hingewiesen. Eine Einladung von Freunden erfolgt nicht „im Hinblick auf seine amtliche Stellung“, es soll auch hier die Privatsphäre von der Beamten-(Lehrer-)Funktion getrennt werden.

„Orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten“ von geringem Wert gelten nicht als Geschenk im Sinne des Abs. 1, dh. daß bloße Aufmerksamkeiten ohne wirtschaftlichen Wert für den Empfänger nicht als vom Verbot der Geschenkkannahme erfaßt angesehen werden können.

Zu § 42:

Diese Bestimmung wurde von § 61 BDG 1979 sinngemäß übernommen.

Bei den auch dem Landeslehrer des Ruhestandes auferlegten Pflichten handelt es sich um die Wahrung der Amtsverschwiegenheit und um die Meldepflichten hinsichtlich Namensänderung, Standesveränderung, Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft und Änderung des Wohnsitzes.

Die im ersten Satz des Abs. 2 erwähnten Pflichten sind Meldepflichten bei erwerbsmäßigen Nebenbeschäftigungen und bei außergerichtlicher Abgabe von Gutachten. Die Ausübung dieser Tätigkeiten könnte in einem Verfahren betreffend die Wiederaufnahme in den Dienststand unter Umständen ein Indiz für die Wiedererlangung der Dienstfähigkeit darstellen. Der zweite Satz des Abs. 2 ist im Hinblick auf die Möglichkeit der

amtswegigen Wiederaufnahme in den Dienststand (§ 14 Abs. 1) erforderlich.

Zu §§ 43 und 44:

Diese Bestimmungen entsprechen den bisherigen §§ 30 und 31 LDG.

Zu § 45:

Abs. 1 entspricht der bisherigen Regelung des § 32 LDG betreffend die Anrechnung von Wegzeiten auf die Lehrverpflichtung.

Während für Leitungsfunktionen bei mehrtägigen Schulveranstaltungen bei den Bundeslehrern bereits derzeit ein Rechtsanspruch auf Einrechnung in die Lehrverpflichtung besteht, werden derartige Leistungen bei den Landeslehrern nur durch Belohnungen abgegolten. Nunmehr soll durch Abs. 2 für die Landeslehrer ein Rechtsanspruch (Anrechnung auf die Lehrverpflichtung) geschaffen werden.

Zu §§ 46 und 47:

Diese Bestimmungen entsprechen den bisherigen §§ 33 und 34 LDG.

Zu § 48:

Abs. 1 — ausgenommen die Bestimmungen betreffend die Lehrmittelsammlungen — entspricht dem § 35 Abs. 1 LDG. Bei der Berücksichtigung der Lehrmittelsammlungen wurde auf die seit den diesbezüglichen Regelungen im LDG in diesem Bereich erfolgten Entwicklungen Bedacht genommen. In diesem Zusammenhang erfolgt eine Trennung des Kustodiaten „Schulwerkstätte und Turnsaaleinrichtung“, weil wegen der Einführung der koedukativen Werkerziehung mit Ausdehnung auf den technischen Bereich durch die Lehrplannovelle BGBl. Nr. 91/1979 eine besondere Ausweitung der Belastung bei der Verwaltung der Schulwerkstätte erfolgte. Diese beiden Kustodiate sollen nur jenen Lehrern zugewiesen werden, die einen entsprechenden Unterricht erteilen; die Verwaltung der Schulwerkstätte kann demnach sowohl dem Klassenlehrer, als auch einem Lehrer für Werkerziehung zugewiesen werden.

Auf Abs. 1 bezieht sich auch die Übergangsbestimmung des § 121 des Entwurfes, wonach der Unterricht in der verbindlichen Übung „Lebende Fremdsprache“ nicht auf das Ausmaß der Lehrverpflichtung anzurechnen ist.

Abs. 3 bis 6 entsprechen im wesentlichen den Bestimmungen des bisherigen § 35 Abs. 2 bis 5 LDG, wobei auf die durch die 7. SchOG-Novelle erfolgte Einrichtung der Vorschulstufe Bedacht genommen wurde.

Der besondere Hinweis auf den Unterricht in Werkerziehung ist bei der Lehrverpflichtung für

die Volksschullehrer wegen des an den Volksschulen geltenden „Klassenlehrerprinzips“ erforderlich.

Leiterreststunden können auch den gemäß dem letzten Satz des Abs. 4 der Schule zugeteilten Vorschulgruppenlehrern übertragen werden, da auch diese Lehrer im Falle der Zuweisung Klassenlehrer an der betreffenden Schule sind.

Zu § 49:

Entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 36 LDG. Abweichend von der bisherigen Regelung soll nunmehr die im Abs. 1 vorgesehene mögliche Gesamtminderung der Lehrverpflichtung für alle Hauptschullehrer vier Wochenstunden betragen (bisher nur im Falle des Unterrichts in Deutsch oder einer anderen Sprache).

Der besondere Hinweis auf die Schülergruppe (statt Klasse) in Abs. 1 Z 1 und 2 ist im Hinblick auf die Neuorganisation der Hauptschule ab dem Schuljahr 1985 erforderlich.

Bei den Kustodiaten wurden die Sammlungen an den Hauptschulen mit musikischem bzw. sportlichem Schwerpunkt zusätzlich berücksichtigt.

Zu § 50:

Entspricht dem bisherigen § 37 LDG, wobei die in den §§ 48 und 49 vorgesehenen Änderungen auch für die Lehrer an Sonderschulen wirksam werden.

Zu § 51:

Entsprechend der bisherigen Regelung der Lehrverpflichtung der Lehrer an Polytechnischen Lehrgängen in § 37 LDG wird die Lehrverpflichtungsregelung für die Hauptschullehrer übernommen, wobei jedoch auf die Besonderheiten des Polytechnischen Lehrgangs (insbesondere der Lehrplanbestimmungen) Bedacht genommen wird. Unter den Begriff „Unterricht . . . in Naturkundlichen Grundlagen der modernen Wirtschaft“ in Abs. 1 Z 2 fällt auch der als „Naturkundlich-technisches Seminar“ bzw. „Landwirtschaftskundliches Seminar“ bezeichnete vertiefte Unterricht in diesem Bereich (vgl. § 29 Abs. 1 lit. b sublit. cc des Schulorganisationsgesetzes).

Zu § 52:

Beim Ausmaß der Lehrverpflichtung der Berufsschullehrer (bisheriger § 38 LDG) sind folgende Änderungen vorgesehen:

In Abs. 1 erfolgte auf Grund der durch die technische Innovation gestiegenen Belastung im praktischen Unterricht eine Reduzierung der Lehrverpflichtung der Lehrer der Fachgruppe III von 27 auf 26,5 Wochenstunden.

In Abs. 3 wurde die Obergrenze der Gesamtminderung der Lehrverpflichtung bei mehr als einem

Klassenvorstandsgeschäft von drei auf vier Wochenstunden hinaufgesetzt, um die mit den zusätzlichen Aufgaben als Klassenvorstand in mehreren Klassen verbundene Belastung entsprechend berücksichtigen zu können.

In den Z 2 und 3 des Abs. 3 wurde die Verminderung der Lehrverpflichtung um zwei Wochenstunden bei Schularbeitsgegenständen nunmehr auf „Anspruchsberechtigungen“ und nicht mehr auf „Klassen“ abgestellt, da in einer Klasse von demselben Lehrer auch mehrere Schularbeitsgegenstände unterrichtet werden können. In Z 4 wurde die Aufzählung der Kustodiate der ausstattungsmaßige Entwicklung der Berufsschulen angepaßt. Das Kustodiat für Übungsdrucksorten entfiel, dafür wurden neue Kustodiate (für Werbetechnik, für Bürotechnik, für Turnsaaleinrichtung) eingeführt. Gleichfalls wurde als alternatives Kustodiat entweder eines für Einrichtungen für Stenotypie und Phonotypie oder eines für Maschinschreiben eingeführt. In den Z 5 und 6 wurde die entsprechende Lehrpflichtverminderung im Hinblick auf Abs. 1 Z 3 auf eine Lehrverpflichtung von 26,5 Wochenstunden abgestellt.

Im letzten Satz des Abs. 3 wurde in Anerkennung einer Mehrbelastung der Lehrer an lehrgangsmäßigen Berufsschulen vorgesehen, daß für diesen Personenkreis zusätzlich zu allen anderen Möglichkeiten einer Lehrpflichtverminderung noch eine Verminderung um 0,25 Wochenstunden tritt, wobei dieses Ausmaß jedoch durch die Rundungsbestimmungen (§ 47) keine Änderung erfahren soll (siehe diesbezüglich Abs. 12).

Aus den Worten „darüber hinaus“ ergibt sich, daß die Obergrenze in der Einleitung des Abs. 3 für diese Verminderung nicht gilt.

In Abs. 4 wurde wegen der besonderen Belastungen in diesem Bereich gegenüber Abs. 3 Z 4 lit. e und g für die dort genannten Kustodiate eine höhere Lehrpflichtverminderung (in Z 2 auch eine höhere Gesamtverminderung) vorgesehen.

In Abs. 7 erfolgte eine Herabsetzung der Schülerzahl, für die sich die Lehrverpflichtung des Schulleiters vermindert, von bisher 30 auf nunmehr 28 Schüler.

In Abs. 11 wurde das Ausmaß der Einrechnung der Erzieherstätigkeit von Berufsschullehrern an Schülerheimen der Verordnung bzw. Einzeleinrechnung durch die landesgesetzlich hiezu berufene Behörde überlassen, um die Länder in solchen Fällen nicht zu binden. Dies ist gerechtfertigt, weil die Länder den Aufwand im Zusammenhang mit dem Erzieherdienst alleine zu tragen haben (bisher Art. II der 3. LDG-Novelle, nunmehr § 121). Die bisherige Regelung des § 38 Abs. 10 LDG entspricht nicht mehr den Lehrverpflichtungsregelungen für Bundeslehrer im Erzieherdienst.

Zu § 53:

§ 53 Abs. 1 und 2 entspricht § 39 LDG. Durch den neuen Abs. 3 sollen die als Besuchsschullehrer tätigen Lehrer für einzelne Gegenstände den übrigen Landeslehrern gleichgestellt werden.

Zu § 54:

Diese Bestimmung wurde sinngemäß vom § 62 BDG 1979 übernommen.

Zu § 55:

In den Bestimmungen der ersten drei Absätze wurden die im § 63 Abs. 1, 5 und 6 des BDG 1979 enthaltenen Regelungen sinngemäß übernommen.

Abs. 4 entspricht inhaltlich der bisherigen Landeslehrer-Amtstitelverordnung, BGBl. Nr. 269/1970. Hinzuweisen ist auf die Übergangsbestimmung des § 119 des Entwurfes, wonach Landeslehrer, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Rahmen ihres Amtstitels zur Führung der Bezeichnung „Hauptlehrer“ berechtigt waren, zur Weiterführung ihres Amtstitels bis zur allfälligen Verleihung eines neuen Amtstitels nach § 55 Abs. 4 berechtigt sind.

Zu § 56:

Der wesentliche Inhalt des Abs. 1 dieser Bestimmung wurde vom bisherigen § 41 LDG übernommen, aus dem Bundeslehrerbereich wurde von § 177 BDG 1979 lediglich der Passus eingefügt „... soweit nicht besondere Verpflichtungen entgegenstehen (Vertretung des Schulleiters, Abhaltung von Prüfungen u. dgl.)...“. Es wurde hier, der bisherigen Systematik folgend, zum Unterschied vom BDG 1979 (wo es in dem zitierten § 177 Abs. 1 lediglich heißt, daß sich der Lehrer vom Ort der Lehrtätigkeit entfernen darf) klargestellt, daß die Ferien den Urlaub des Lehrers darstellen. (Allerdings scheint auch die Regelung im BDG 1979 vom Urlaub im Sinne der übrigen Urlaubsregelungen auszugehen, da in § 173 BDG 1979 bei den Meldepflichten vom „beurlaubten Lehrer“ die Rede ist.)

Anstelle des im § 177 BDG 1979 verwendeten Begriffes „Hauptferien“ wurde der Begriff „Schulferien“ (der auch im § 173 BDG 1979 aufscheint) verwendet, der neben den Hauptferien auch die im Schulzeitgesetz, BGBl. Nr. 193/1964, in der geltenden Fassung genannten Weihnachtsferien, Semesterferien usw. beinhaltet (siehe § 2 Abs. 4 im Zusammenhalt mit §§ 8 und 10 Schulzeitgesetz).

Der Abs. 2 soll hingegen klarstellen, daß die „sonstigen schulfreien Tage“ zum Unterschied von den im Abs. 1 genannten „Schulferien“ nicht Urlaub darstellen, sondern daß hier nur die Verpflichtung zur Dienstleistung entfällt, wenn nicht besondere dienstliche Verhältnisse entgegenstehen (daher auch Fortbildungsveranstaltungen und Kon-

ferenzen an gemäß § 8 Abs. 9 Schulzeitgesetz schulfrei erklärten Samstagen an Volksschulen, Sonderschulen und Polytechnischen Lehrgängen).

Welche Tage „schulfreie Tage“ sind, richtet sich nach den oben zitierten Bestimmungen des Schulzeitrechtes.

Abs. 3 und 4 entsprechen den bisherigen Abs. 2 und 3 des § 41 LDG.

Abs. 5 und 6 entsprechen dem für alle Beamten geltenden § 77 BDG 1979.

Zu § 57:

Der bisher maßgebende § 42 LDG enthielt unter dem Titel „außerordentlicher Urlaub“ sowohl Regelungen betreffend den Karenzurlaub als auch den Sonderurlaub. Nunmehr wurden diese beiden Urlaubsarten in eigenen Vorschriften geregelt. Hierbei wurde § 74 Abs. 1 bis 3 BDG 1979 mit der Maßgabe, daß auch die Fortbildung ausdrücklich als Grund zur Erteilung eines solchenurlaubes angeführt ist, übernommen. Unter „Fortbildung“ wird dabei der Erwerb vertiefter Kenntnisse im Rahmen einer berufsbegleitenden Ausbildung (siehe auch § 125 Schulorganisationsgesetz idF BGBl. Nr. 365/1982) verstanden. Hierzu zählt zB auch die Ausbildung für die Ablegung einer Ergänzungsprüfung für ein drittes Fach an Hauptschulen.

Eine dem bisherigen § 42 Abs. 1 LDG entsprechende Regelung betreffend die Gewährung eines „außerordentlichen Urlaubes“ für Volksschullehrer zum Zweck der Ausbildung zum Lehrer für Hauptschulen oder für Sonderschulen oder für Polytechnische Lehrgänge gibt es nicht mehr, da diese Ausbildungen nicht mehr die vorherige Ausbildung zum Volksschullehrer voraussetzen, sondern eigene Ausbildungsgänge sind. Es ist jedoch auf § 117 des Entwurfes hinzuweisen, der die Möglichkeit gibt, jenen Volksschullehrern, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes noch an Haupt-, Sonderschulen oder Polytechnischen Lehrgängen verwendet werden und sich für die entsprechenden Verwendungen ausbilden lassen wollen, nach wie vor einen Sonderurlaub zu gewähren.

Auch eine dem bisherigen § 42 Abs. 4 LDG entsprechende Bestimmung betreffend einen Urlaub gegen Ersatz der Vertretungskosten gibt es (dem Bundeslehrerbereich entsprechend) nicht mehr, da eine Ungleichbehandlung mit den Bundeslehrern hier nicht gerechtfertigt erschiene. Überdies würde der Lehrer einen Teilbezug erhalten, für den keine Gegenleistung erbracht wird. Es ist jedoch auf § 118 des Entwurfes hinzuweisen, der die Wahrung diesbezüglicher Urlaubsrechte für die Dauer der Gewährung eines solchenurlaubes auch für die Zeit nach dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen beinhaltet.

Zu § 58:

Hier wurde § 75 Abs. 1 bis 3 BDG 1979 übernommen.

Die früher maßgebende Bestimmung des § 42 Abs. 3 LDG, wonach die Bedingung des Entfalles der Bezüge und die Nichtanrechnung der Zeit des Urlaubes an die Gewährung eines außerordentlichen Urlaubes von über drei Monaten geknüpft werden muß, gibt es nicht mehr. Grundsätzlich sollen die Bezüge bereits vom ersten Tag des Karenzurlaubes an entfallen. Dadurch läßt sich eine beweglichere Praxis bei der Gewährung von Karenzurlauben erreichen, da des öfteren kurzfristige Karenzurlaube, auch wenn sie dem Grunde nach berechtigt gewesen wären, abgelehnt werden mußten, da in diesen Fällen die Bezüge fortzuzahlen gewesen wären.

Es ist jedoch auch in diesem Fall auf § 118 des Entwurfes hinzuweisen, der die Wahrung diesbezüglicher Urlaubsrechte für die Dauer der Gewährung eines solchenurlaubes auch für die Zeit nach dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen beinhaltet.

Zu § 59:

Diese Bestimmung wurde sinngemäß von § 76 BDG 1979 übernommen, gehörte aber schon bisher dem Rechtsbestand des LDG an (§ 43 b LDG).

Der Anspruch auf einen Pflegeurlaub soll dem Landeslehrer helfen, seiner sittlichen Verpflichtung zur Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen nachzukommen. Da es sich hierbei um eine Art von Sonderurlaub handelt, sind auch für die Zeit eines Pflegeurlaubes die Bezüge weiter zu zahlen. Die Pflege durch den Landeslehrer muß notwendig sein, dh es müssen zwingende Gründe vorliegen, die die Pflege ausschließlich durch den Landeslehrer erforderlich machen. Die Notwendigkeit der Pflege muß durch den Landeslehrer nachgewiesen werden. Dieser Nachweis muß die Pflegebedürftigkeit des Angehörigen und das Nichtvorhandensein einer anderen Pflegemöglichkeit umfassen. Ob der Nachweis für das Nichtvorhandensein einer anderen Pflegemöglichkeit gelungen ist, wird auf Grund eines von der Dienstbehörde durchzuführenden Ermittlungsverfahrens zu beurteilen sein. Die Dienstbehörde wird auch zu trachten haben, daß der Landeslehrer bei Vorliegen eines den Anspruch auf Pflegeurlaub begründenden Pflegefalles möglichst rasch in den Genuß des Pflegeurlaubes kommt.

Eine auf die Situation des Landeslehrers abgestellte Änderung in Abs. 1 wurde insofern vorgenommen, als das Urlaubsausmaß nicht wie im BDG (und im bisherigen § 43 b LDG) sechs Werkzeuge im Kalenderjahr, sondern gemäß der Entwurfsbestimmung sechs Schultage im Schuljahr, im Falle der 5-Tage-Woche (bei Schulfreierklärung des Samstages an Volksschulen, Sonderschulen oder Polytechnischen Lehrgängen gemäß § 8 Abs. 9 Schulzeitgesetz) fünf Schultage nicht übersteigen darf.

Dadurch wurde dem Gedanken, daß die Dauer des Pflegeurlaubes das Höchstausmaß einer „Arbeitswoche“ nicht übersteigen darf, Rechnung getragen.

Reichen die im Abs. 1 vorgesehenen sechs (bzw. fünf) Schultage im Schuljahr nicht aus, so ergibt sich aus der Wendung „... unbeschadet des § 57 ...“, daß die Möglichkeit der Gewährung eines Sonderurlaubes besteht. Die Dauer eines solchen Sonderurlaubes wird sich am Einzelfall zu orientieren haben.

Zu § 60:

Diese Bestimmung gehörte bereits dem Rechtsbestand (§ 43 a des bisherigen LDG) an und entspricht auch dem § 79 BDG 1979.

Zu § 61:

Diese Bestimmung gehörte bereits dem Rechtsbestand an (§ 50 LDG). Soweit in dieser und in den folgenden Bestimmungen von der „zur Leistungsfeststellung berufenen Behörde“ die Rede ist, handelt es sich um eine Angelegenheit der Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit und somit um eine Landessache nach Art. 14 Abs. 4 lit. a B-VG.

Besondere Bestimmungen über den Vorgang einer Berichterstattung für die Leistungsfeststellung über die dienstlichen Leistungen eines Schulleiters können nicht in den Entwurf aufgenommen werden, weil sie sich an die Schulbehörden des Bundes richten müßten; die in diesen Fällen nötigen Auskünfte der Schulaufsicht werden im Wege der Amtshilfe (Art. 22 B-VG) einzuholen sein.

Zu § 62:

Der Abs. 1 dieser Bestimmung entspricht dem bisherigen § 51 Abs. 1 LDG, gehörte demnach bereits bisher dem Rechtsbestand des LDG an.

Die Verordnungermächtigung des bisherigen § 51 Abs. 2 LDG betreffend die näheren Beurteilungsmerkmale, die durch die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über die Beurteilung der Leistung der Lehrer, Erzieher und Schulleiter, BGBl. Nr. 447/1978, festgelegt worden waren, soll durch die Übernahme des Inhaltes dieser Verordnung in die Abs. 2 bis 5 ersetzt werden.

Zu § 63:

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen § 53 LDG mit einer geringfügigen Abänderung im ersten Absatz; anstelle des früheren Wortlautes: „Der Leiter hat über den Landeslehrer zu berichten, wenn er feststellt, daß der Landeslehrer im vorangegangenen Schuljahr ...“ wurde, dem Wortlaut des § 84 Abs. 1 BDG 1979 entsprechend, nunmehr die Formulierung: „Der Leiter hat ... zu berichten, wenn er der Meinung ist, daß ...“ verwendet. Dies deshalb, um klarzustellen, daß eine Vorwegnahme

der behördlichen Leistungsfeststellung hier nicht gemeint ist.

Zu § 64:

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen § 54 LDG mit einer geringfügigen Abänderung im ersten Absatz; anstelle des früheren Wortlautes des zweiten Satzes: „Hält der Leiter an seiner Absicht fest, einen Bericht zu erstatten, so hat er ...“ wurde nunmehr die Formulierung: „Erstattet der Leiter den Bericht, so hat er ...“ verwendet. Dies deshalb, weil es im vorliegenden Zusammenhang nicht auf das Festhalten an der Absicht ankommt, einen Bericht zu erstatten, sondern auf die tatsächliche Berichterstattung.

Zu § 65:

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen § 54 a LDG.

Zu § 66:

Diese Bestimmung entspricht sinngemäß dem bisherigen § 54 b LDG, wurde aber in ihrer Gliederung dem § 87 im Zusammenhalt mit § 178 Abs. 1 BDG 1979 angepaßt.

Der Abs. 5 entspricht sinngemäß dem bisherigen § 54 b Abs. 4 LDG, wurde jedoch hinsichtlich der Entscheidungsfrist im Wortlaut klarer gefaßt.

Der Abs. 6 entspricht dem § 87 Abs. 7 BDG 1979, der deshalb noch nicht dem Rechtsbestand des LDG angehört hatte, weil diese Bestimmung erst durch das BDG 1979 mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1980 eingeführt wurde, welches in diesem Bereich durch das LDG nicht anwendbar erklärt ist.

Hat der Landeslehrer eine Antragstellung deshalb unterlassen, weil er wußte, daß der Leiter einen entsprechenden Antrag eingebracht hat, so würde er dann einen Nachteil erleiden, wenn sich die zur Leistungsfeststellung berufene Behörde nicht veranlaßt sieht, einen Bescheid zu erlassen, sondern das Verfahren formlos einstellt. In einem solchen Fall soll der Landeslehrer von der Einstellung des Verfahrens verständigt werden und die Möglichkeit erhalten, den versäumten Antrag binnen zwei Wochen nachzuholen.

Zu § 67:

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen § 54 c LDG; der in der früheren Bestimmung vorgesehene Abs. 3 betreffend die Eintragung der rechtskräftigen Leistungsfeststellung im Standesausweis ist, da die Führung eines Standesausweises der organisatorischen Gestaltung der Dienstbehörde überlassen bleibt, weggefallen.

50

274 der Beilagen

Zu § 68:

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen § 54 d LDG.

Zum 7. Abschnitt (§§ 69 bis 102):

Gemäß § 56 des bisherigen LDG (in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 261/1978) fanden für die Ahndung von Dienstpflichtverletzungen die §§ 51 bis 55, 65 bis 81, 87 bis 89, 91 bis 94, § 126 sowie sinngemäß § 87 Abs. 3 BDG 1977 Anwendung. Diese Bestimmungen entsprechen den §§ 91 bis 95, 105 bis 121, 127 bis 129, 131 bis 134, 181 sowie sinngemäß 127 Abs. 3 BDG 1979, gehörten also im Wege der Rezeption dem Rechtsbestand des LDG an und wurden nunmehr in den Entwurfstext eingebaut.

Es war jedoch notwendig, eine Anpassung an die BDG-Novelle, BGBl. Nr. 137/1983, vorzunehmen, die einem Erkenntnis des VfGH vom 2. Juli 1982, G 49/81-14, das die Bestimmungen über den Rechtszug von der Dienstbehörde an die Disziplinarkommission in Angelegenheiten der Suspendierung und der Disziplinarverfügung betraf, Rechnung trägt.

Zu § 69:

§ 69 entspricht dem § 91 BDG 1979 (im Wortlaut identisch mit § 51 BDG 1977, daher schon bisher dem Rechtsbestand des LDG angehörend).

Zu § 70:

Abs. 1 dieser Bestimmung entspricht dem § 92 Abs. 1 BDG 1979 (im Wortlaut identisch mit § 52 Abs. 1 BDG 1977, daher schon bisher dem Rechtsbestand des LDG angehörend).

Im Abs. 2 wurde eine Änderung bzw. Ergänzung vorgenommen, die der oben zitierten BDG-Novelle, BGBl. Nr. 137/1983, entspricht. Es soll bei der Geldbuße und Geldstrafe vom jeweiligen Monatsbezug, der sich auf Grund der besoldungsrechtlichen Stellung ergibt (ohne Berücksichtigung allfälliger im Einzelfall bestehender Kürzungen dieses Monatsbezuges) ausgegangen werden.

Zu § 71:

Diese Bestimmung entspricht dem § 93 BDG 1979 (im Wortlaut identisch mit § 53 BDG 1977, daher schon bisher dem Rechtsbestand des LDG angehörend).

Zu § 72:

Diese Bestimmung entspricht dem § 94. BDG 1979 (im Wortlaut identisch mit § 54 BDG 1977, daher schon bisher dem Rechtsbestand des LDG angehörend).

Eine Änderung im Abs. 2 wurde auf Grund der BDG-Novelle BGBl. Nr. 137/1983 vorgenommen, wo eine Hemmung des Fristenlaufes auch für die Dauer jedes Verwaltungsverfahrenes sowie für die Dauer eines Verfahrens gemäß § 42 lit. d des Bundes-Personalvertretungsgesetzes vorgesehen ist. Das in der zitierten BDG-Novelle vorgesehene Verfahren vor der Personalvertretungs-Aufsichtskommission wird im Landeslehrerbereich gemäß der zitierten Sonderbestimmung des PVG ersetzt durch ein Verfahren vor der Landesregierung; somit kann der ausdrückliche Hinweis auf das PVG entfallen.

Zu § 73:

Diese Bestimmung entspricht dem § 95 BDG 1979 (im Wortlaut identisch mit dem § 55 BDG 1977, daher schon bisher dem Rechtsbestand des LDG angehörend). Anstelle des Wortes „Disziplinarbehörde“ im Abs. 2 wurde die Wendung „die zur Durchführung des Disziplinarverfahrens berufene Behörde“ verwendet, da es sich dabei um eine Angelegenheit der Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit und somit um eine Landessache nach Art. 14 Abs. 4 lit. a B-VG handelt.

Zu den §§ 74 und 75:

Diese Bestimmungen entsprechen im wesentlichen den §§ 105 und 106 BDG 1979 (im Wortlaut identisch mit §§ 65 und 66 BDG 1977, daher schon bisher dem Rechtsbestand des LDG angehörend).

Zu § 76:

Der Inhalt dieser Bestimmung ist im Bundeslehrerbereich in § 107 BDG 1979 (im Wortlaut identisch mit § 67 BDG 1977) geregelt.

Hier wurde abweichend von diesen Bestimmungen im Abs. 1 der Personenkreis, der als Verteidiger zugelassen wird, insofern erweitert, als anstelle von Beamten nunmehr „Bedienstete einer Gebietskörperschaft“ genannt sind. Der Beschuldigte hat daher die Möglichkeit, sich (selbst oder durch einen Rechtsanwalt, einen Verteidiger in Strafsachen oder) durch einen Landes-, Bundes- oder Gemeindebediensteten verteidigen zu lassen, wobei auch das Vorliegen eines Vertragsverhältnisses zu einer der genannten Gebietskörperschaften genügt.

In Abs. 2 wurde, unter Bedachtnahme auf die besondere Situation im Landeslehrerbereich, vorgesehen, daß auf Verlangen des beschuldigten Landeslehrers auch ein Landeslehrer des Dienststandes als Verteidiger zu bestellen ist.

Zu § 77:

Diese Bestimmung entspricht dem § 108 BDG 1979 (im Wortlaut identisch mit § 68 BDG 1977, gehörte daher schon bisher dem Rechtsbestand des LDG an).

Zu § 78:

Der Inhalt dieser Bestimmung ist im Bundeslehrerbereich in § 109 BDG 1979 (im Wortlaut identisch mit § 69 BDG 1977) geregelt. Hier mußten abweichend von dieser Bestimmung auf Grund der Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit (die sich nach dem jeweiligen Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz richtet) einige Änderungen vorgenommen werden:

Im Abs. 1 wurde anstelle der Wendung „der mittelbare oder unmittelbare Vorgesetzte“ das Wort „der Vorgesetzte“ verwendet, um der Besonderheit des Landeslehrerdienstrechts Rechnung zu tragen (siehe § 38 des Entwurfes). Dieser Vorgesetzte (im Regelfall der Schulleiter) hat, sofern seiner Ansicht nach eine Belehrung oder Ermahnung nicht ausreicht (dieser Wortlaut entspricht dem § 109 Abs. 2 BDG 1979), nicht selbst Erhebungen zu pflegen und allenfalls eine Disziplinaranzeige zu erstatten (wie dies im Bundeslehrerbereich vorgesehen ist), sondern bloß den Verdacht einer Dienstpflichtverletzung der nach dem jeweiligen Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz zuständigen Behörde zu melden, deren Sache es gemäß Abs. 2 ist, diese Maßnahmen durchzuführen. Diese Vorgangsweise wurde deshalb vorgesehen, weil die Behörde zum Unterschied vom Leiter die Möglichkeit hat, amtliche Ladungen an Zeugen, Auskunftspersonen usw. vorzunehmen und somit die Untersuchungen intensiver führen kann als der Schulleiter.

In Abs. 3 wurde abweichend von den Bestimmungen im Bundeslehrerbereich vorgesehen, daß auch dem Disziplinaranwalt eine Abschrift der Disziplinaranzeige übermittelt werden muß. Dies gibt ihm von Beginn an die notwendige Informationsmöglichkeit für eine spätere Verhandlung im Rahmen des Disziplinarverfahrens.

Der Abs. 4 entspricht dem zweiten Satz des § 109 Abs. 1 BDG 1979.

Der Abs. 5 entspricht sinngemäß dem § 110 Abs. 2 BDG 1979.

Zu § 79:

Diese Bestimmung entspricht dem § 111 BDG 1979 (im Wortlaut identisch mit § 71 BDG 1977, daher schon bisher dem Rechtsbestand des LDG angehörend). Hierbei mußte darauf Bedacht genommen werden, daß die Regelung der Disziplinarbehörden gemäß Art. 14 Abs. 4 lit. a B-VG der Landesgesetzgebung zukommt.

Zu § 80:

Die Suspendierung ist im Bundeslehrerbereich in § 112 BDG 1979 geregelt.

Die vorläufige Suspendierung ist entsprechend dem § 112 BDG 1979 in der Fassung BGBl. Nr. 137/1983 vorgesehen, damit ein allfälliger

Rechtszug von der Dienstbehörde zu einer landesgesetzlich vorgesehenen Kommission vermieden wird. Diese vorläufige Suspendierung wurde daher in Abs. 1 übernommen; über die „definitive“ Suspendierung entscheidet gemäß Abs. 3 die zur Durchführung des Disziplinarverfahrens berufene Behörde, wobei die vorläufige Suspendierung in allen Fällen endet. Bezüglich der vorläufigen Suspendierung ist noch festzustellen, daß es sich bei dieser nicht um eine bescheidmäßige Verfügung, sondern um einen Akt der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgehalt gegen eine bestimmte Person handelt. Gegen die vorläufige Suspendierung gibt es daher kein Rechtsmittel.

Zu § 81:

Diese Bestimmung entspricht sinngemäß § 113 BDG 1979 (im Wortlaut identisch mit § 73 BDG 1977), es wurde jedoch die Möglichkeit einer Verbindung des Disziplinarverfahrens gegen mehrere Beschuldigte nur für den Bereich der landesgesetzlichen Zuständigkeit (also nur für beschuldigte Landeslehrer, die im Dienstverhältnis zum selben Bundesland stehen) vorgesehen.

„Dieselbe Zuständigkeit“ bedeutet, daß — sofern die Landesgesetzgebung für Lehrer bestimmter Arten von Pflichtschulen eigene Kommissionen vorsieht, eine Verbindung des Verfahrens nur bezüglich jener Lehrer zulässig ist, die der Schulart angehören, für die die Kommission eingerichtet ist.

Zu §§ 82 und 83:

Diese Bestimmungen entsprechen sinngemäß den §§ 114 und 115 BDG 1979 (im Wortlaut identisch mit §§ 74 und 75 BDG 1977, daher bereits bisher dem Rechtsbestand des LDG angehörend).

Zu § 84:

Diese Bestimmung entspricht dem § 181 BDG 1979 (im Wortlaut identisch mit § 126 BDG 1977, daher bereits bisher dem Rechtsbestand des LDG angehörend).

Zu den §§ 85 bis 89:

Diese Bestimmungen entsprechen den §§ 116 bis 120 BDG 1979 (im Wortlaut identisch mit §§ 76 bis 80 BDG 1977, daher bereits bisher dem Rechtsbestand des LDG angehörend).

Zu § 90:

Diese Bestimmung entspricht sinngemäß dem § 121 im Zusammenhalt mit § 181 BDG 1979.

Zu § 91:

Diese Bestimmung entspricht dem § 56 Abs. 2 und 3 des bisherigen LDG.

Zu § 92:

Diese Bestimmung entspricht dem § 123 BDG 1979 (im Wortlaut identisch mit § 83 BDG 1977) und gilt nur für den Fall (der in der oben genannten Bestimmung des § 91 des Entwurfes genannt ist), daß die Landesgesetzgebung Disziplinarkommissionen vorsieht (in einem solchen Fall gehört der Inhalt dieser Bestimmung bereits bisher dem Rechtsbestand des LDG an).

Der letzte Absatz (Abs. 4) wurde abweichend vom BDG angefügt, da es im Interesse des beschuldigten Landeslehrers, aber auch eines Disziplinaranwaltes liegt, eine Information darüber zu haben, ob ein Disziplinarverfahren eingeleitet wird oder nicht. (Da es sich nur um eine Verständigung handelt, ist ein Recht zur Einbringung eines Rechtsmittels in diesem Fall nicht gegeben.) Durch die Bestimmung soll die ansonsten gegebene Unsicherheit (vor allem des Beschuldigten) über den Stand des Verfahrens und dessen Fortdauer beseitigt werden.

Zu §§ 93 bis 95:

Diese Bestimmungen entsprechen den §§ 124 bis 126 BDG 1979 (im Wortlaut identisch mit §§ 84 bis 86 BDG 1977) und gelten ebenfalls nur für den Fall, daß die Landesgesetzgebung Disziplinarkommissionen vorsieht. In einem solchen Fall gehören diese Bestimmungen bereits bisher dem Rechtsbestand des LDG an.

Zu §§ 96 bis 98:

Diese Bestimmungen entsprechen den §§ 127 bis 129 BDG 1979 (im Wortlaut identisch mit §§ 87 bis 89 BDG 1977) und gehören auf Grund des bisherigen § 56 Abs. 1 LDG bereits bisher dem Rechtsbestand des LDG an.

Zu § 99:

Diese Bestimmung entspricht dem § 130 BDG 1979 (im Wortlaut identisch mit § 90 BDG 1977) und gilt ebenfalls nur für den Fall, daß die Landesgesetzgebung Disziplinarkommissionen vorsieht. In einem solchen Fall gehört diese Bestimmung bereits bisher dem Rechtsbestand des LDG an.

Zu § 100:

Diese Bestimmung entspricht dem § 131 BDG 1979 (im Wortlaut identisch mit § 91 BDG 1977) und gehört auf Grund des bisherigen § 56 Abs. 1 LDG bereits bisher dem Rechtsbestand des LDG an.

Zu § 101:

Die im § 132 BDG 1979 (im Wortlaut identisch mit § 92 BDG 1977) enthaltene und gemäß § 56 Abs. 1 LDG bisher rezipierte Bestimmung über die Berufung gegen eine Disziplinarverfügung mußte

in Anpassung an die BDG-Novelle BGBl. Nr. 137/1983 insofern geändert werden, als nunmehr durch den dort vorgesehenen Einspruch die Disziplinarverfügung außer Kraft gesetzt wird und von der nach dem jeweiligen Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz zuständigen Behörde entschieden werden muß, ob ein Disziplinarverfahren einzuleiten ist.

Zu § 102:

Die Normierung der sinngemäßen Anwendung der §§ 92 bis 99 des Entwurfes war für den Fall notwendig, daß die Landesgesetzgebung keine Disziplinarkommissionen vorsieht.

Zu §§ 103 und 104:

Diese Bestimmungen entsprechen den §§ 133 und 134 BDG 1979 (im Wortlaut identisch mit § 93 und 94 BDG 1977) und gehörten auf Grund des § 56 Abs. 1 LDG bereits bisher dem Rechtsbestand des LDG an.

Zu § 105:

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen § 57 LDG, gehört also bereits bisher dem Rechtsbestand des LDG an.

Zu § 106:

Diese Bestimmung entspricht im Abs. 1 dem bisherigen § 45 LDG, gehört also bereits dem Rechtsbestand des LDG an.

Abs. 2 wurde vom bisherigen § 2 Abs. 1 LDG übernommen. (Beinhaltet genauere Bestimmungen über die Anwendung von für Bundeslehrer geltenden Vorschriften, wobei sich die Anwendungserklärung zum Unterschied von der früheren Regelung lediglich auf die für die Bundeslehrer geltenden besoldungs- und pensionsrechtlichen Bestimmungen reduziert.) Da das LDG 1984 das Dienstrecht der Landeslehrer umfassend regeln soll, ist die zusätzliche Regelung des Abs. 2 Z 5 erforderlich.

Zu §§ 107 bis 110:

Diese Bestimmungen entsprechen den bisherigen §§ 48 bis 49 b LDG, gehören also bereits bisher dem Rechtsbestand des LDG an.

Zu §§ 111 bis 113:

Zu der kompetenzrechtlich schwierigen Frage, in welchem Ausmaß Bestimmungen über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Landeslehrer in den Entwurf einbezogen werden kann, wurde ein Gutachten des Bundeskanzleramtes — Verfassungsdienst eingeholt. Dieses Gutachten (GZ. 600 811/1-V/2/81 vom 25. Mai 1981) sagt im wesentlichen folgendes:

„1. Als Kompetenztatbestände, unter die dienstnehmerschutzrechtliche Regelungen für Landeslehrer subsumierbar sein können, kommen in Frage:

- a) Art. 14 Abs. 2 B-VG („Angelegenheiten des Dienstrechtes der Lehrer für öffentliche Pflichtschulen“),
- b) Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG („Äußere Organisation [...] Errichtung, Erhaltung [...] der öffentlichen Pflichtschulen“),
- c) Art. 14 Abs. 4 B-VG („Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über Lehrer an öffentlichen Pflichtschulen“).

2. Es ist jedenfalls die Frage nach dem Verhältnis zwischen Dienstnehmerschutzrecht und übrigen Dienstrecht zu prüfen. Hier ergibt die Systematik des Art. 21 B-VG, daß das Dienstnehmerschutzrecht ein Teil des Dienstrechtes ist. Ein solcher Wille des Verfassungsgesetzgebers geht auch aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage der B-VG-Novelle 1974 (182 Blg. NR XIII. GP, Seite 12 Z 1 lit. b sub. lit. cc) eindeutig hervor.

Bei der Bestimmung des Inhaltes des Begriffes „Arbeitnehmerschutz“ in dienstrechtlich relevanten Kompetenztatbeständen ist davon auszugehen, daß er jedenfalls den Inhalt des Arbeitnehmerschutzgesetzes, BGBl. Nr. 234/1972, umfaßt, welches zum Versteinerungszeitpunkt, also zum 1. Jänner 1975, bereits in Kraft stand.

3. Wenn vorgebracht wird, Dienstnehmerschutzregelungen für Landeslehrer hätten notwendigerweise Maßnahmen baulicher und schulorganisatorischer Natur zur Folge, die vom Schulerhalter zu setzen sind und die unter den o. z. Kompetenztatbestand des Art. 14 Abs. 3 lit. B-VG zu subsumieren seien, ist dazu festzustellen:

Es ist richtig, daß ein dienstnehmerschutzrechtskonformer Dienstbetrieb ua. nur in entsprechend ausgestatteten Räumen und daher bei entsprechenden organisatorischen Vorkehrungen möglich ist. Insofern ist es zweifellos sinnvoll, dienstnehmerschutzrechtliche wie organisationsrechtliche Vorschriften miteinander zu verbinden. Dies ist im Bundesbediensteten-Schutzgesetz auch der Fall, da dieses — wie aus den Erläuternden Bemerkungen, 408 Blg. NR XIV. GP, ersichtlich ist — sowohl auf den Kompetenztatbestand „Dienstrecht“ als auch auf „Einrichtung der Bundesbehörden und sonstiger Bundesämter“ gestützt ist. Das BSG enthält also offensichtlich dienstnehmerschutzrechtliche und organisationsrechtliche Normen.

Im vorliegenden Fall der Regelung des Dienstnehmerschutzrechtes der Landeslehrer sind aber diese Dienstrechtskompetenz und die Organisationskompetenz getrennt, sodaß

sich aus einem auf den erstgenannten Kompetenztatbestand gestützten Gesetz nur faktische Konsequenzen für die äußere Organisation, die Errichtung und die Erhaltung der öffentlichen Pflichtschulen ergeben können. Ein solches Gesetz kann den Schulerhalter nicht mit Normen, die die Errichtung und Erhaltung der öffentlichen Pflichtschulen regeln, in Pflicht nehmen.

Adressat eines — dem BSG nachgebildeten — Dienstnehmerschutzrechtes der Landeslehrer kann daher wohl der Dienstgeber der Bediensteten (vgl. etwa § 3 Abs. 1 erster Satz BSG) sein, eine Verpflichtung des Dienstgebers, die Dienststellen entsprechend einzurichten bzw. zu erhalten, kann damit aber aus den vorhin erwähnten kompetenzrechtlichen Erwägungen nicht verbunden sein. Eine auf Art. 14 Abs. 2 B-VG gestützte Norm, die dem § 3 Abs. 1 zweiter Satz BSG nachgebildet wäre, würde daher die Verpflichtung des Dienstgebers mit sich bringen, Bedienstete ausschließlich in entsprechend eingerichteten bzw. erhaltenen Dienststellen ihren Dienst versehen zu lassen. Eine entsprechende schulorganisationsrechtliche Anpassung der Dienststellen an das Bedienstetenschutzrecht könnte in einem solchen Gesetz nicht angeordnet werden.

4. Eine organisationsrechtliche Verpflichtung des Schulerhalters zu Errichtungs- und Erhaltungsmaßnahmen im Interesse des Dienstnehmerschutzes der Landeslehrer kann der Bundesgrundsatzgesetzgeber in ein auf Art. 14 Abs. 3 B-VG gestütztes Grundsatzgesetz aufnehmen. Dieses darf allerdings nur grundsätzliche Regelungen beinhalten, die etwa soweit gehen können, als eine für das ganze Bundesgebiet wirksame einheitliche Regelung erforderlich ist (vgl. VfSlg. 2087). Diese Grundsätze sind für die Landesgesetzgebung dann aber unbedingt und in vollem Ausmaß verbindlich.

5. Die Regelung der Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit in den Angelegenheiten des Dienstnehmerschutzes der Lehrer für öffentliche Pflichtschulen ist unter Art. 14 Abs. 4 B-VG zu subsumieren.“

Dementsprechend enthalten die §§ 111 und 112 grundsätzliche Bestimmungen über den Dienstnehmerschutz im Rahmen des Kompetenztatbestandes des Art. 14 Abs. 2 B-VG. Soweit zur Durchführung eines derartigen Dienstnehmerschutzes bauliche und einrichtungsmäßige Vorkehrungen zu treffen sind (vgl. die durch das Bundesbediensteten-Schutzgesetz, BGBl. Nr. 164/1977, für anwendbar erklärten Bestimmungen des Abschnittes 2 des Arbeitnehmerschutzgesetzes, BGBl. Nr. 234/1972), sind die entsprechenden Regelungen auf Grund des Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG durch die Landesausfüh-

rungsgesetzgebung zu erlassen. § 113 Abs. 1 enthält die diesbezügliche Grundsatzbestimmung.

§ 111 Abs. 1 wurde sinngemäß von § 1 Abs. 1 BSG übernommen und beinhaltet eine Abgrenzung des Geltungsbereiches in sachlicher Hinsicht. Unter „dienstlicher Tätigkeit“ ist jede Art von Tätigkeit zu verstehen, die von Landeslehrern bei ihren Dienststellen (Schulen) erbracht wird.

§ 111 Abs. 2 entspricht sinngemäß dem § 1 Abs. 3 BSG. Die uneingeschränkte Befolgung der folgenden Schutzbestimmungen würde es in den meisten Fällen unmöglich machen, bei Vorliegen von Ausnahmesituationen, die sofortige Maßnahmen erfordern, die dabei gestellten Aufgaben zu erfüllen. Da auch der Schutz des Lebens und der Gesundheit der Landeslehrer dem öffentlichen Interesse entspringt, ist in diesen Fällen eine Interessensabwägung durchzuführen und das „weitergehende öffentliche Interesse“ festzustellen. Aber selbst bei Einsätzen in Katastrophenfällen und ähnlichem soll selbstverständlich auf den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Landeslehrer weitestgehend Bedacht genommen werden.

§ 112 wurde (abgesehen von den Zuständigkeitsnormen) sinngemäß von § 3 Abs. 1 BSG übernommen. Er enthält die allgemeinen Grundsätze für den Schutz der Landeslehrer und entspricht auch dem § 2 des Arbeitnehmer-Schutzgesetzes. Die Vorsorge für den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Landeslehrer soll sich aber nicht nur im Schutz vor und in der Verhütung von Gefahren, die sich unmittelbar aus der Beschäftigung ergeben, erschöpfen, sondern soll darüber hinaus zu einer menschengerechten Gestaltung der dienstlichen Tätigkeiten und des Dienstablaufes (Unterrichtsablauf, insbesondere Werkstättenunterricht usw.) führen.

Zu § 114:

In dieser Bestimmung wurden die Abs. 1 bis 5 vom bisherigen § 59 LDG übernommen; die vorliegenden Bestimmungen sind weiterhin als Übergangsbestimmungen beizubehalten.

Zu § 115:

Die Regelung betreffend die Teilbeschäftigung ist derzeit im § 46 LDG enthalten. Da das übrige Dienstrecht der öffentlich-rechtlichen Bediensteten das Institut einer Teilbeschäftigung nicht kennt, wurden im Hauptteil des vorliegenden Entwurfes keine Bestimmungen über die Teilbeschäftigung aufgenommen. Im Hinblick darauf, daß auf Grund des derzeitigen § 46 LDG Landeslehrer in Teilbeschäftigung verwendet werden, mußte diese dem § 46 LDG entsprechende Übergangsbestimmung vorgesehen werden.

Im Abs. 2 wurde eine rechnerische Anpassung an die letzte Arbeitszeitverkürzung auf 40 Stunden in der Woche vorgenommen.

Im Abs. 3 konnte die bisher vorgesehene Drittelerrechnung für die Vorrückung entfallen, da das Gehaltsgesetz keine entsprechende Bestimmung kennt.

Zu § 116:

Diese Regelung entspricht der bisherigen Übergangsbestimmung des § 61 Abs. 1 LDG und ist weiterhin als Übergangsbestimmung beizubehalten.

Zu § 117:

Zu dieser Bestimmung siehe die Erläuterungen zu § 57 des Entwurfes.

Zu § 118:

Zu dieser Bestimmung siehe die Erläuterungen zu § 58 des Entwurfes.

Zu § 119:

Zu dieser Bestimmung siehe die Erläuterungen zu § 55 des Entwurfes. Sie entspricht Art. II Abs. 2 der Novelle zur Landeslehrer-Amtstitelverordnung, BGBl. Nr. 448/1978.

Zu § 120:

Diese Übergangsbestimmung ist im Hinblick auf die Sonderregelung im Art. XII der 41. Gehaltsgesetz-Novelle erforderlich.

Zu § 121:

Da die bisher in Art. II der 3. Novelle zum Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetz 1962, BGBl. Nr. 171/1966, vorgesehenen Übergangsbestimmungen betreffend den Ersatz des Mehraufwandes durch die Länder für die Verwendung von Berufsschullehrern als Erzieher bzw. die Beitragspflicht des Bundes für die dienstrechtlichen Krankenfürsorgeeinrichtungen in den Ländern, die bisher in Art. II der 4. Novelle zum Landeslehrer-Dienstrechtsüberleitungsgesetz 1962, BGBl. Nr. 298/1968, vorgesehenen Übergangsbestimmungen betreffend die Beitragspflicht des Bundes für die dienstrechtlichen Unfallfürsorgeeinrichtungen in den Ländern sowie die im Art. II der LDG-Novelle, BGBl. Nr. 229/1972, vorgesehenen Übergangsbestimmungen betreffend die Tragung der Kosten der Teilnahme der Pflichtschullehrer an Lehrbesprechungen durch den Bund derzeit unverändert weitergelten, müssen sie auch im vorliegenden Entwurf als Übergangsbestimmungen berücksichtigt werden.

Die §§ 122 und 123 regeln das In- und Außerkrafttreten von Vorschriften. Die Sonderregelung des § 123 Abs. 2 ist erforderlich, weil die dem § 107 entsprechende Bestimmung des LDG durch § 23 Abs. 6 des Finanzausgleichsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 673/1978, für die Geltungsdauer dieses Geset-

zes (dh. bis 31. Dezember 1984) nicht anzuwenden ist.

Die Sonderregelung des Abs. 3 ist wegen der Beschränkung der Geltungsdauer des im § 120 genannten Art. XII der 41. Gehaltsgesetz-Novelle erforderlich.

Zu § 124:

Diese Bestimmung enthält die Vollziehungsklausel. § 124 Abs. 2 entspricht dem bisherigen § 64 Abs. 3 LDG.

Zu Artikel I der Anlage:

Abs. 1 entspricht dem § 188 BDG 1979. Wer innerhalb des zeitlichen Geltungsbereiches eines früher geltenden Anstellungs- oder Definitivstellungserfordernisses dieses Erfordernis rechtsgültig erfüllt hat, soll auch künftig so behandelt werden, als ob er das entsprechende neue Erfordernis nach den neuen Rechtsvorschriften erfüllt hätte.

Diese Bestimmung entspricht zusätzlich dem Inhalt des § 193 Abs. 2 BDG 1979. Bei den Lehrern ist die Verwendung Bestandteil des Ernennungserfordernisses. In manchen Fällen könnten Lehrer der Begünstigung der Übergangsbestimmung des Abs. 1 nur deshalb nicht teilhaftig werden, weil die betreffende Verwendung überhaupt nicht mehr oder in einer anderen Verwendungsgruppe als bisher vorgesehen ist. Die vorliegende Regelung beseitigt solche Härtefälle.

Abs. 2 entspricht dem § 193 Abs. 1 BDG 1979. Die Unzulässigkeit der Ernennung in die Verwendungsgruppen L 2b 3 und L 2b 2 (entspricht auch dem § 140 Abs. 1 BDG 1977) ergab sich schon bisher indirekt aus § 4 des bisherigen LDG, wo diese Verwendungsgruppen nicht mehr aufscheinen.

Abs. 3 gehört schon bisher dem Rechtsbestand des LDG an (durch § 7 LDG wurde § 120 Abs. 2 BDG 1977 rezipiert).

Das gleiche gilt für Abs. 4 (im Wege der Rezeption des § 120 Abs. 3 BDG 1977).

Zu Artikel II der Anlage:

Zur Verwendungsgruppe L 1 ist festzustellen, daß diese im Pflichtschulbereich grundsätzlich nicht vorgesehen ist; im Hinblick darauf, daß es sich bei den hier angeführten Instituten jedoch um den Bundesinstituten vergleichbare Einrichtungen handelt, in denen derzeit auch L-1-Lehrer tätig sind, war die Aufnahme dieser Verwendungsgruppe, eingeschränkt auf die genannten Institute, notwendig.

Die einzelnen Erfordernisse entsprechen den Punkten 23.1.3. bzw. 23.8. der Anlage 1 des BDG 1979.

Zur Verwendungsgruppe L 2a 2 ist festzustellen, daß abweichend von der Anlage 1 des BDG 1977 (welche bisher auch für Landeslehrer galt) nunmehr in einem Punkt 2 die Erfordernisse für Lehrer an Berufsschulen gesondert zusammengefaßt wurden. Eine Änderung betreffend Religionslehrer an Berufsschulen wurde insofern vorgenommen, als an diesen Schulen nunmehr auch Religionslehrer eingesetzt werden können, die eine Lehramtsprüfung für Hauptschulen, Sonderschulen oder Polytechnische Lehrgänge an einer Religionspädagogischen Akademie abgelegt haben.

Zur Verwendungsgruppe L 2a 1 ist festzustellen, daß die Erfordernisse dem bisher geltenden Recht entsprechen, allerdings wurde eine Einschränkung auf die „hauswirtschaftlichen Berufsschulen“ gemacht, da es nur an diesen Schulen eine entsprechende Verwendung gibt.

Zur Verwendungsgruppe L 2b 1 ist festzustellen, daß, entsprechend dem bisherigen § 7 Abs. 2 LDG, Berufsschullehrer in Punkt 1 nicht aufscheinen, da deren Anstellung nur in eine der Verwendungsgruppen L 2a zulässig ist, sofern es sich nicht um Lehrer für Religion bzw. für Leibesübungen handelt. Im übrigen entsprechen die Bestimmungen zu dieser Verwendungsgruppe der Anlage 1 zum BDG 1979, soweit deren Inhalt für den Pflichtschulbereich in Betracht kommt.

Zur Verwendungsgruppe L 3 ist festzustellen, daß auch in den vorliegenden Bestimmungen eine Anpassung an die entsprechenden Bestimmungen der Anlage 1 des BDG vorgenommen wurde, jedoch scheinen auch hier Verwendungen an Berufsschulen nicht auf, da, wie oben erwähnt, eine Anstellung für Berufsschullehrer lediglich in einer der Verwendungsgruppen L 2a erfolgen kann.

FINANZIELLER MEHRAUFWAND

Zusätzliche Kosten entstehen nur im Zusammenhang mit den vorgesehenen Neuregelungen im Bereich der Lehrverpflichtung, und zwar

	1984	ab 1985
	jährlich in Millionen Schilling	
Volksschullehrer		
zusätzliche Kustodiate	0,4	1
Gleichstellung Vorschulgruppe/ Vorschulklasse für Leiter	0,2	0,5
Hauptschullehrer		
mögliche Gesamt-minderung generell im Ausmaß von vier WSt. (§ 49 Abs. 1)	13,7	38,4
bes. Kustodiate an Schulen mit musischem bzw. sportlichem Schwerpunkt (§ 49 Abs. 1 Z 4)	0,3	0,8

56

274 der Beilagen

	1984	ab 1985	1984	ab 1985
	jährlich in Millionen Schilling		jährlich in Millionen Schilling	
Sonderschullehrer				
mögliche Gesamt-minderung generell im Ausmaß von vier WSt. im Falle des § 50 Z 2	0,8	2,2		
Lehrer an Polytechnischen Lehrgängen				
mögliche Gesamt-minderung generell im Ausmaß von vier WSt. (§ 51 Abs. 1)	1	2,8		
Berufsschullehrer				
Lehrverpflichtung Fachgruppe III (§ 52 Abs. 1 Z 3)	4	11,2		
Lehrverpflichtung — Minderungs-möglichkeit um vier WSt. (§ 52 Abs. 3)	2,9	8		
			Kustodiate (§ 52 Abs. 3 und 4) .	1,1 3
			Lehrgangsmäßige Berufsschulen (§ 52 Abs. 3)	2,2 6,2
			Gesamter Mehraufwand	26,6 74,1
			Gesamter Mehraufwand für den Bund (bei Berufsschulen trägt der Bund 50% der Kosten des Personalaufwandes)	21,5 59,5

Die besondere Berücksichtigung der Nebenleistungen im Zusammenhang mit den Schulveranstaltungen (§ 45 Abs. 2) und der Tätigkeit eines Schülerbeirates (§ 49 Abs. 2) ergibt keinen Mehraufwand, weil bereits derzeit eine Abgeltung in dem im Entwurf vorgesehenen Ausmaß als Belohnung erfolgt.